H
2122

von Halder
N. 2594.

Anfangs-Gründe Der Alten, mitlern und neuen Teutschen gemeinen Rechtsgelahrsamkeit

Worinnen annebst

Die gemeine Rechte derer Reichsstände und Adels, samt der heutigen Praxi, zureichig beygebracht werden.

Zum Gebrauch

Derer Lesestunden

D. Henrich Christian Senckenbergs,

Königl. Raths, Lehrers beyder Rechten, und Professors auff der Georg-August Universität.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

GOETTINGEN,

Gedruckt bey Abram Vandenhoeck, Universitäts Buchdrucker.

1737.

Vorrede.

Obwohlen, geneigter und nach Standesgebühr geehrtester Leser! mir nicht unbekandt, daß über das teutsche Recht, verschiedentliche vortreffliche Sachen geschrieben, unter welchen sonderlich des königl. Preußischen Geheimbden

heimbden

heimden Raths, und Professors auf der Friderichs-Universität Johan Gottlieb Heinecks Arbeit, so sich Elementa Juris Germanici benennet, und in zweyen Octavbänden an das Licht getretten, billig den Preyß behält; so siehest Du dannoch gegenwärtiges Werckgen, worüber jüzo schon ein halbes Jahr gelesen, sich ebenmäßig darstellen. Die Ursache hiervon ist diese, weil des wohlermeldeten Herrn Geheimden Raths Arbeit, nach dessen Vorhaben, nicht eben alles begriffen, so mir, zu dem teutschen gemeinen Recht gehörig zu seyn scheinet; anderntheils auch, weilen sothanes Buch mir, vor Lesestunden darüber zu halten, etwas groß und weitläufftig geschienen, dannenhero ein kürtzeres zu liefern, nöthig ermessen. Wirst Du mich demnach entschuldiget halten, wann nichts weiters als kurtze Sätze, zu Unterhaltung des Gedächtnisses hier anzutreffen, annebst aber die Gütigkeit vor mich haben, von demjenigen so dir nicht klar genug scheinet, kein anderes Urtheil

Urtheil zu fällen, als das obgesagte Vorhaben zulässet. Die Ordnung so ich gehalten, verhoffe dergestalt beschaffen zu seyn, daß sie niemand anstößig werde, wobey jederman leichtlich absehen dörffte, daß in denen zwey letzeren Theilen, die von andern gebrauchte beybehalten, wozu verschiedentliche Ursachen gehabt. Die Materien belangend, habe keine Gelahrsamkeit darinn zeigen wollen, welchemnach mir gleich ist, auf was Arth Du davon urtheilen möchtest, da mein Endtzweck, mich sattsam entschuldigen dörffte. Ich weis aber hierbey gar wohl, daß manche Lehrsätze mit eingeschlossen, welche besser ausgeführet seyn könten, wofern mir die benöthigte Zeit, auf gegenwärtige Arbeit zu wenden freygestanden. Und eben dieser Abgang der Zeit, wird dir zugleich hinlängliche Ursache an Hand geben, warum an verschiedenen Orthen andern gefolget, ohne vorher ihre Meynungen sattsam überleget zu haben.

Giebt aber GOTT Leben und Gesundheit, werde künfftig ein grosses Werck, von der Teutschen alten, mitlern und neuen Rechtsgelahrsamkeit, in unserer Muttersprache, darzulegen suchen, welches Dir die Schwürigkeiten benehmen dörfte. Bey allem dem, wirst Du doch hin und wieder etwas neues finden, welches wann es nur einiger massen deinen Beyfall erhält, werde ich vollkommen zu frieden zu seyn, Ursache haben. Dieses könte vielleicht einen und andern irren, daß ich keinen gantzen Zusammenhang von denen Materien, an allen Orthen gegeben; worauf zur Antwort dienet, daß selbes nicht nöthig geachtet, da eines Theils mir solches zu viel Platz gekostet haben würde, andern Theils uns vornehmlich nur die Anmerckungen zu wissen nöthig ist, worinnen das teutsche Recht, von dem Römischen abweichet. Was nun den Nutzen des teutschen Rechts anbelanget, daran wird um so weniger jemand zweiflen, als gewis

gewis ist, daß man sonsten, in Unserm Vatterlande, sonderlich bey Sachen, so den hohen und niedern Adel angehen, nirgendswo fortkommen könne, allwo hundert, ja tausend Gewohnheiten, sich alltäglich zeigen, so aus dem teutschen Recht übergeblieben, mithin ohne solches, die darüber entstehende Schwürigkeiten, nicht entschieden werden können. Die Landes-Ordnungen, sind ebenmäßig ohne dasselbe ohnmöglich zu verstehen, obwohlen auch hinwiederum daraus ohnvergleichliche Sachen hierher zu nehmen, da manchesmal dasjenige, so ehemal in Teutschland überhaupt gangbar gewesen, nur in einer Provintz übergeblieben, und daher manche schöne Folgerung gezogen, auch eines aus dem andern erläutert werden mag. Nur ist schade, daß dergleichen Schrifften so rar, kostbar und übel zu bekommen, als von welchen ich, wie Dir der Vortrab zeigen kan, nur wenige besitze, gleichwol mehrere zu bekommen, eyfrigst wün-

schete.

schete. Wenn demnach hohe Persohnen, vornehme Gönner und gute Freunde mir zu mehreren verhelfen wolten, würde dadurch, künftig ein etwas vollständigeres teutsches Recht zu liefern, geschickter werden. Der in steter hochachtung, dich, nach Standesgebühr, meiner Dienstergebenheit versichere. Göttingen den 1ten May 1737.

Der Verfasser.

Vorbereitung
zu der teutschen
Rechtsgelahrsamkeit.

§. 1. Von Schrifften über das teutsche Recht.

§. 2. Von Georg Beyers Delineatione Juris Germanici.

§. 3. Von Heineccii Elementis Juris Germanici.

§. 4. Daß es an einem vollständigen teutschen Recht noch fehle, ob gleich einige solches versprochen.

§. 5. Unter dem Nahmen der teutschen Rechtsgelahrtheit verstehe ich dasjenige Recht, so in Teutschland von Anfang bis jetzo üblich gewesen.

§. 6. Theilet sich demnach selbe von selbsten, in die **alte**, **mitlere** und **neue** Rechtsgelahrsamkeit.

§. 7. **Erstere** ist gebräuchlich gewesen bis auf die Zeiten, da die Francken und übrige teutsche Völcker in die Römische Provintzen eingedrungen.

§. 8. Die **Zweyte** hat gedauret bis auf Maximilian den ersten, und zerleget sich von selbsten in vier Periodos, deren **ersterer** ein Ende nimmt mit Carl dem Grossen, der **andere** auf die Regierung der Fränckischen Kayser-Familie, der **dritte** von

dorten bis zum Schluß der Regierung Ludovici IV. des Bayern, **letzterer** aber bis auf Maximilian den I. gehet.

§. 9. Die **neue** Rechtsgelahrsamkeit, fangt an mit der Regierung Maximilian des I. und blühet noch gegenwärtig. Der deutlichen Lehr-Art halben, zergliedern wir selbe in die **Aeltere**, so fast bis zu Ende des vorigen Jahr hundert gedauret, und **Jüngere** von dorten an, bis auf uns.

§. 10. Unter dem Nahmen derer **Teutschen** verstehe hier nichts dann diejenige, welche entweder noch würcklich zu Teutschland gehören, oder seit zwey hundert Jahren davon abgerissen worden.

§. 11. Die **alte** teutsche Rechtsgelehrsamkeit ist sehr finster. Wir müssen selbe aus denen Römischen und Griechischen Geschichtschreibern, Herodoto, Livio, Justino, Appiano, Strabone, denen Scriptoribus Historiae Augustae, vornehmlich aber Taciti Germania und Caesare de Bello Gallico herholen.

§. 12. Die stärckeste Quelle aber ist wohl, daß man glaubet, dasjenige so nachher in den mittlern Zeiten von Teutschland gegolten, seye auch vorher gangbar gewesen, wann kein anderes deutlich gezeiget werden kan.

§. 13. Von denen Commentariis über Taciti Germaniam und Cluverii Germania antiqua, was selbe hierbey vor Nutzen haben.

§. 14. Von Speners, Mascovs, von Bünau, Struvens, Daniel, deren Valesiorum und andern hierbey brauchbaren pragmatischen historischen Arbeiten.

§. 15. Von Treuers Thesauro Antiquitatum Germanicarum, **Hombergs** Supplement und **Noltens** Anmerckungen.

§. 16. Daß in Geistlichen Rechtshändeln die Priester und Prie-

sterinnen das mehreste zu sagen gehabt, manchesmal auch in Weltlichen Sachen was geschlichtet.

§. 17. Daß die Weltliche Rechtshändel gemeiniglich von dem Vorsteher der Gemeinde und denen Aeltesten abgehandelt worden.

§. 18. Daß bey groben Lasterthaten die Strafe von der ganzen Gemeinde derer freyen Leuthe auferleget worden.

§. 19. Daß man keine geschriebene Gesetze gehabt, sondern nur auf alte Gewohnheiten und die gesunde Vernunfft gegangen.

§. 20. Daß gleichwohl durch die aus Griechenland nach Teutschland gekommene Leuthe, vielleicht eines und das andere überbracht worden.

§. 21. Daß daher derer alten teutschen Rechts-Gebräuche, mit dem Griechischen und Natur-Recht sehr überein kommen.

§. 22. Daß die alten Schöffen die Junge das Recht gelehret, und dasjenige so gut als ein Gesetz gewesen, welches die Schöffen auf ihr Gewissen, vor recht ausgesagt.

§. 23. Daß die Teutschen derer Römer Gesetze damals gar nicht vertragen können, und von dem Haß gegen die Advocaten.

§. 24. Daß gleichwohl die Germania prima & secunda deren Römischen Gesetzen gehorchet.

§. 25. Daß auch die disseits Rheins nechst-gelegene teutsche Völcker, eines und das andere von denen Römern abgeborget.

§. 26. Die **mitlere** teutsche Rechtsgelahrsamkeit, ist von Anfangs eben so dunckel wie die Alte. Doch haben die nachher im **ersten** Periodo zu schreiben angefangene teutsche Gesetze, mehreres Licht gegeben.

§. 27. Diese Gesetze sind nichts dann Gewohnheiten, welche man theils aus dem vorgefundenen Römischen Recht, theils sonsten dem Gedächtnus, oder der gesunden Vernunfft genommen.

§. 28. Von denen **Salischen** Gesetzen derer Francken.

§. 29. Von denen Ripuarischen Gesetzen bey eben denenselben.

§. 30. Von Wendelins und Eccards Auslegungen über dieselbe.

§. 31. Von denen verschiedentlichen Ausgaben dieser Gesetze.

§. 32. Von denen Ostgothischen Gesetzen.

§. 33. Von denen Westgothischen Gesetzen.

§. 34. Von denen Burgundischen Gesetzen.

§. 35. Von denen Alemannischen Gesetzen.

§. 36. Von denen Bayerischen Gesetzen.

§. 37. Von denen Sächsischen Gesetzen.

§. 38. Von Anglischen und Warnischen Gesetzen.

§. 39. Von Friesischen Gesetzen.

§. 40. Siccamae und Gärtners Ausgabe dieser drey letzten Gesetze.

§. 41. Von denen Longobardischen Gesetzen.

§. 42. Von denen darzu gehörigen Glossen.

§. 43. Goldast und Muratori Ausgabe, und wie selbe von denen übrigen unterschieden.

§. 44. Herolds Sammlung derer teutschen Gesetze, unter dem Nahmen Originum & Antiquitatum Germanicarum libri.

§. 45. Von Gewohnheiten derer übrigen teutschen Völcker.

§. 46. Von Gebrauch des Römischen Rechts bey denen Ostgothen, Vandalen, Westgothen, und bezwungenen Nationen.

§. 47. Bey dem zweyten Periodo. Von Carol des Grossen Fleiß, in Verbesserung derer teutschen Gesetze.

§. 48. Ob derselbe jemals Willens gewesen in allen seinen Landen einerley Gesetze einzuführen.

§. 49. Von Auswahl und Benennung derer Gesetze, wornach jeder leben wolle.

§. 50. Agobardi Schrifft hiervon, wie auch Hertii Notitia Regni Francorum veteris.

§. 51. Von denen Capitularibus so er und seine Söhne errichtet.

§. 52. Auf was Art diese gemacht worden?

§. 53. Von Sammlung derer Capitularium in gewisse Bücher durch Benedictum Levitam.

§. 54. Von der besten Ausgabe derer Capitularium durch Stephanum Baluzium.

§. 55. Von denen übrigen Ausgaben, sonderlich mit denen vorher benannten teutschen Gesetzen, in des Lindebrogii Codice Legum Antiquarum.

§. 56. Von dem Codice Legum Antiquarum, welchen der Herr von Eckard herauszugeben versprochen.

§. 57. Daß eine neue Ausgabe von allen diesen Gesetzen sehr zu wünschen, und wie selbe etwa einzurichten.

§. 58. Wie lange der Gebrauch derer Capitularium und übrigen teutschen Gesetze etwa gedauert.

§. 59. In welcher Sprache diese Gesetze geschrieben gewesen, in der Teutschen oder Lateinischen.

§. 60. Von denen Gesetzen so bis auf die Sächsische Kayser gemacht.

§. 61. Von Gesetzen zu Zeiten derer Sächsischen Kayser.

§. 62. Von dem Reichstag zu Steele, allwo das Jus Repraesentationis in linea recta fest gesetzt.

§. 63. Ob Otto Rufus Uhrheber des Weich-Bildes seye?

§. 64. Bey dem **dritten** Periodo. Von Gesetzen unter denen **Fränckischen Kaysern.**

§. 65. Von Gesetzen unter **Schwäbischen Kaysern.**

§. 66. Ob **Friderich** der Erste das Römische Recht in Teutschland eingeführet?

§. 67. Ob demselben das Longobardische Lehenrecht seine erste Aufnahme in Teutschland zu dancken?

§. 68. Wieweit desselben in der Lombardey gegebene Gesetze, Teutschland angegangen?

§. 69. Von **Henrichs** des Sechsten Gesetzen.

§. 70. Von König **Philipp** aus Schwaben Gesetzen.

§. 71. Von Kayser Otto **des** IV. Gesetzen und sonderlich denen so er 1208. gegeben.

§. 72. Ob damals der **Schwabenspiegel** von dem Kayser bestätiget worden?

§. 73.

§. 73. Von Kayser **Friderichs** des Andern Gesetzen.

§. 74. Von denen Constitutionibus Siculis.

§. 75. Von dem Reichstag 1236. und darauf gemachten ersten Gesetz in teutscher Sprache.

§. 76. Von denen Gesetzen der Stadt Goßlar.

§. 77. Von dem Interregno.

§. 78. Von dem **Sachsenspiegel** und desselben Uhrheber.

§. 79. Von dem **Schwabenspiegel** und dessen Verfasser.

§. 80. Von andern dergleichen Sammlungen derer teutschen Gesetze.

§. 81. Was unsere Vorfahren darzu veranlasset?

§. .82 Ob diese Sammlungen von Obrigkeits wegen, oder nur ohne derselben Befehl geschehen?

§. 83. Ob selbe durch gantz Teutschland als Gesetze gegolten?

§. 84. Ob in der guldenen Bulle tit. 5. §. 1. diese beyde Spiegel unter dem Sächsischen und Fränckischen Recht verstanden werden?

§. 85. Von verschiedenen Exemplaren des Sachsenspiegels auf lateinisch und teutsch.

§. 86. Von denen vielerley desselben Ausgaben, sonderlich aber **Zobels** und **Gärtners**.

§. 87. Von der **Glosse** des Sachsenspiegels und dem **Richtstig**.

§. 88. Von Editionen des Schwabenspiegels, sonderlich **Schertzens, Bergers, Goldast** und **Schannats**.

§. 89.

§. 89. Ob derselbe eine Gloss habe?

§. 90. Dessen Exemplar sind sehr voneinander unterschieden.

§. 91. Von dem Magdeburgischen **Weichbild**, und desselben Alter.

§. 92. Von denen ihm angehengten Magdeburgischen Scheppen-Urtheilen.

§. 93. Von desselben Ansehen in Entscheidung derer Rechts-Sachen.

§. 94. Von denen Gesetzen Rudolphi I. sonderlich dem Reichs-Abschied zu Würtzburg.

§. 95. Ob derselbe die teutsche Sprache in denen Gerichten eingeführet?

§. 96. Dieser hat Ober-Richter in einer jeden Provintz bestellet, welche in seinem Nahmen das Recht gesprochen.

§. 97. Von denen Gesetzen **Adolphs** von Nassau.

§. 98. Von denen Gesetzen **Albrechts** des Ersten.

§. 99. Von Gesetzen **Henrich** des VII.

§. 100. Von Gesetzen **Ludwigs** des Bayern.

§. 101. Von damals eingerissenem Gebrauch des Römischen Rechts, welchen desselben Nachfolger sehr vermehret.

§. 102. **Dritter** Periodus. Von Caroli IV. Gesetzen.

§. 103. Daß die **guldene Bulle** auch Privat-Rechte in sich begreiffe.

§. 104. Was er vor Gesetze in Böhmen gegeben?

§. 105. Unter ihm haben sich fast alle Stände Gesetze zu machen heraus genommen.

§. 106. Von König **Wentzels** Gesetzen.

§. 107. Von König **Jodocs** und **Ruprechts** Gesetzen.

§. 108. Von derer Römisch-gelehrten Juristen großen Ansehen in denen Reichs-Gerichten und sonsten.

§. 109. Von Kaysers **Sigismunds** Gesetzen.

§. 110. Von desselben beyden Conciliis zu Costantz und Basel, worauf viele Rechts-Sachen verhandelt.

§. 111. Von desselben Reformation, worinnen derer Römischen Rechts-Bücher Meldung geschiehet.

§. 112. Warum dieselbe nicht zu Stande gekommen?

§. 113. Von **Albrechts II.** Gesetzen.

§. 114. Von **Friderichs des III.** Gesetzen.

§. 115. Von der Reformation zu Franckfurt 1442. worinn derer Juristen mit schlechtem Lob gedacht.

§. 115. Von damaligen großen Gebrauch des Römischen Rechts.

§ 116. Wieweit das teutsche Recht daneben gegolten?

§. 117. Von **Maximilian des I.** Gesetzen.

§. 118. Von desselben vielfältigen Reichstagen.

§ 119. Von der Cammer-Gerichts Ordnung und darinn festgesetzten Gebrauch des Römischen Rechts.

§. 120. Von desselben Gesetzen, so in der gemeinen Samlung derer Reichs-Abschiede befindlich.

§. 122. Von dem Landfrieden, und Concept der peinlichen Hals-Gerichts Ordnung.

§. 123. Von Kayser Carls des V. Gesetzen.

§. 124. Von desselben erneuerten Cammer-Gerichts Ordnung.

§. 125. Von der peinlichen Hals-Gerichts Ordnung.

§. 126. Von dem Religions-Frieden.

§. 127. Von der damaligen gantz ausserordentlichen Liebe zum Römischen, und dagegen Verachtung des teutschen Rechts.

§. 128. Von Ferdinandi I. Gesetzen.

§. 129. Von Maximilian des II. Gesetzen.

§. 130. Rudolph des II. und Matthiä Gesetze.

§. 131. Ferdinand des II. III. und IV. Gesetze.

§. 132. Daß in dem Westphälischen Frieden große Stücke des Privat-Rechts enthalten.

§. 133. Noch immerfort blühende Liebe vor das Römische Recht.

§. 134. Daß das Ansehen des Römischen Rechts durch die Lehren Conrings und anderer dessen Nachfolger ziemlich Noth gelitten.

§. 135. Kayser Leopolds Gesetze.

§. 136. Warum es nach dem Reichs-Abschied von 1654. keine dergleichen mehr gegeben.

§. 137. Daß das Römische Recht zu dieser Zeit, durch Hervorziehung derer teutschen Rechte, von Schiltern, Thoma-

maſen, Beyern, und andern, einen groſſen Stoß bekom̄men.

§. 138. Daß die weitere Betreibung des Natur-Rechts hierzu vieles geholffen.

§. 139. Wie ſehr ſich dieſem, die das Römiſche Recht allein liebende Juriſten wiederſetzet.

§. 140. Kayſer Joſephs Geſetze.

§. 141. Kayſer Carls des VI. Geſetze.

§. 142. Von einer höchſt-nöthigen neuen Ausgabe derer Reichs-Abſchiede.

§. 142. Von gegenwärtiger Ungewißheit bey der Rechtsgelahrſamkeit in Teutſchland.

§. 144. Von denen beſondern Landes-Geſetzen.

§. 145. Von Oeſterreichiſchen Landes-Ordnungen.

§. 146. Von Finſterwalders, Suttingers, und anderer zur Auslegung deſſelben gethanen Arbeit.

§. 147. Von Weingartens faſciculo diverſorum jurium und andern Schrifften.

§. 148. Von Steyeriſchen Landes-Geſetzen.

§. 149. Von Nicolai Beckmanns Juris Statutarii & Conſuetudinarii Stiriaci cum Jure Romano collati Inſtitutionibus.

§. 150. Von Cärndt- und Crainiſchen Landes-Rechten.

§. 151. Von Tyroliſchen Rechten.

 §. 152.

§. 152. Von der **Böhmischen** Landes-Ordnung durch Ferdinandum III. und neuern Landes-Gesetzen.

§. 153. Von **Weingartens** Codice Ferdinandino-Leopoldino-Josephino-Carolino.

§. 154. Von andern Erläuterungen des Böhmischen Rechts.

§. 155. Von **Mähren**, und dortigen Gesetzen.

§. 156. Von **Schlesien** und dasigen Landes-Ordnungen.

§. 157. Daß aus **Weingartens** Schrifften, vieles so anher gehörig zu nehmen.

§. 158. Daß bey diesem Recht Schifordegger, Henelius, Schroeer, und andere wohl zu gebrauchen.

§. 159. Von **Chur Mayntz** und desselben Hof-Gerichts-auch übrigen Ordnungen zum Ertz-Stifft, weniger nicht denen besondern Gesetzen im Erfurtischen Gebiethe und dem Eichsfeld.

§. 160. Von verschiedentlichen besondern Gewohnheiten in dem Ertz-Stifft.

§. 161. Von **Chur Cöllnischen** Landes-Gesetzen.

§. 162. Von desselben Gesetzen in denen Westphälischen Landen.

§. 163. Von **Chur Trierischen** Landes-Gesetzen in denen Landen jenseits Rhein.

§. 164. Von Trierischen Gesetzen disseits Rheins.

§. 165. Von **Chur Bayerischen** alten Gesetzen in Bayern.

§. 166. Von denen neuen Gesetzen.

§. 167.

§. 167. Von denen neusten dortigen Gesetzen des Churfürst Maximilian Maria.

§. 168. Von Schmidii, Khraysers, Raths und von Chlingensperg Commentationibus ad Jus Bavaricum.

§. 169. Von der Ober-Pfältzischen Lands-Ordnung.

§. 170. Von Chur-Sächsischen Gesetzen überhaupt.

§. 171. Chur Sachsen stehet in Justiz-Wesen bey sehr guter Verfassung.

§. 172. Von denen alten Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen.

§. 173. Von denen Consultationibus Saxonicis, sonderlich Mindani Edition.

§. 174. Von dem ältern Corpore juris Saxonici.

§. 175. Von dem Codice Augusteo Lunigii.

§. 176. Von der neuen Sächsischen Process-Ordnung.

§. 177. Von denen Commentatoribus Juris Saxonici, denen beyden Pistoris, Mollero, Carpzovio, Berlichio, Martini, Menckenio, und andern.

§. 178. Sachsen hat fast die vornehmste Practicos gehabt.

§. 179. Wie Wabsts Historische Nachricht von des Churfürstenthumbs Sachsen hoch- und niederer Justiz beschaffen?

§. 180. Von denen Churfürstlichen Brandenburgischen alten Landes-Gesetzen.

§. 181. Von denen neuen Brandenburgischen Landes-Gesetzen.

§. 182. Von Kohls, Pruckmanns, Diestel-

mayers und Scheplitzens hierbey zu brauchenden Büchern. Wie auch Müllers Practica Marchica und Schartovs differentiis.

§. 193. Von denen Magdeburgischen Gesetzen.

§. 194. Von Mylii Corpore Juris Magdeburgici.

§. 195. Von Herolds Arbeiten, so hierbey zu gebrauchen.

§. 196. Von denen Halberstättischen Gesetzen.

§. 197. Von denen Gesetzen des Fürstenthums Minden.

§. 198. Von der Marck- und Ravensbergischen Gesetzen.

§. 199. Von Meinders hierbey tauglichen Arbeiten.

§. 200. Von denen Clevischen Verordnungen und Landesbräuchen.

§. 201. Von Chur Pfältzischen alten Lands-Rechten.

§. 202. Von Chur Pfältzischen neuen Lands-Rechten.

§. 203. Von Boeckelmanns zu diesem Recht brauchbaren Arbeiten.

§. 204. Von Textors Decisionibus Electoralibus Palatinis.

§. 205. Von verschiedentlichen dahin gehörigen Disputationen.

§. 206. Von Jülich- und Bergischen Rechten.

§. 207. Von Melchioris Voets Historia Juris Civilis Juliacensium & Montensium.

§. 208. Von Vosvvinckel Differentiis Juris communis & Statutarii Juliae & Montium.

§. 209. Von Churfürstlich-Braunschweigischen alten Landes-Gesetzen.

§. 210. Daß das Jus Saxonicum ehemal in diesen Landen gültig gewesen.

§. 211. Daß man es nach der Hand in vorigem Seculo völlig abgeschafft, und das Römische davor angenommen. Gleichwohl daraus eine große Ungewißheit des Rechts entstehe.

§. 212. Von denen neuen Cantzley-Ordnungen, Ober-Appellations-Gerichts Ordnung und Particular-Constitutionen.

§. 213. Von einer neuen unter Handen seyenden Zusammenlesung dieser Landes-Gesetze.

§. 214. Von besondern Stadt-Rechten gewisser Städte.

§. 215. Von Pufendorffs Processu Brunsuico-Luneburgico Civili & Criminali, und Hanens Processu Judiciali Luneburgico.

§. 216. Von Mascov Compendio Juris, wo das Braunschweig-Luneburgische Recht mit beygebracht werden soll.

§. 217. Von Georg und Christoph Johann Conrad Engelbrechts diesem Recht gewidmeten Arbeiten.

§. 218. Wie Clammeri, Stuckii, Schraderi, Schoppii, Schottelii, Strubens, Homborgs, und anderer Arbeiten dabey zu gebrauchen?

§. 219. Vom Lauenburgischen Land-Recht.

§. 220. Von Gewohnheiten des Hadeler Landes.

§. 221. Von denen **Bremischen** alten Rechten.

§. 222. Von denen bey Schwedischen Zeiten gemachten Ordnungen.

§. 223. Von dem Bremischen Ritter-Recht.

§. 224. Von neuen im Bremischen eingeführten Constitutionen.

§. 225. Von **Vehrdischen** besondern Gesetzen.

§. 226. Von Fürstlich-**Saltzburgischen** Landes-Gesetzen.

§. 227. Von Gesetzen in denen Landen des **Teutschen Ordens.**

§. 228. Von denen **Würtzburgischen** Landes-Gesetzen, sowohl neuen als alten.

§. 229. Von Bischöfflich-**Wormsischen** Landes-Gesetzen.

§. 230. Von des Bißthums **Eichstätt** Gesetzen.

§. 231. Von des Bißthums **Speyer** Gesetzen.

§. 232. Von des Bißthums **Straßburg** Verordnungen.

§. 233. Von des Bißthums **Costnitz** Gesetzen.

§. 234. Von des Bißthums **Augspurg** Gesetzen.

§. 235. Von Ordnungen in dem Hoch-Stifft **Hildesheim.**

§. 236. Von Ordnungen in dem Hoch-Stifft **Paderborn.**

§. 237. Von des Hoch-Stiffts **Freysingen** Gesetzen.

§. 238. Von dem Hoch-Stifft **Regenspurg.**

§. 238. Von dem Stifft Passau.

§. 239. Von dem Stifft Trient.

§. 240. Von dem Stifft Brixen.

§. 241. Von dem Stifft Basel.

§. 242. Von dem Fürstlichen Hoch-Stifft Osnabrück.

§. 243. Von Meyers Arbeit über die dortige Constitutiones und Gewohnheiten.

§. 244. Wie Potgiesers Sachen hierher zu gebrauchen.

§. 245. Von dem Bißthum Lüttich.

§. 246. Von dem Commentatore des Lüttichischen Rechts, Carl von Mean, und der Collection des Lückischen Rechts von Mr. de Louvreux.

§. 247. Von dem Hoch-Stifft Münster.

§. 248. Von Chur.

§. 249. Von der Abtey Fulda.

§. 250. Von der Abtey Kempten.

§. 251. Von der Abtey Elwangen.

§. 252. Von der Abtey Berchtesgaden.

§. 253. Von der Abtey Weissenburg.

§. 254. Von der Abtey Stablo und Malmedy.

§. 255. Von der Abtey Corvey.

§. 256. Von denen Schwäbischen Praelaten.

§. 257. Von denen Rheinischen Praelaten.

§. 258. Von dem Bißthum Lübeck.

§. 259. Von Pfaltz-Zweybrückischen Landes-Verordnungen.

§. 260. Von Sponheimischen Landes-Verordnungen.

§. 261. Von Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Landes-Ordnungen.

§. 262. Von Sachsen-Coburgischen Landes-Ordnungen.

§. 263. Von Sachsen-Weymarischen Gesetzen.

§. 264. Von Sachsen-Eysenachischen Gesetzen.

§. 265. Von Brandenburg-Bayreutischen Gesetzen.

§. 266. Von Brandenburg-Anspachischen Gesetzen.

§. 267. Von Braunschweig-Wolffenbüttelischen Landes-Gesetzen, und wie selbe von denen Braunschweig-Zellischen unterschieden.

§. 268. Von Fürstlich-Wurtembergischen Landes-Gesetzen.

§. 269. Von Plebsts, des Ferdinand Christoph und Christoph Friderich Harprechts, Besolds,

Lauterbachs, Lindenspur, und Schöpfen Arbeiten über das Würtembergische Recht.

§. 270. Daß die Consilia Tubingensia und alle Schrifften des Ferd. Christoph Harprechts hierbey wohl zu brauchen.

§. 271. Von Hessen-Casselischen Rechten.

§. 272. Von Johannis Ferrarii und des Cantzlar Waldschmieds hierbey gethanen Arbeiten.

§. 273. Von denen Consiliis Marpurgensibus und Consiliis Höppingii.

§. 274. Von dem Fürstenthum Hertzfeld.

§. 275. Von der Grafschafft Schaumburg.

§. 276. Von denen Hessen-Darmstädtischen Rechten.

§. 277. Von Hertens und Estors hieher gehörigen Arbeiten.

§. 278. Von Senckenbergs Tomo III. Selectorum und darinn befindlichen Samlung der Gewohnheiten.

§. 279. Von der Grafschafft Catzenelenbogen und Hanau.

§. 280. Von Baadenbaadischen Landes-Gesetzen.

§. 281. Von Baaden-Durlachischen Landes-Gesetzen. Von Harprechts Commentario ad Jus Badense.

§. 282. Von Mecklenburgischen Landes-Gesetzen.

§. 283. Von denen Consiliis Cothmanni, Kirchovii, und wie Ernst Joachim Westphals Arbeiten hierbey zu gebrauchen.

§. 284. Von Vorpommern, von der Wismarischen Ober-Hof-Gerichts und andern Ordnungen.

§. 285. Von Mevii, Herrn von Kurtz, Gerdesens und anderer Arbeiten.

§. 286. Von dem Hertzogthum Hollstein.

§. 287. Daß hier noch sehr vieles vom teutschen Recht zu finden.

§. 288. Von Fuchsens Introductione ad Processum Forensem, denen Consiliis Chiloniensibus, derer beyden von Friccius und des Justiz-Raths Vogtens Schrifften.

§. 289. Vom Dietmarsischen Recht.

§. 290. Von denen Anhaltischen Landes-Gesetzen.

§. 291. Von denen Lothringischen Gesetzen, auch derselben teutschen und Frantzoisischen Ausgaben.

§. 292. Von Auslegern des Lothringischen Rechts.

§. 293. Von Hohenzollerischen Landes-Gesetzen.

§. 294. Von Nassau-Catzenelenbogischen Landes-Gesetzen.

§. 295. Von Ost-Frießländischen alten und neuen Landes-Gesetzen, wie auch Kettlers und Conrings Observationibus Ostfrisicis.

§. 296. Von derer Fürsten von Oettingen Landes-Gesetzen.

§. 297.

§. 297. Von derer Fürsten von **Waldeck** Landes-Verordnungen.

§. 298. Von derer **Schwäbischen**,

§. 299. Von derer **Wetterauischen**,

§. 300. Von derer **Fränckischen**,

§. 301. Von derer **Westphälischen Grafen** Landes-Verordnungen. Sonderlich denen **Lippischen** und **Bentheimischen**.

§. 302. Daß die Landes-Ordnungen derer Grafen überhaupt etwas rar seyen.

§. 303. Von dem **Solmsischen** Land-Recht in specie.

§. 304. Daß dieses fast in der gantzen **Wetterau**, ja an vielen andern Orten gangbar seye.

§. 305. Von denen Statuten derer **Reichs-Städte**.

§. 306. Daß fast keine dererselben ohne dergleichen seye.

§. 307. Von der **Cöllnischen** Reformation.

§. 308. Von denen **Aachischen** Rechten.

§. 399. Vom **Lübeckischen** sehr berühmten Recht,

§. 310. Von **Mevii, Sibrandt und Steuernagel** Commentariis. Von eintzelnen Disputationen.

§. 311. Von der **Wormser** Reformation.

§. 312. Von der **Franckfurtischen** Reformation und derselben Ansehen.

§. 313. Von derselben verschiedentlichen Auflagen.

§. 314. Von D. Orths Anmerckungen über einige Stellen dieses Rechts.

§. 315. Von Senckenbergs Historie des Franckfurtischen Stadt-Rechts und andern dahin gehörigen Schrifften.

§. 316. Von dem Goßlarischen Stadt-Recht.

§. 317. Vom Bremischen Stadt-Recht.

§. 318. Von Mühlhausischen Ordnungen.

§. 319. Vom Hamburgischen Stadt-Recht.

§. 320. Vom Augspurgischen Stadt-Recht.

§. 321. Vom Nürnbergischen Stadt-Recht.

§. 322. Von Wurfbains und Frehers Commentariis, Linckens verschiedenen selbes erläuterenden Schrifften, wie auch Köhlers Historie desselben.

§. 323. Von Ulmischen Statuten.

§. 324. Von Schwäbisch-Hallischen Statuten.

§. 325. Von Statuten derer Land-Städte, Wien, Lüneburg, Braunschweig, Rostock, Wismar, Stralsund ꝛc. Von Dassel und Witzendorffs Auslegung des Lüneburgischen Rechts.

§. 326. Daß ehemal die Teutschen fast einen Eckel vor denen Rechten ihres Vatterlands bezeiget. Daher auch nirgendswo, ein Professor des Teutschen Rechts anzutreffen. Daß die Ritterschafft fast an dem mehresten dabey gehalten, allwo ugleich von denen Ritterordnungen und Proceßordnungen der inmittelbaren Reichs-Ritterschafft, etwas mit nzubringen, da bißher noch nichts davon gemeldet.

§. 318. Von Henning Gieseberts Justiniano Harnonico und Periculo Statutorum.

§. 328. Herrn **von Ludolff** Anfang einer Collection teutscher Lands-Gesetze.

§. 329. Mehrere Sammlungen aller teutschen Landes-Gesetze, e. g. **Meurers** und einiger neueren, und was davon zu halten?

§. 330. Daß Teutschlands Gewohnheiten und Gesetze nicht so wohl zu haben und zu bekommen seyen als die Frantzösische.

§. 331. Von **Struvens**, **Heineckς**, und anderer Historie der teutschen Rechtsgelahrtheit.

§. 332. Von heutiger Autorität des teutschen sämtlichen Rechts in denen Gerichten.

§. 334. Daß sehr viele Sachen, sonderlich in derer Fürsten und Stände Privat-Rechten daraus gantz allein ihre Entscheidung bekommen.

§. 335. Daß hingegen wiederum vieles, so allein aus dem Römischen Recht entsprungen, auch an denen Orthen wo das teutsche Recht gültig, gar und gantz daraus zu nehmen.

§. 336. Daß selber Gebrauch an denenjenigen Orthen, wo man das Römische Recht völlig durch Gesetze zur Regul genommen, sehr gering seye.

§. 337. Daß noch einiger Gebrauch davon übergeblieben.

§. 338. Daß sonsten die Teutsche heutigs Tags übliche Gesetze, bey Beurtheilung derer Rechts-Sachen dem frembden Recht vorgehen.

§. 339. Daß der Sachsen- und Schwabenspiegel ebenfalls dabey ihren guten Nutzen haben.

§. 340. Daß die gantz alte teutsche Gesetze, wann sie sich auf den heutigen Zustand schicken, ebenwohl ihren Gebrauch finden.

§. 341. Daß die alte teutsche Gewohnheiten auch nützlich seyen.

§. 342.

§. 242. Daß man hierbey die Interpretationem extensivam gelten lassen müsse.

§. 343. Daß sonst im übrigen derjenige, so das Römische Recht vor sich anführen kan, fundatam intentionem habe.

§. 344. Dannenhero der so sich auf das teutsche Recht beruffet, selbes erweisen müsse.

§. 345. **Lindebrogs, Conrings, Kulpisens, Schilters, Thomasens, von Ludewigs, Hofmanns** und anderer Arbeiten, worinn der Gebrauch des teutschen Rechts gegen das Römische behauptet.

§. 346. Daß man bey Erlernung des teutschen Rechts, die Gesetze derer Völcker, so von denen Teutschen hergekommen, wohl brauchen könne. Von denen Legibus Normannicis und Majoricanis.

§. 347. Daß die teutsche Sprache, alte Diplomata, das alte Barbarische Latein, die teutsche Historie und Alterthümer, die Alterthümer nahe gelegener Völcker, grossen Nutzen bringen.

§. 348. Daß man sonderlich aus der Praxi das teutsche Recht am besten lerne.

§. 349. Von Deductionen wo etlichemal Materien des teutschen Rechts schön ausgeführet sind.

§. 350. Von verschiedentlichen Büchern, worinn aus dem teutschen Recht vieles zu lernen.

§. 351. Von schönen Disputationen zu Erlernung des teutschen Rechts.

§. 352. Von denen vielen Consiliis wo von teutschen Rechtshändlen geredet, worunter insonderheit die Hallische zu recommendiren.

§. 353. Wie man jeweilen hierinn von einem alten Bauren, mehr dann dem besten Juristen lerne.

§. 354.

§. 354. Wie dannoch die Conversation gelahrter, und in Landes-Sachen erfahnrer Leuthe ebenfalls ein großes helfe.

Ersten Buchs.

I. Cap.

Von der gemeinen teutschen Rechtsgelahrsamkeit überhaupt.

§. 1. Alles Recht setzet eine Verbindlichkeit voraus.

§. 2. Diese entstehet entweder der Persohn halben, oder aber wegen der Sachen.

§. 3. Jeweilen wird auch eine Verbindlichkeit gegen das gemeine Wesen, wann nemlich jemand ein Verbrechen begehet.

§. 4. Die Verbindlichkeiten derer Menschen unter sich, geben Anlaß zu denen Bürgerlichen Proeessen, die gegen die Republic aber zu denen peinlicheu Processen.

§. 5. Es ist aber hier nur die Frage von denenjenigen Sachen, welche allen Unterthanen, oder doch denen grossen Herren mit diesem gemein sind.

§. 6. Dann das Staats-Recht und dahin einschlagende Sachen, worinnen alles so hier vorkommet, auf eine gantz andere Art betrachtet wird, ist vor sich.

§. 7. Doch erfordert es einige Kunst, die Gräntzen unter dem gemeinen und Staats-Recht zu treffen.

§. 8. Daß die alten sonderlich hier sehr unglücklich gewesen, und allem in dem Staats-Recht Platz gegeben, so im Römischen Recht nicht zu finden.

§. 9. Daß das Lehen-Recht unter das gemeine Recht, und nicht zum Staats-Recht gehöre.

§. 10. Die sogenannte Jurisprudentia Principum Imperii privata kommet auch hier gantz mit hinein.

§. 11. Von **Helfrichs, Mosers, und Griebners** über diese Materie gethanen Arbeiten.

§. 12. Sind demnach anher gehörig alle Persohnen, welche nur in der Republic befindlich, den Landes-Herrn selbst nicht ausgenommen, welches sonderlich in Teutschland richtig.

§. 13. Der Kayser selbst und der Römische König, sind nicht davon auszuschliessen.

§. 14. Die Rechte derer Sachen sind gar vielerley, entweder habe ich Rechte in Ansehung meines Eigenthums, oder aber gebühret einem andern etwas in meiner Sache, welches verursachet, daß er ein dingliches Recht besitzet, und ich mithin meine Sache nicht so vollkommen als sonsten habe.

§. 15. Manchesmal muß ich auch einem andern was leisten, weilen ich mit ihm ein Geding getroffen.

§. 16. Jeweilen bekommet einer ein Recht durch meinen freyen Willen ohne Geding.

§. 17. Zu verschiedenen Zeiten werde ich einem verpflichtet, weil seine Mühe und Fleiß mir genutzet, ohngeachtet ich nichts davon gewußt. §. 18.

§. 18. Offt kommet eine Verbindlichkeit daher, weil ich einem andern durch Schuld Schade zugefüget, oder es doch billiger ist, daß ich, als er, den Schaden trage.

§. 19. Daß auch die Republic die Verbrechen rächen müsse, ist daher richtig, weil sonsten die offentliche Ruhe nicht zu erhalten stünde.

§. 23. Um nun jedem hierbey Recht und Gerechtigkeit angedeyhen zu lassen, dienet der Proceß, worinn die Umstände untersucht werden.

§. 21. Die teutsche Rechtsgelahrsamkeit ist demnach, eine Wissenschafft desjenigen Rechtens, so in Teutschland allen Menschen gemein ist, und des rechten Gebrauchs desselben.

§. 22. Wir sehen Anfangs von denen Persohnen.

II. Cap.

Von Haupt-Eintheilungen derer Persohnen nach dem teutschen Recht.

§. 1. Es hat vielerley Stände, vermöge welcher die Menschen, besondere Rechte erhalten.

§. 2. Der Erste ist der natürliche Stand, nach welchem dieselbe (a) in Männliches und Weibliches Geschlecht, (Cap. XVII.) in (b) junge, mittelmäßige und alte, (XVII. Cap.) in (c) vollkommene, und mit einem Mangel auch Verhinderung an Leib oder Gemüthe behafftete, (XVIII. Cap.) eingetheilet werden.

§. 3. Der zweyte ist, der Hauß- oder Familien-Stand, worinnen in Ansehung (a) derer Ehegatten, (XV. C.) (b) derer Eltern und Kinder, (XVI. Cap.) und (c) derer Seiten-Verwandten (IV. B. I. Cap.) unter sich sowohl als in Ansehung anderer, besondere Rechte entstehen.

§. 4. Den dritten, nenne ich den Gesellschaffts- oder Burgerlichen Stand, allwo die Rechte (a) derer Einheimischen und fremb-

Frembden, (XIII. Cap.) sodann (b) derer Obern und Untergegebenen, worunter Freye und Knechte (III. und XII. Cap.) ebenfalls gehören, (V. und folg. Cap.) weiter (c) derer höhern und niedern Stände, mithin Adelichen, (IV. C. u. f.) Burger (X. C.) und Bauern, (XI. C.) auch (d) derer Geistlichen und Weltlichen, (III. Cap.) und (e) derer ehrlichen und unehrlichen, oder befleckten, (V. B. III. Cap.) endlich (f) derer eintzelnen und zusammengesetzten Personen oder Collegien, (XIV. Cap.) zu unterscheiden sind.

§. 5. Weilen wir aber vornehmlich um das alte teutsche Recht bekümmert sind, so wollen wir die Personen, nach desselben Anleitung zuerst besehen, fernerweit von dem übrigen Personen-Recht, ohne Ordnung einiges bemercken, das übrige au seine besondere Orthe verspahren.

§. 6. Die Menschen in Teutschland waren zu uhralten Zeiten zweyerley, Freye und Knechte.

§. 7. Die Freye waren diejenige, welche Guth hatten, und hiessen daher auch Odel oder Edel.

§. 8. Die Knechte hingegen baueten das Land vor diese, und musten ihnen ein gewisses davon geben, daher hiessen sie Bauren.

§. 9. Nach der Hand fanden sich auch Freye, welche andern ihr Land abmieteten, welche man Meyere und Landsiedele, oder auch mit andern Nahmen benennete.

§. 10. Die Burger sind darauf die dritte Art von Leuthen worden.

§. 11. Es hatte auch Frembde in Teutschland.

§. 12. Noch heut zu tage ist die Haupt-Eintheilung derer Menschen in Teutschland in Adeliche, Bürger nnd Bauern.

§. 13. Daher sind auf denen Landtagen mehrmal dreyerley Landstände, ohngeachtet an vielen Orthen der letzte Stand abgegangen, oder niemal in Gebrauch gekommen, manchesmal auch der Geistliche davor eingerucket.

§. 14. Die Ursache von Abgang des Bauerstandes bey denen Landständen, beruhet theils in andern Ursachen, theils in der Knechtschafft.

§. 15. Aus allen dreyen Arten sind die Geistliche gemischt.

§. 16 In wieweit diese denen Civil-Gesetzen zu Zeit des Heydenthums unterworfen gewesen?

§. 17. Ob das Christenthum hierin eine Abänderung gemacht?

§. 18. Der geistliche Stand gehet allen vor, also ist davon der Anfang zu machen.

III. Cap.

III. Cap.

Von denen Geistlichen und derselben besondern Rechten in Teutschland.

§. 1. Die Teutsche haben jederzeit die Geistlichkeit in grossen Ehren gehalten.

§. 2. Es waren sehr viele Arten derer Geistlichen in Teutschland.

§. 3. Von denen Ertz-Bischöffen und Ertz-Caplanen.

§. 4. Von denen Bischöffen.

§. 5. Von denen eximirten Aebten.

§. 6. Von denen Königlichen Aebten.

§. 7. Von denen Weltlichen Aebten.

§. 8. Von] denen ordentlichen [und weltlichen Geistlichen.

§. 9. Von denen Mönchen.

§. 10. Von der Gerichtbarkeit über diese Geistliche, daß selbe der König und respect. Landes-Herrn in vielen Stücken gehabt.

§. 11. Daß einige dabey sich erhalten.

§. 12. Daß die mehrste selbe verlohren.

IV. Cap.

Von dem Adel und vielerley Arten desselben.

§. 1. Der Adel war bey denen Teutschen insgesamt zum Kriege gewidmet.

§. 2. Dannoch hatte es auch Soldaten welche unadelich.

§. 3. Lage demnach alles, so kein Bauer ware, dem Krieg ob.

§. 4. Von Beweiß derer adelichen Ahnen.

§. 5. Telgmanns Schrifft hiervon.

§. 6. Ist in denen Stifftern sonderlich gebräuchlich.

§. 7. An einigen Orten werden acht, an andern 16. Ahnen bewiesen.

§. 8. Weil nun die Bauren bey dem gemeinen Wesen in keinen sonderlichen Betracht kamen, theilte man alle Menschen nach dem Heerschilde ein.

§. 9. Was der Heerschild gewesen? und, daß er das Kriegs-Heer bedeutet.

§. 10. Daß die teutsche sieben Heerschilde gehabt.

§. 11.

§. 11. Den ersten Heerschild führete der König.

[§. 12. Den Zweyten die Pfaffen-Fürsten.

§. 13. Den Dritten die Layen-Fürsten.]

§. 14. Den Vierdten die freyen Herren.

§. 15. Daß hierunter Grafen und hohe Freyen zusammen begriffen.

§. 16. Daß unter diesen selbst verschiedene Arten gewesen, und eine die andere übertroffen.

§. 17. Den Fünfften hatten die Mittel-Freyen.

§. 18. In wieviel diese von denen hohen Freyen unterschieden gewesen?

§. 19. Sie waren der] Anfang von dem geringeren Adel.

§. 20. Wurden aber gleichwohl Frey genennet.

§. 21. Und kann daher, wo man nicht recht acht giebet, leichtlich ein Irrthum entstehen.

§. 22. Im Sechsten kommen die Dienstmanne vor, welche man auf Latein Ministeriales nennet.

§. 23. Diese gehören zwar eigentlich nicht zum Adel, sind aber doch Soldaten-Geschlechts oder originis militaris.

§. 24.

§. 24. Sie hiessen auch **Edel-Knechte**, und waren in sehr vielen denen Knechten gleich, nur daß ihre Knechtschafft nicht auf dem Feld-Bau, sondern das Soldaten-Wesen gerichtet war.

§. 25. In dem **siebenden Heerschild** stehen die Burger in denen Städten, und andere so sonsten zu dem Soldaten-Wesen nicht gehören, und daher nur als ein Anhang dazu gerechuet werden.

§. 26. Diese sind nicht Soldaten-Art, wofern nicht etwa sie nur von dem Land in die Städte gezogen, und sonst guten Geschlechts gewesen.

§. 27. Gehören also auch nicht eigentlich in dieses Capitel, sondern nur um deswillen, weil man sie manchesmal in folgenden Zeiten zum Adel gerechnet.

V. Cap.

Von dem Römischen Kayser, König, und Königin.

§. 1. Der **Kayser** ist der Anfang von dem hohen Adel.

§. 2. Er hatte als Kayser oder König nur besondere Rechten was den Staat angehet.

§. 3 Im übrigen ware er in gemeinen Rechts-Sachen nicht besser als andere freye Herrn.

§. 4. Die **Römische Königin** hatte in gemeinen Sachen gleiches Recht mit ihm.

§. 5.

§. 5. Die **Gemahlin** muste Frey-Herrn Standes seyn, sonsten ware es eine ungleiche Heurath.

§. 6. Diese gebrauchte sich eben des Rechten, welches ihrem Herrn Gemahl zukame.

§. 7. Sie hatte die Aufsicht über die **Schatz-Cammer.**

VI. Cap.

Von Chur- und Fürsten.

§. 1. DEr Nahme **Churfürst** ist vor dem XIV. Seculo nicht aufgekommen.

§. 2. Der Nahme **Fürst** hatte einen sehr weiten Umfang, und begriffe auch die Praelaten so kein Fürstenthum hatten und die Grafen.

§. 3. Chur- und Fürsten waren dem **Kayser** und desselbeu Gerichten in Burgerlichen Sachen unterworfen.

§. 4. In Peinlichen oder auch Burgerlichen sehr grosen Sachen denen Reichs-Ständen mit.

§. 5. Die **Gemahlinnen** stunden unter ihren Herren.

§. 6. Dahingegen die abgetheilte Herrn ohne Mittel von dem Kayser abhiengen.

§. 7. Die **Abgetheilten** verlohren fast allemal, in

solange sie bey diesem Zustande blieben, den Fürstlichen Titul, und wurden **Freyherrn.**

§. 8. Sie dorfften gemeiniglich nicht heurathen.

§. 9. Wann sie heurateten ist vor eine Abfindung nicht zu vermuthen, es wäre dann die Heurath gegen die vorherige Verträge geschehen.

§. 10. Die Vätterliche Willens-Verordnungen wegen derer Erbtheilungen sind fast jederzeit gehalten worden.

VII. Cap.

Von denen Grafen und Frey-Herrn als noch übrigem hohen Adel.

§. 1. Grafen und **Freyherrn** sind einander gleich.

§. 2 Von dem Frey-Herrn Stande kommt aller hohe Adel.

§. 3. Der **hohe Adel** hatte mit dem Niederen gar keine Gemeinschafft, ausgenommen im Soldaten-Wesen.

§. 4. Ersterer ware dorten wie die Officiers von der Reuterey, letzterer aber wie gemeine Soldaten.

§. 5. Obzwar die von dem hohen Adel, wann sie noch jung waren, **als Gemeine einige Zeit dieneten,** bekleideten sie doch dieses Amt nicht wegen ihrer Geburt, sondern als ein Kriegs-Ambt.

VIII. Cap.

Von denen Mittel-Freyen.

§. 1. Die hohe Freyheit hieße Egregia libertas die mitlere aber schlecht weg libertas.

§. 2. Exempel von Mittel-Freyen.

§. 3. Hohe Freyen waren eigentlich nur diejenige, welche große Landes-Stücke besassen.

§. 4. Wenn die große Landes-Stücke verlohren, wurde der hohe Adel bis hierhin erniedriget.

§. 5. Diese rechneten sich zum niedern Adel, hatten auch Gemeinschafft mit ihm, gleichwohl waren sie von dem folgenden Stand unterschieden.

§. 6. Welches aber doch nachmal zu großen Unordnungen Gelegenheit gegeben.

IX. Cap.

Von denen Dienstmannen.

§. 1. Die Dienstmanne sind vielerley.

§. 2. Dienstmann seyn benahme immer etwas von der **Freyheit.**

§. 3. Doch sind die **heiligen Dienstmanne** davon, ausserhalb des Stiffts-Sachen, auszunehmen.

§. 4. Auf gleiche Weiße ist es mit des **Reichs Dienstmannen** bewandt.

§. 5. Welche auch der Kayser, wann ihnen ausserhalb Reichs-Geschäfften etwas vorgerückt wurde, nachdrucklich geschützet.

§. 6. Gleichwolen entstunden hieraus hundertfältige Unordnungen.

§. 7. Die schlechte gemeine Dienstleuthe giengen dem gemeinen Volck vor.

§. 8. Sie waren Soldaten-Standes und konten aller Orthen mitreiten.

§. 9. **Burgemeisters, Plönnies, Glafey, Estors, Lucius, Wohlfarts, Potgiesers** Schrifften und Anmerckungen von denenselben.

§. 10. **Harprecht** hat sich auch in diese Sachen gemischet.

§. 11. Ob die heutige **Ritterschafft** sowohl mediate als immediate unter die Dienstmanne zu zehlen?

X. Cap.

Von adelichen und unadelichen Burgern in denen Stådten.

§. 1. IN denen **Stådten** setzten sich viele Adeliche, um dieselben gegen alle Anfålle zu schůtzen.

§. 2. Ob **Henrich der Vogler** die erste Stådte und Burgen in Teutschland gebauet?

§. 3. Daß dieser den Adel in die Stådte zu ziehen gezwungen.

§. 4. Daß er auch anders Volck, soviel Noth gewesen, hinein gesetzt.

§. 5. Daß der **Rath** Anfangs immer aus dem Adel bestanden.

§. 6. Daß die Stådte sich nachmals starck auf die **Kaufmannschafft** begeben.

§. 7. Nachdem hierdurch viele Burger Geld gewonnen, wolten diese dem Adel gleich seyn.

§. 8. Es heurathete auch der Adel offters von dergleichen Tochtern, um des Geldes willen.

§. 9. Daher der **Stadt-Adel** bey denen auswårtigen etwas verachtet worden.

§. 10. Gleichwolen hat sich einiger Stadt-Adel in seinem Werth erhalten.

§. 11. Man nennet dergleichen Adeliche mit dem gemeinen Nahmen Patritien.

§. 12. Draconis, Prauns, Knipschilds, und anderer Arbeiten von denenselben.

§. 13. Von denen Lüneburgischen, Braunschweigischen, Hildesheimischen Patricien.

§. 14. Von denen Saltz-Junckern.

§. 15. Daß selbe insgesamt der Adel in neuern Zeiten mitreiten lassen, und unter sich gedultet.

§. 16. Es gehörten hierunter sonderlich alle Burger so nicht selbsten Kaufmanschafft trieben oder Handwercker waren.

§. 17. Von denen Pfalburgern.

§. 18. Von denen Glevenburgern.

§. 19. Weckers Schrifft von Pfalburgern.

§. 20. Große über dieselbe gewesene Strittigkeiten.

§. 21. Burger-Recht wurde verjähret in Jahr und Tag.

§. 22. Heut zu Tage müssen diejenige so Burger werden wollen, gemeinlich ein gewisses Capital haben.

§. 23. Von Beysassen.

§. 24. Ob diese aller Orthen unbewegliche Güther kauffen können?

§. 25. Ob sie an denen Burgerlichen Lasten mit tragen?

§. 26. Die Handwercker und Gemeine haben in letzten Zeiten auch bey dem Regiment zu sagen bekommen.

§. 27. Von dem denen Burgern Spott-weiße beygelegten Nahmen derer **sammeten Bauren.**

§. 28. Haß des Adels gegen die Burger wegen des Reichthums bis auf den Land-Frieden.

§. 29. Daß auch dieser nicht sogleich alles zu heben vermocht.

XI. Cap.

Von freyen und unfreyen Bauern.

§. 1. Es waren in Teutschland **freye Bauren,** doch eben nicht gar zu viele.

§. 2. Daher in zweiffelhafften Fällen immerhin die Vermuthung, daß die Bauern Knechte seyen.

§. 3. Unter die erste Gattung gehörten die **Dienstmänner,** welche sich nachdem sie ihre Güther verlohren, zum Feld-Bau bequemten.

§. 4. Wie auch die **Mayer** so andern die Güther nur

nur abgepfachtet, und viele von deneu **Landsiedeln.**

§. 5. Aus sothanen Meyern sind nachmal offtermals gleichsam Adeliche entstanden.

§. 6. Viele von solchen haben den Nahmen **Mayer** beybehalten.

§. 7. **Husans, Bonacossens, Kressens**, und anderer hierher einschlagende Schrifften.

§. 8. Von den Bauren so **Knechte** gewesen.

XII. Cap.

Von denen Knechten und ihrer Obliegenheit gegen die Herrn.

§. 1. Von dem **Ursprung** derer Knechte bey denen Teutschen.

§. 2. Derer **teutschen Knechtschafft** ware gar sehr von der Römischen unterschieden.

§. 3. Sie brauchten ihre Knechte nur zum **Ackerbau.**

§. 4. Sofort auch zu denen schlechten Hof- und Hauß-Diensten woher die **gezwungene Jahre** ihren Urspruug haben.

§. 6.

§. 5. **Jäger und Handwercksleuthe** wurden von denen armen Freyen genommen.

§. 6. Jeweilen brauchte man auch Knechte dazu, welche dadurch zu einer Gleichheit der Freyheit gelangten.

§. 7. Die **Burger** waren nicht alle frey, ohngeachtet sie weniger dann andere Knechte belastet.

§. 8. Die Knechte waren nach Römischer Art in gewiße Höfe oder **Huben** bey denen Teutschen eingetheilt, woraus nachmals Dörfer erwachsen.

§. 9. Sie stunden unter dem **Hochhübner**, und wurden selbsten Hübner genennet.

§. 10. Ihre Strittigkeiten schlichtete dieser Hochhuber, so auch jeweilen **Meyer** genennet wird, mit seinen Beysitzern.

§. 11. **Dürrens, Schilters, Meinders,** und anderer Arbeit de curiis Dominicalibus.

§. 12. Wann der Herr selbsten zugegen, hatte des Hochhübners Gewalt ein Ende.

§. 13. Desselben Beysitzer waren aus denen Hübnern genommen, welche man jetzo **Bauren-Schöffen** nennet.

§. 14. Die Knechte durfften ohne derer **Herrn Vorwissen** nicht heurathen.

§. 15. Müssen noch heut zu Tage um Erlaubnuß an-

halten, das Vermögen der Braut anzeigen, und Scheine bitten.

§. 16. Sie musten **Besthaupt, Gles, Gewand-Fall, Buttheil**, oder anderes dergleichen bezahlen.

§. 17. Dieses kame daher, weil sie nur einen Nießbrauch derer Güther hatten.

§. 18. Sie müsten auch gewisse Abgaben als einen Erb-Zins v. d. g. entrichten.

§. 19. Woher die **Rauchhüner und kleine Zinsen** so in Lebens-Mitteln bestehen, ihren Ursprung haben?

§. 20. Febure Meynung davon.

§. 21. Ihnen liegen die Frohnden ob.

§. 22. Von gemessenen und ungemessenen Frohndiensten.

§. 23. Ob vor diese oder jene zu vermuthen?

§. 24. Der Richter kann in denen ohngemessenen Maaße und Ziel setzen.

§. 25. **Balthasars und Grollmanns** Schrifften de operis.

§. 26. **Potgiesers, Hertens, Stammens**, und mehrere Schrifften de servis Germanorum.

§. 27.

§. 27. Was die Lehre von der Römischen Knechtschafft, sonderlich wie das Ackerwesen mit Knechten theils bestellet gewesen, vor Nutzen hierbey bringe.

§. 28. **Pignorii** und **Estors** Arbeiten hiervon.

§. 29. Von denen **Hurenkindern.**

§. 30. Von Freyen so **Unfreye geheurathet,** und dadurch in die Knechtschafft gekommen.

§. 31. Von der **Freylassung**, und derselben verschiedenen Arthen, welche fast insgesamt, von denen Römern erborget waren.

§. 32. Rechte derer Freygelassenen.

XIII. Cap.

Von denen Frembden.

§. 1. Teutschland hielte nicht viel von dem **rauben,** und sahe alle Frembde vor Feinde und **Kundschaffter** an.

§. 2. Daher machte man selbe alsobald zu **Knechten.**

§. 3. So gar auch diejenige, welche das **Unglück** oder **Schiffbruch** in Teutschland führete.

§. 4. Alles so selbe bey sich hatten, fiele ebenmäßig demjenigen so sie griffe heim.

§. 5. Hierher kommet das **Grundruhr-Recht oder Varech,** heut zu Tage **Strandrecht.**

§. 6. Dieses abzuschaffen hat in Teutschland viele Mühe gekostet.

§. 7. Ubrigens griffen die Teutschen Sachen, welche Frembden, mit denen sie in Freundschafft lebten, gehöreten, nicht an.

§. 8. Gegen die so vom Feind **übergiengen**, waren die Teutsche barmhertzig.

§. 9. Uberhaupt auch **ausser ihrem Vatterlande** gegen die überwundene Frembde.

§. 10. Hierher gehöret dasjenige, so die alten von der Teutschen Barmhertzigkeit sagen.

§. 11. Von **Wildfängen.**

§. 12. Strittigkeiten so hierüber entstanden.

§. 13. **Spanhems, Schweders, Hildebrands**, und anderer hiervon handlende Schrifften und Deductiones.

§. 14. Die **Juden** sind in Teutschland als eingebohrne anzusehen.

§. 15. Werden in mitlern Zeiten **Burger** genennet, so heut zu Tag abgegangen.

§. 16. Ihre besondere Rechten worinnen sie übler oder besser daran sind als die Christen.

§. 17. Ob sie jemal Knechte gewesen?

§. 18. **Ricciulli, von Susans, Sessa, Dietrichs, Kitzels, Boehmers, Mascovs, Fran-**

Franckensteins, Zieglers, Wild-Vogels, Beckens, Senckenbergs, von ihnen handelnde Schrifften.

§. 19. Von dem Juden-Zinß, Cronsteuer, Opfer-Pfennig, Neuen-Jahrs-Geschencken.

§. 20. Ob die Juden was eigenes von unbeweglichen Sachen haben können?

§. 21. Die Eingebohrne wurden doch denen Frembden, waun sie schon Freunde, in allem vorgezogen.

§. 22. Ja so gar bey einer Nation gegen der andern.

§. 23. Man liesse keine Erbschafft an Frembde folgen, woher das Jus albinagii kommet.

§. 24. Dieses ist noch heut zu Tage in Franckreich, in Teutschland aber ist es abgeschafft.

§. 25. Bacquet und Franckensteins, wie auch anderer davon handelnde Schrifften.

§. 26 Und hierinfalls hielte sogar eine teutsche Nation ebenwohl die andere vor frembd.

§. 27. Ob dieses Recht der Billigkeit gemäß seye?

§. 28. Ob die Bedienungen pur an Einheimische zu vergeben?

XIV. Cap.

Von Communen und deren gemeinen Rechten.

§. 1. Die Städte und Communen in Teutschland haben fast ihre gantze Einrichtung auf den Römischen Fuß.

§. 2. Dieses geschahe daher, weil Teutschland ehemal keine Städte, und Communen gehabt, sondern selbe erst von denen Römern bekommen.

§. 3. Doch ist auch vieles nach der Hand hinzukommen.

§. 4. Arten von Communen als Städte, Universitaten, Clöster, Kirchen, Gesellschafften, Handwercker 2c.

§. 5. Städte und Communen sind moralische Personen.

§. 6. Der Magistrat in denen Städten ist nur ein Verwalter.

§. 7. Die Städte haben ihre besondere Güther, so sich gemeiniglich in die gemeine Schatz-Cammer der gantzen Stadt und Cammerey des Raths absondern.

§. 8. Ihre Rechte beobachtet der Syndicus und Fiscal.

§. 9. Wie diese Bedienten bestellet werden?

§. 12. Zieglers Disputation von Syndicis.

§. 11.

§. 11. Jhre Bediente stehen öffters gantz alleiu unter dem Rath.

§. 12. Sie müssen sich durch ihre Syndicen bey denen Gerichten des Ober-Herrn gestellen.

§. 13. Dieser kam durch seine Commissarien von derselben Einkünfften Nachricht einziehen.

§. 14. Welches man ehemal denen Landes-Herrn nicht zustehen wollen.

§. 15. Viele Städte sind dadurch übel mitgenommen worden.

§. 16. Struckens Disputation von dieser Materie.

§. 17. Was die Burgerschafft bey Verwaltung derer Einkünffte, sonderlich was die Cämmerey betrifft, zu sagen habe?

§. 18. Auf was Art gemeine Güther in Pfacht zu geben?

§. 19. Von denen Diaeten derer Beamten.

§. 20. Wie gemeines Guth zu veräussern?

§. 21. Von vielerley Bedienten so bey Communen nöthig.

§. 22. Von Zahns Ichnographia Municipali und Knipschilds Buch von den Reichs-Städten.

§. 23. Von Salarirung derer Bedienten.

§. 24. Von denen Unter-Bedienten bey denen Stätten und Communen.

§. 25. Von denen Handwerckern.

§. 26. Von ihrer Einrichtung.

§. 27. Adrian **Beyers** und **von Ludewigs**, wie auch **Bechmanns** Schrifften davon.

28. Was vor ein Unterscheid unter Handwerckern und Künsten?

§. 29. Von geschenckten Handwerckern.

§. 30. Hatten ehemal in Teutschland viele wunderliche Gebräuche.

§. 31. Welche aber die neue Reichs-Verordnung verbessert.

§. 32. Obwohlen selbe nicht aller Orthen in Gang gekommen.

§. 33. Warum die Handwercker ehemal freye Leuthe seyn müssen?

§. 34. Musten alle in denen Städten seyn.

§. 35. Sonderlich das Brau-Recht dorfte auswarts nicht gebrauchet werden.

§. 36. Strittigkeiten so hierüber entstanden.

§. 37. Heut zu Tage hat es nach verschiedentlichem Lands-Brauch alle Handwercker auf denen Dörfern.

§. 38. Worüber die Städte sehr in Abgang gekommen.

§. 39. Von denen Schäfern und Müllern.

§. 40. Daß beyde an einigen Orthen gewisser Maase vor unehrlich gehalten werden.

§. 41. Von denen Bütteln.

§. 42. Von denen Schindern.

§. 43. Ob beyderley Arthen Leuthe vor unehrlich zu halten?

XV. Cap.

Von dem Ehestande, und des Mannes Gewalt über die Frau.

§. 1. Die Teutsche tratten vor Alters sehr spat in den Ehestand.

§. 2. Es ware hier eine gleiche Gemeinschafft, und hatte eines soviel zu sagen wie das andere.

§. 3. Alle Heurathen musten wegen dieser Gleichheit in eben dem Stande geschehen.

§. 4. Wann eine ungleiche Heurath vorgienge, gehörten die Kinder zur ärgern Hand.

§. 5. Waren daher auch nicht Succeſſions-fähig.

§. 6. Wobey der Kayser nicht einmal in denen ersten Zeiten zu helfen vermochte.

§. 7 Doch erklärte dieser offtmals wo einiger ungegründeter Anstand waltete, daß solcher nichts zu bedeuten habe.

§. 8. Von denen Matrimoniis ad Morganaticam.

§. 9. Daß diese von denen ungleichen Heurathen, wegen des dazu kommenden Gedings unterschieden.

§. 10. Was eine ungleiche Heurath seye?

§. 11. Salmuths, Linckens, Schweders, Mylers, und anderer hierher gehörige Schrifften.

§. 12. Von denen Standes Erhöhungen, und ob selbe zum Schaden der Anverwandten Platz haben?

§. 13. Offters wurden die ungleiche Heurathen gar mit Verlust der Freyheit gestraffet.

§. 14. Manchesmal giengen Heuraths-Guth, Wittumb, und sonstige Nutzbarkeiten des Weiblichen Geschlechts darüber verlohren.

§. 15. Jeweilen kostete es gar das Leben.

XVI. Cap.

Von denen Kindern.

§. 1. Kinder wurden entweder durch **Geburt**, oder **Einkindschafft**.

§. 2. Die Teutsche wusten von keiner Adoption.

§. 3. Von **natürlichen** Kindern.

§. 4. Von **Kebs-Kindern**.

§. 5. Die Kinder waren in der Gewalt des Vatters und der Mutter zugleich.

§. 6. Diese aber ware nicht so strenge wie die Våtterliche Gewalt bey denen Römern.

§. 7. Die Kinder blieben in Våterlicher Gewalt, so lange sie in des Vaters Brod waren.

§. 8. So balde sie von sich lebten, waren sie frey.

§. 9. Wusten demnach die Teutschen von keiuer Emancipatione Romana.

§. 10. Erfordert auch die Entlassung aus Våterlicher Gewalt nichts weiters, dann besondere Haußhaltuug oder eigene Lebens-Mittel.

§. 11. Doch hatten die in dem Väterlichen Haus lebende Kinder Vortheile vor denen Abgesonderten.

§. 12. Die Abgesonderte bekamen was sie selbsten erworben, oder ihnen sonsten werden muste.

§. 13. Die Absonderung derer Kinder hat noch heut zu Tage an vielen Orthen Platz.

§. 14. Die Kinder erwarben sich selbst das Eigenthum desjenigen, so sie währender Väterlichen Gewalt eroberten.

§. 15. Die Teutschen wusten nichts von denen peculiis.

§. 16. Manchesmal dienten die Kinder dem Vater als Procuratores.

§. 17. Jeweilen tratten sie mit dem Vatter in Gesellschafft.

§. 18. Vater und Kinder können in Teutschland einander schencken.

§. 19. Werden in allen Stücken vor zwey Persohnen gehalten.

XVII. Cap.

Von derer Menschen besondern Rechten nach dem Alter und Geschlecht.

§. 1. Von dem Männlichen Geschlecht.

§. 2.

§. 2. Dieses regierte das gantze gemeine Wesen.

§. 3. Hatte auch daher die unbewegliche Güther gantz allein.

§. 2. Die **Kindheit** währet bey denen Teutschen bis in das siebende Jahr.

§. 4. Zwischen dieser Zeit konten gemeine Menschen nichts tüchtiges führen.

§. 5. Wohl aber grosse Herrn, mit Rath ihrer Staats-Bedienten.

§. 6. Obwohlen auch dieses das Exempel Kayser **Henrich des IV.** etwas zweiffelhafft macht.

§. 7. Von dem siebenden bis in das achtzehende Jahr dauerten die **Buben-Jahre.**

§. 8. Von Ausgang der Kindheit bis in das achtzehende Jahr, musten die Verwandte und Vormünder bey allen Geschäfften zu Rath gezogen werden.

§. 9. Und was von diesen bestättigt, ware gültig.

§. 10. Auch wann es gleich unbewegliche Dinge betraffe.

§. 11. Vor dem achtzehenden Jahre kame niemand bey dem gemeineu Wesen in Betracht.

§. 12. Nach dem achtzehenden Jahr dorffte man bey neueren Zeiten an das Heurathen dencken und Testamente machen, auch sonsten eines nnd das andere wahrnehmen.

13. Nach dem achtzeheuden Jahr erhielte man den Nahmen **Jüngling.**

§. 14. In dem ein und zwanzigsten Jahr wurden die Teutsche fast alle mündig.

§. 15. Bey einigen kommet die Mündigkeit etwas später.

§. 16. Welches denen frembden Rechten zuzuschreiben.

§. 17. Bis auf diese Zeit musten gemeiniglich alle Processe gegen jemand Stillstand haben.

§. 18. In dem ein und zwantzigsten Jahre wurde man zu Aemtern gezogen, oder sonst in dem gemeinen Wesen gebraucht.

§. 19. Bischof aber konte nach dem Geistlichen Recht niemand werden, bis in das dreysigste Jahr.

§. 20. Obwohlen man auch dieses in Teutschland bey grossen Herrn so genau nicht beobachtet.

§. 21. In dem dreysigsten Jahr kame man unter die **Männer**.

§. 22. Die alten Teutschen dorfften nicht ehender heurathen.

§. 23. In dem sechzigsten Jahr wurde man ein **Alter**.

§. 24. In dem siebenzigsten ein **Greis**.

§. 25. Nach dem sechzigsten Jahr ware man nicht mehr schuldig dem gemeinen Wesen zu dienen.

§. 26. Von **Gnaden-Besoldungen**.

§. 27. Von dem **Weiblichen Geschlecht**.

§. 28

§. 28. Was desselben Arbeiten bey denen Teutschen gewesen?

§. 29. Ehrerbietung derer Teutschen gegen dasselbe.

§. 30. Ob die Weiber in Teutschland allenthalben Vormunder haben müssen.

§. 31. **Ottens** Disputation de perpetua feminarum tutela.

§. 32. Die teutschen Weiber hatten weit mehrere Freyheiten als die Römische.

§. 33. Sie kamen auch in offentliche Versammlungen, konnten Gerichtbarkeit und Vormundschafften haben.

§. 34 Das Weibliche Alter theilet sich in **Kindschafft**, biß zum siebenden, **Mägdlein**, biß zum achtzehenden, von diesem an **Jungfrau**, solange man unverheurathet, **Frau** nach der Heurath, endlich **Wittib und alte Mutter.**

§. 35. **Ludewigs** Disputation de legitima aetate puberum & majorum, und die Autores so de tutela materna geschrieben.

§. 36. **Von Ludolf** Tractat de Jure Feminarum Illustrium.

XVIII. Cap.

Von Rechten derer Menschen so mit einem Mangel an Leib oder Gemüthe behafftet, oder ihre eigene Willkühr nicht haben.

§. 1. Daß die **Blinden** in Teutschland keine besondere Rechten gehabt.

§. 2. Daß es mit denen **Tauben und Stummen** eben so gewesen.

§. 3. Nur daß selbe unter der Vormundschafft ihrer Verwandten gelebet, weil sie dem gemeinen Wesen keine Dienste thun können.

§. 4. Daß die **Lahmen und Hinckende** sogar Könige seyn können.

§. 5. **Krancke** dorfften in Teutschland nichts verschencken oder veräussern.

§. 6. Endlich ist selbes in gewisser Maase zugelassen worden.

§. 7. Die Kranckheit entschuldiget in vielen Stücken.

§. 8. Es wird aber ein Zeugnuß des Artzts erfordert.

§. 9.

§. 10. Was in denen alten Briefen heiße, GOttes oder Herren Noth.

§. 11. Die Verschwendere bekamen in Teutschland keine Vormundschafft.

§. 12. Wann Fürsten verschwenderisch waren, nahme sie der Kayser manchesmal einige Zeit an seinen Hof, um die Sparsamkeit zu lernen, und immittels die Schulden zu zahlen.

§. 13. In neueren Zeiten hat sich dieses geändert.

§. 14. Niemand ist ein Verschwender, als welchen der Richter davor erkläret.

§. 15. Von Tobenden und Wahnsinnigen.

§. 16. Diese seynd in Teutschland ebenmäßig unter der Vormundschafft.

§. 17. Sie bekamen von ihren Güthern nichts als Lebens-Mittel.

§. 18. Von Trunckenen.

§. 19. Die Teutschen hielten vieles auf den Trunck.

§. 20. Sie nahmen die grösseste Sachen bey dem Trunck vor.

§. 21. Daher konte sich niemand mit dem Trunck entschuldigen.

§. 22. Von Gefangenen.

§. 23. Die Gefangenschafft entschuldiget von dem Versehen, sie mag beschaffen seyn wie sie will.

§. 24. Man bekommet deshalben Wieder-Einsetzung in vorigen Stand.

§. 25. **Schrifften** bey Gelegenheit des Gefängnüsses Landgraf Philipp des Großmüthigen.

Zweytes Buch.

I. Cap.

Von verschiedentlichen Eintheilungen derer Sachen und menschlichen Handlungen nach teutschem Recht.

§. 1. Die Sachen sind entweder in derer Unterthanen Eigenthum oder nicht.

§. 2. Zu letzteren gehören die Sachen, welche **gar niemand** zustehen, und von jedermann erworben werden können, oder aber der Eigenschafft sind, daß nicht wohl ein Unterthan das Eigenthnm davon haben darf.

§. 3. Sodann die **gemeinen Sachen**, welche ebenfalls der Republic angehören, und nnr zu aller Menschen Gebrauch ausgesetzet sind, ohne daß jemand das Eigenthum daran erworben könte.

§. 4. Fürter die Sachen so **zum Eigenthum und Gebrauch gewisser** der Landes-Hoheit untergebenen Republiquen gehören.

§. 5.

§. 5. Endlich dasjenige, so gewissen Collegien eigenthümlich zustehet.

§. 6. Von Schätzen, und daß diese in Teutschland zu denen Regalien gerechnet werden.

§. 7. Von gefundenen Sachen, und daß man diese in Teutschland ebenwohl an etlichen Orthen denen Landes-Herrschafften zutheile.

§. 8. Unter die Sachen, welche keinen Unterthanen, sondern der Commun zustehen, gehören auch die GOtt gewidmete Sachen.

§. 9. Sofort Kirchhöfe und dergleichen.

§. 10. Von welcher Rechten an anderen Orthen das mehrere.

§. 11. Die wilden Thiere gehören demjenigen, welchem der Orth zustehet da sie sich aufhalten, wann nicht ein anders eingeführet.

§. 12. Es kommet aber dabey darauf an, daß er der **Jagd-Gerechtigkeit** fähig seye.

§. 13. Manchesmal haben auch gemeine Leuthe, nach dem Herkommen das Recht zu jagen.

§. 14. Siehe hierbey die Hohenzollerische Deductiones von der freyen Pürsch-Gerechtigkeit.

§. 15. Die Bienen, Pfauen und Tauben, gehören bey uns zum zahmen Viehe.

§. 16. Von denen Sachen so in derer Unterthanen Eigenthum sind, folget hernach im II. Cap.

§. 17. Die Sachen sind entweder **beweglich oder unbeweglich**, oder aber **Gerechtigkeiten.**

§. 18. Was in Teutschland bewegliche Güther seyen?

§. 19. Was unbewegliche Güther seyen?

§. 20. Ob es auch nach dem alten teutschen Recht bewegliche Güther habe, so nach Verstand der Rechten, vor unbeweglich gehalten werden?

§. 21. Wie es desfalls nach dem neuen Recht gestaltet?

§. 22. Daß sonderlich in Erbschafften viele besondere Gebräuche seyen.

§. 23. Ob die bewegliche Güther bey denen Teutschen Leod geheißen?

§. 24. Sodann sind die Güther entweder altvätterlich oder neu erworben.

§. 25. Was **altväterliche** Güther seyen?

§. 26. Unter diese gehöret bey Eheleuthen in gewisser Maase dasjenige, so ein jedes eingebracht.

§. 27. Altväterliche Güther konten ohne Bewilligung derer Erben nicht veräussert werden.

§. 28. Wer hierunter zu verstehen?

§. 29. Sie bestunden in liegenden Gründen.

§. 30. Was **erworbene Güther**, welche man auch

auch Rungenschafft und wohlgewonnenes Guth nennet, seyen?

§. 31. Auch bey diesen wann sie liegend waren, hatten die Erben etwas zu sagen.

§. 32. Das erworbene Guth gehöret in der Ehe beyden Eheleuthen zugleich an.

§. 33. Was es bey Standes-Persohnen mit denen erworbenen Güthern vor Beschaffenheit habe?

§. 34. Die Güther sind entweder **theilbar oder untheilbar.**

§. 35. Was theilbare Güther seyen?

§. 36. Was untheilbare Güther seyen?

§. 37. Die Francken hielten nichts von dem theilen, daher der älteste Sohn die Güther allein bekame.

§. 38. Die übrige Teutsche hingegen theileten, oder liessen die Söhne in Gemeinschafft bleiben.

§. 39. Die Gemeinschafft brachte in Teutschland grossen Vortheil.

§. 40. **Hofmanns, Eisenharts, und Senckenbergs** Schrifften von derselben.

§. 41. Hierher gehören auch alle die so von **Gan-Erbschafften** geschrieben.

§. 42. Die Sachen sind entweder **Hauptstücke**, oder An- und Zubehörden.

§. 43. Was **Hauptstücke** seyen, und wie dieses Wort nach verschiedentlichen Umständen, vielfältige Bedeutung habe?

§. 44. Wie das Wort **Zubehörden** oder **Pertinenzien** zu verstehen?

§. 45. Auf was Art zu beweisen, daß dieses oder jenes ein angehöriges Stück seye?

§. 45. Was die Formul: **mit denen Gerichten** auf sich habe?

§. 46. Von der Formul: **richt und ungericht.**

§. 47. Von andern dergleichen mehr.

§. 48. **Stryckens und Bergers** Disputationen von Pertinentien.

§. 49. Von **Gerechtigkeiten.**

§. 50. Diese werden theils auf eben die Arth wie andere Sachen theils anderst erworben.

II. Cap.

Von Sachen so des Eigenthums derer Unterthanen fähig.

§. 1. Diejenige Sachen so in derer Unterthanen Eigenthum seyn können, sind nach Verschiedenheit derer Orthe mannigfaltig.

§. 2. Jeweilen können auch Sachen so sonsten nicht vor die Unterthanen zu erhalten stehen, durch Verjährung in derselben Gewalt kommen.

§. 3. In dem Eigenthum sind Anfangs die **zahme lebendige Thiere.**

§. 4. **Leysers und von Rohr** wie auch **Feltmanns** in denen Materien so unter diesem Titul vorkommen, gethane Arbeiten.

§. 5. Von denen **Ochsen.**

§. 6. Von denen **Kühen.**

§. 7. Von denen **Schaafen.**

§. 8. Von denen **Schaafpfirchen.**

§. 9. **Lämmermanns und Struvens** Disputationen de Jure ovium und andere de Jure porcendi.

§. 10.

§. 10. Von denen Schweinen.

§. 11. Von Hunden und Kluvers Hunde-Recht.

§. 12. Von Katzen.

§. 13. Von Gänsen, Hünern rc.

§. 14. Von Ratten und Mäusen.

§. 15. Von Wilden Thieren so einer unterhält.

§. 16. Von Vögeln so jemand in seinem Hauße aufbehält.

§. 17. Von unbeweglichen Güthern.

§. 18. Von Herrschafften.

§. 19. Von andern grossen Ländereyen.

§. 23. Von Höfen.

§. 21. Von Adelichen und Burgerlichen Höfen.

§. 22. Von Rechten derer Adelichen Güther.

§. 23. Chlingensperg und Leysers Schriften von Bayrischen und Sächsischen Adelichen Güthern.

§. 24. Von der auf Adelichen Güthern hafftenden Freyheit von Abgaben.

§. 25.

§. 25. Wieweit diese zu extendiren?

§. 26. Ehemal ware alles so ein Adelicher an sich kauffte frey, wie es in Lothringen noch alleweil ist.

§. 27. Von **Bauren-Güthern** und derselben Rechten.

§. 28. Die Contributionen werden gemeiniglich nach um Anzahl derer Morgen angeleget.

§. 29. Die übrige Lasten gehen auch guten theils nach dieser Rechnung.

§. 30. Von denen Frohnd- und Spann-Diensten:

§. 31. Von **Weinbergen.**

§. 32. Teutschland hatte ehemal hiervon fast nichts.

§. 33. Der Weinbau hat viele Privilegia.

§. 34. Von **Ackern.**

§. 35. Von **Wiesen.**

§. 36. Von **Heyden** und öden Feldern.

§. 37. Von **Gärten.**

§. 38, Von Obst so aus einem in des andern Garten fällt oder überhängt.

§. 39. Von **Wäldern.**

§. 40. Das Eigenthum derer Bäume wird nach dem Stamm geurtheilt.

§. 41. Von Bergen und Bergwercken.

§. 42. Von Insuln.

§. 43. Daß selbe zu den Regalien gehören.

§. 44. Von Wasserleitungen.

§. 45. Von Steinbrüchen.

§. 46. Von Fisch-Teichen und Weyhern.

§. 47. Von Häusern.

§. 48. Sprengers Schrifft davon.

§. 49. Von Fenstern.

§. 50. Von Schlössern.

§. 51. Von Mühlen und Herings Arbeit davon.

§. 52. Von Bann-Mühlen wovon Thilen nachzulesen.

§. 53. Von Brauhäusern.

§. 54. Zythanders davon handlende Schrifft und Tabors Arbeit.

§. 55. Von Wirthshäusern.

§. 56. Von Bann-Wirtshäusern und Bann-Wein oder Bier.

§. 57. Von Back-Ofen und deren Bann.

§. 58. Von Brandteweinblasen.

§. 59. Von Saltzkothen.

§. 60. Gehören ad Regalia.

§. 61. Von denenjenigen Sachen überhaupt, worinn Unterthanen das Eigenthum haben mögen.

§. 62. Von Sachen deren eine die andere vertretten oder nicht vertretten kan.

III. Cap.

Von denen Rechten des Eigenthums.

§. 1. Ein Herr kan seine Sachen nutzen, niesen und brauchen, auch damit thun und lassen, wie und was er immer will.

§. 2. Doch pfleget die höchste Gewalt, sonderlich bey dem Mißbrauch hierin öffters Maaß und Ziel zu geben.

§. 3. Obwohlen solches in denen gantz alten Zeiten, fast gar nicht, in denen mitlern Zeiten aber seltener dann heut zu Tage gewöhnlich.

§. 4. Wie alt die Policey-Ordnungen in Teutschland seyen?

§. 5. Zu denen Eigenthums-Rechten gehöret auch die Nutzniesung.

§. 6. Ein Eigenthums-Herr hat die Nutzniesung ordentlicher Weise vollkommen.

§. 7. Von der Nutzniesung so einer der nicht Herr ist, sich aber wissentlich oder ohnwissentlich vor den Herrn ausgiebt, thut.

§. 8. Wie die Früchten zwischen eines abgegangenen Bestanders oder Nutzniesers Erben, und dem Eigenthums-Herrn zu theilen?

§. 9. Ein Eigenthum ist ordentlicher Weise von allen Lasten, ausser welche die Republic aufleget, frey.

§. 10. Von dem Verstand des Wortes alod.

§. 11. Wegen der Aloden muste man vor alters in den Krieg ziehen, und dem gemeinen Wesen Dienste thun.

§. 12. Le Febure und des P. Daniel Meynungen hievon.

§. 13. Was bey denen Frantzosen das Sprichwort nulle terre sans Seigneur heiße? §. 14.

§. 14. **Struvens, Gallands, Caseneuve, Dominicy, Schoppens, Desos, Thaumasiere** und anderer von Aloden handlende Schrifften.

§. 15. Von dem belasteten Eigenthum so mit einem **Lehen** oder sonst beschweret, folget hernach.

§. 16. Von **Vertheidigung** des Eigenthums.

§. 17. In denen mitlern Zeiten nahme man hierbey die Befehdungen zur Hand.

§. 18. Von der Novi Operis Nunciatione.

§. 19. In Teutschland ware es vor alters am besten, sich selbsten dagegen mit bewehrter Hand schützen.

§. 20. Jeweilen gienge man auch zu dem Richter, daß er einen Verwarnungs-Befehl ergehen ließe.

§. 21. Wann jemand ein Recht auf dem Eigenthum so der andere ihm nicht zu gebühren glaubte hergebracht, ware ihm frey selbes rechtlich zu wiederfechten.

§. 22. Nichts ist in Teutschland gemeiner als Gräntz-Strittigkeiten.

§. 23. Diese pflegen durch Commissionen gemeiniglich hingeleget zu werden.

§. 24. Dem Richter muß man einen Riß zu denen Acten liefern.

§. 25. Es ist am besten die Gräntzen fein fleißig zu begehen, und auszusteinen.

§. 26. Bey denen Gräntz-Begehungen sind die Nachbarn mit zuzuziehen.

§. 27. Es ist nützlich, wann man ein Instrument darüber aufrichtet.

§. 28. Wann die Nachbarn durcheinander strittig, gehen beyde Theile in sofern vor sich.

§. 29. Gute Lager-Bücher sind anzurathen, weniger nicht gantze Gräntz-Beschreibungen.

§. 30. Wie man das verlohrne Eigenthum wieder erhalte?

§. 31. Der Beweiß des Eigenthums ware in Teutschland wegen derer Gerichtlichen Aufträge oder anderer Umstände sehr leicht.

§. 32. Ist auch heut zu Tage wegen derer Lager, Flur- und Steuer-Bücher ohne Sorge anzutretten.

§. 33. Wie diese Bücher gemacht seyn müssen?

§. 34. Unordnungen so dabey vorgehen.

§. 35. Von der **Gewähr des** einem anderen überlassenen **Eigenthums.**

§. 36. Diese währete bey bekandten Sachen Jahr und Tag.

§. 37. Bey unbekandten Veräusserungen 30. Jahre.

§. 38.

§. 38. Brauchte in Teutschland nicht vorbehalten zu werden.

§. 39. Von dem Sprichwort, **Hand muß Hand währen.**

§. 40. **Böhmers** Disputation davon.

§. 41. Die Gewähr wird heut zu Tage actione ex contractu gefodert, welches vom teutschen Recht ist.

§. 42. Von **Theilung** des Eigenthums.

§. 43. Wie Landen-Theilnngen anzustellen?

§. 44. Daß viele Schwürigkeiten dabey vorfallen.

§. 45. Daß man gemeiniglich durch einen Anschlag die Einkünfften vorher ausrechnet.

§. 46. Daß wann eine völlige Theilung vorgegaugen, jeder sein Stück gantz vor sein eigen habe, und allen darauf vorfallenden Nutzen, gantz allein ziehe.

§. 47. Daß wegen Schwürigkeiten der Theilungen öffters die Landen gemein gelassen werden, wenigstens viele Gemeinschafften geblieben.

§. 48. Von Verletzung bey Theilungen, und wieweit deswillen davon abzugehen?

§. 49. Ob einer in Teutschland wider seinen Willen zu theilen gezwungen werde?

§. 50. Rechte derer **Gemeinds-Herrschafften** siehe oben Cap. I.

§. 51.

§. 51. Selbe sind von verschiedener Art.

§. 52. Die deshalben vorfallende Strittigkeiten, werden entweder durch Obmänner, oder von denen Gerichten entschieden.

§. 53. Offters entscheiden sie auch die übrige Gan-Erben.

§. 54. Ja manchesmal durfften die Gemeinds-Herrn nirgends anderswo, dann vor ihren Genossen zu Recht stehen.

§. 55. Es hat in Teutschland große und kleine Gemeind-Herrschafften, beyde aber sind einerley Rechten unterworffen.

§. 56. Exempel davon.

§. 57. Bauren-Güther und Frohnd-Städten dörffen öffters nicht getheilt werden.

§. 58. Von der Gemeinschafft kommet das **Abtriebs-Recht, Näher- oder Wiederkauf** her.

§. 59. Es giebet in Teutschland gar viele Arten des Abtriebs.

§. 60. An einigen Orten ist derselbe gar abgeschafft.

§. 61. Von dem **Sipschaffts-Abtrieb.**

§. 62. Vom **Gemeinschaffts-Abtrieb** wohin der **Ritterschafftliche Abtrieb** gewißer Maaße zu zehlen. Hiervon ist **Webers** Disputation nachzulesen.

§. 63.

§. 63. Von **Eigenthums-Herrlichen Abtrieb** in Lehn 2c.

§. 64. Von der **Marcklosung**.

§. 65. Von dem **Gespielde** oder Jure Congrui.

§. 66. Bey welcherley Contracten das Näherrecht Platz greife?

§. 67. Man muß sich in Jahresfrist zum Näherkauf erklären.

§. 68. Dieses ist ein teutsches gerichtliches Jahr von 1. Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen.

§. 69. Von dem **vorbehaltenen Wiederkauf**.

§. 70 Bey dem Wiederkauf mus baares Geld da seyn.

§. 71. Der Abtreiber tritt in alle Verbündlichkeit des ersten Käufers.

§. 72. Wie das **Abtriebs** und **Vorkaufs-Recht** unterschieden?

§. 73. Ob man dieses Recht einem andern überlassen könne?

§. 74. **Reinkings, Falckners, Eisenharts, Abrahami, Leysers, Leibens, Becks, Brunquells** und andere Schrifften hiervon.

§. 75. Es ist ein pures teutsches Recht.

§. 76. Wie das Eigenthum verlohren werde?

IV. Cap.

Von denen dinglichen Rechten so man auf eines andern Sache hat.

§. 1. Offtmahls erhält jemand ein dingliches Recht an eines andern Sache.

§. 2. Hieher gehören Anfangs die **Dienstbarkeiten**.

§. 3. Diese werden entweder vor einige Zeit bedungen, daß sie die Sache selbst nicht angehen, oder aber dergestalt, daß auch die Sache damit verhafftet ist.

§. 4. Unter dem Wort **Dienstbarkeit** begreifen wir heutzutage alles dasienige, wo ich in dem meinigen von dem andern (a) etwas leyden, (b) etwas lassen, (c) thun, oder von dem so ich besitze, geben mus.

§. 5. Hierbey ist nachzusehen, Christophori Johannis Conradi Engelbrecht Tractat de Servitutibus Juris Publici.

§. 6. Eine von denen vornehmsten ist der **Nießbrauch** auf eines andern Sache.

§. 7.

§. 7. Die Teutsche haben eine gewisse Arth des Nießbrauchs, wobey einige Veränderung der Sache, nebst dem völligen Genuß so der Eigenthumbs-Herr selbsten ziehen könte zugelassen.

§. 8. Diese äussert sich in dem Mann-Lehen, dem Bauren-Lehen, dem Hoff- und Geistlichen Lehen, wie auch dem Witthumb und Abfindung derer Standespersonen.

§. 9. Sothaner Nießbrauch gehet zu Zeiten auch auf die Erben.

§. 10. Ob selbiger dem Römischen Recht gemäß seye?

§. 11. Es könte selbiger zum Unterschied des **gemeinen** Römischen Nießbrauches ein **vollkommener** Nießbrauch genennet werden.

§. 12. In dem gemeinen Nießbrauch hat es zwischen dem Römischen und Teutschen Recht keinen Unterscheid.

§. 13. Dieses ist vielleicht etwas besonders, daß er nicht allein in cörperlichen unverderblichen Dingen, sondern auch uncörperlichen und verderblichen, seiner Natur nach, bey uns bestehen könne.

§. 14. In Teutschland wird auch vor eine Dienstbarkeit gerechnet, wann ich ein **Brauhaus, Backhaus**, eine **Schmiede** u. d. g. in meiner Nachbarschafft leyden mus.

§. 15. Daher zu errichtung eines neuen dergleichen Hauses, an vielen Orthen, der Nachbarschafft Bewilligung und Obrigkeitl. Erkäntnis nöthig.

§. 16. Wann ich etwas auf **gemeine Strasse** bauen will, muß die Obrigket begrüsset werden.

§. 17. Daß bey dem **Liechtrecht** die Fenster gemeiniglich vergrämset werden müssen, wann sie in eines andern Hof gehen.

§. 18. Von Dienstbarkeiten auf **gemeinen Mauren** und **Wänden.**

§. 19. Auf was Arth Dienstbarkeiten erworben und verlohren werden?

§. 20. Von der **Pfandgerechtigkeit.**

§. 21. Die Teutschen wußten von nichts als Faustpfanden, daher sich auch kein teutscher Nahme findet, das Lateinische Wort Hypotheca auszudrucken.

§. 22. So gar wenn man unbewegliche Sachen versetzet, mußte man selbe dem Verleyher einthun.

§. 23. Daher sind die teutsche Verpfandungen unbeweglicher Güther, nichts anders dann Kaufe und Verkaufe, unter Bedingung die Sache wieder zu überlassen.

§. 24. Ob dieser Wiederkauf verjähret werden könne?

§. 25. Neuere hierüber entstandene Strittigkeiten.

§. 26. Von **Bachovs** und **Lucii** Schrifften in dieser Materie, wie auch von einiger ausgestellten **Rechtsbelehrungen.**

§. 27. Von denen **Reichs-Pfandschafften.**

§. 28.

§. 28. Daß selbe bis auf weitere Reichs-Verordnung unablößig.

§. 29. Daß der Käyser nichts weiter verpfänden dörffe.

§. 30. **Strauchens, Thomasens** und **Gundlings** Schrifften von Reichs-Pfandschafften.

§. 31. Daß in Teutschland an vielen Orthen **Mann** und **Frau**, keines ohne das andere die liegende Güther verpfänden dörffe.

§. 32. Daß die **Juden** viele Sachen, sonderlich heiliges Geräthe und dergleichen, nicht dörffen zu Pfand nehmen.

§. 33. Daß man denenselben, an denen mehrsten Orthen, **liegende Gründe** nicht zu Pfand setzen möge.

§. 34. Daß die Ursache hiervon aus dem alten teutschen Recht zu holen.

§. 35. An vielen Orthen aber ist denenselben auf unbewegliche Sachen Geld zu leyhen erlaubt.

V. Cap.

Von denen Arthen wodurch das Eigenthum anfänglich erhalten, und nachmals fortgepflantzet wird.

§. 1. DEr Anfang des Eigenthums ist von der Besitznehmung.

§. 2. Diese wann sie in Meynung das Eigenthum zu erhalten geschiehet, giebet sie ein Recht.

§. 3. Der ergriffene Besitz mus also gehandhabet werden, bis man von eines Gemüthe gewis ist.

§. 4. Daher kommen die Befehle, einen in dem Besitz nicht zu stöhren.

§. 5. Die Besitznehmung trägt sich zu, entweder daß ich etwas dabey thue, oder daß nicht dabey zu thun habe.

§. 6. Von der Ubergabe.

§. 7. Diese müßte bey denen teutschen gerichtlich geschehen.

§. 8. Was Scotatio, Guerpitio, Effestucatio, Warandia &c. seyen?

§. 9. Die aussergerichtliche Ubergabe galte nichts.

§. 10. Sandens, Goris, und anderer Schriften von der Ubergabe.

§. 11.

§. 11. Daß dergleichen Ubergabe noch heut zu tage an etlichen Orthen gebräuchlich.

§. 12. Die **Jagd**, ist wie obgedacht, in Teutschland kein Mittel den Besitz von anfangs zu bekommen.

§. 13. Bey denen Römern konte jeder freyer Mann jagen, und bey denen Teutschen ware es eben so.

§. 14. Jedoch nicht anderst dann in seinem Eigenthum, allwo ihm die Thiere zugehöreten.

§. 15. Dieses Eigenthum derer Thiere erstrecket sich jezuweilen so weit, daß ich selbe in ein anders Gebiete verfolgen darff.

§. 16. Dieses geschiehet gemeiniglich ohne Jagdhorn blasen und Hunde anhetzen.

§. 17. Die Jagd ist entweder, **hoch**, **mittel**, oder **nieder**.

§. 18. Jene wird niemand leicht zu Lehen gegeben, und ist immer die Vermuthung vor den Landesherrn.

§. 19. Man rechnet heut zu tage die Jagd zu denen Regalien.

§. 20. Von dem **Fisch**= und **Vögelfangen**, als Zubehörden der Jagd.

§. 21. Von denen verbottenen Zeiten.

§. 22. Von denen Koppeljagdten.

§. 23. Ob der Landesherr aller Orthen in seinem Lande mitjagen könne?

§. 24.

§. 24. Von Fritschii Corpore Juris Venatorio-Forestali.

§. 25. Bilderbecks Tractat von Regalität derer Jagdten und dessen Beantwortung.

§. 26. Von der Besitznehmung, von dem Fund, von der Zueignung.

§. 27. Von dem Anwachs und erstlich derer Feld-Güter, zu Latein Alluvio.

§. 28. Daß dieser in Teutschland nicht immer denen Unterthanen zu gut gehe.

§. 29. Von Fortpflantzung des Eigenthums durch die Geburt.

§. 30. Diese hat sowohl bey leibeigenen Menschen, als dem Viehe statt.

§. 31. Zu mehrmalen wird das Eigenthum aus der Ursache erworben, weilen zwey selbes sich zumessen können, und es daher demjenigen zu geben, welcher nach der Billigkeit das mehrste Recht darzu hat.

§. 32. Hierher gehöret Specificatio die Vermischung von nassen und trockenen Sachen, die Mahlerey auf eines andern Tafel u. d. g.

§. 33. Der geringste Neben-Umbstand verändert hier die Entscheidung.

§. 34. Es muß aber sodann demjenigen so das Eigenthum nicht erhält, alle sein Schade vergütet werden.

§. 35.

§. 35. Von demjenigen so im Krieg erworben.

§. 36. Die Teutschen hielten viel auf Rauben und Plündern.

§. 37. Was in denen Befehdungen gewonnen, bliebe mehrerntheils zuruck.

§. 38. Jeweilen konte man einem andern ohne Krieg, krafft Gedings, seine Sache als wohlgewonnenes Guth wegnehmen, und veräussern.

§. 39. Auch dem dritten konte ich seine Sache rechtlicher Weise wegnehmen, wann er sie dem Feind zuführete.

§. 40. Von der Verjährung.

§. 41. Daß bey keinem Volcke mehr als denen Teutschen, die Verjährung in Gebrauch gewesen.

§. 42. Der Besitz wurde bey denen Teutschen in Jahr und Tag verjähret.

§. 43. Manchesmahl auch das gantze Eigenthum, wann es Sachen waren, so allenthalben bekandt und jedermann wissend, so vornehmlich in gerichtlichen Ubergaben geschahe.

§. 44. Oder aber bewegliche Dinge, so nicht von allzugrossem Werthe.

§. 45. Was Jahr und Tag seye?

§. 46. Auf diese Weise geschiehet die Verjährung in denen gerichtlichen Aufträgen, Währungen, u. d. g.

§. 47. **Heinecks** und **Rumpels** davon handlende Disputationen, **Orths** und **Senckenbergs** Meynungen.

§. 48. Man hat diese Verjährung noch in vielen andern Materien.

§. 49. Die Verjährung, so das Eigenthum in ohnbekandten Sachen, nach verflossener Verjährung des Besitzes zueignete, hatte den Termin von dreyßig Jahren, Jahr und Tag.

§. 50. Ob dabey ein Titul, guthe Treue und Glaube nöthig?

§. 51. Sie ist noch in vielen Stücken vorhanden, sonderlich bey Lehen.

§. 52. Ob sie aus dem Römischen oder teutschen Recht herkomme?

§. 53. Es ist fast mehrere Vermuthung vor das Römische Recht.

§. 54. **Müllers** Schrifft von der Sächsischen Verjährung, und andere dergleichen.

§. 55. Von **Gedingen** und **Erbschafften**, folget jitzo gleich.

Drittes

Drittes Buch.

I. Cap.

Von Gedingen überhaupt.

§. 1. Die Teutsche hatten nicht so viele Arthen von Gedingen wie die Römer.

§. 2. Bey denenselben ist dahin vornehmlich zu sehen, daß in Gedingen Treu und Glaube gehalten werde.

§. 3. Man muß ansorderst die Handlungen, so wegen eines Contracts vor der Schliessung geschehen, von dem Contract selbst unterscheiden.

§. 4. Von **Punctationen.**

§. 5. Ob diese vor etwas vollkommenes zu halten, wann nachmal kein völliger Gedingsbrief wiedergeschrieben wird.

§. 6. Wie sie zu erklähren, wann eine Dunckelheit vorfällt?

§. 7. Von dem **Handgeld.**

§. 8. Wie es damit gehalten worden?

§. 9. Daß die Teutschen fast kein Geding ohne Handgeld geschlossen.

§. 10. Derjenige so Handgeld bekommen, konte von dem Geding nicht abgehen.

§. 11. So lange aber kein Handgeld gegeben, stunde ein solches immerfort frey.

§. 12. Wann derjenige, so das Handgeld dem andern gereichet, abgehen wolte, konte er solches mit Verlust des Handgeldes thun.

§. 13. Die Gedinge theilet man ein, in **geschriebene** und **ungeschriebene.**

§. 14. Die Schrifft wurde des Beweises halben erfodert.

§. 15. In gewisser Fällen, mochte jedoch dieselbe von Nothwendigkeit seyn.

§. 16. Die Lehen- und Erbzinß-Briefe sind ziemlich neu.

§. 17. Die vornehmste Eintheilung aber ist, in **gerichtliche** und **aussergerichtliche** Gedinge.

§. 18. Es waren viele Gedinge welche nothwendig im Gericht geschehen mußten, und diese wurden sodann gemeiniglich niedergeschrieben.

§. 19. Von Marculfi formulis, denen formulis Alsaticis, Sirmondicis, Bignonii, Lindebrogii, Fuldensibus, Frisingensibus, Baluzianis, und andern dergleichen.

§. 20. Um welcher Ursache willen diese Formuln zusammengetragen worden?

§. 21. In dem Gericht waren alle diejenige Sachen abzuhandlen, wobey ein anderer zu kurtz kommen konte.

§. 22. Daher sonderlich diejenige Contracten, wo jemand seine unbewegliche Güther zu begeben gesinnet, im gericht aufzurichten.

§. 23. Wann sie nicht im Gericht vorgenommen, waren selbe ungültig.

§. 24. Und daher ist in sofern unrichtig, daß blosse Gedinge, bey denen Teutschen allemahl verbündlich gewesen.

§. 25. Die Pfandschafften mußten ebenfalls im Gericht aufgerichtet werden.

§. 26. Sogar muß man an einigen Orthen die schlechte Handschrifften, noch daselbst machen.

§. 27. Ursache hiervon.

§. 28. Es wird immer der Richter des Orths, wo die Sachen gelegen, in unbeweglichen erfordert.

§. 29. Von denen aussergerichtlichen Gedingen.

§. 30. Selbe stehen denen gerichtlichen, auch in denen Geschäfften da sie zuläßig, nach.

§. 31. Ob eine Verschreibung, so vor dem Notario und Zeugen gemacht, gerichtlich zu nennen?

§. 32. Zolls Disputation von Raths-Pfand-Briefen.

§. 33. Von Gedingen wodurch einem eine pure

Gutthat geschiehet, und denenjenigen, wo **beyde etwas leisten** müssen.

§. 34. Von **schlechten** und **zierlichen** Gedingen.

§. 35. Es ist schon gesagt, daß nicht alle schlechte Gedinge in Teutschland gegolten.

§. 36. Wannenhero die Regel nicht zutrifft, daß alle Gedinge, wie sie immer Nahmen hätten, in Teutschland verbindlich gewesen.

§. 37. Vielmehr mußten bey einigen viele Solennitäten vorgehen.

§. 38. Von denen **Zeugen** und derselben Anzahl.

§. 39. Daß man selbe bey denen Ohren gezogen, oder ihnen sonst Merckmahle gegeben.

§. 40. Von denen **Zwangs-Mitteln**, so man Gedingen beygelegt.

§. 41. Von **Strafen**.

§. 42. Von dem Recht denjenigen, so das Geding nicht hielte, zu **befehden**.

§. 43. Von der Clausul, man solle sich mit, oder ohne Recht, bezahlt machen.

§. 44. Was selbe ehemal gewürcket?

§. 45. Wieweit ihre Würckung heut zu Tage gehe?

§. 46. Von dem **Einlager.** Schrifften so davon handlen.

§. 47. Ob das Einlager der Ehre nachtheilig seye?

§. 48. Diejenige so Einlager hielte, lage auf seine eigene Kosten.

§. 49. Man mußte Einlager halten vor sich oder andere.

§. 50. Derjenigen so seinen Bürgen nicht aus dem Einlager lösete, ware treulos.

§. 51. Die Lehenleuthe waren sonderlich verbunden, sich vor den Herrn, zum Einlager zu verschreiben.

§. 52. Alles so im Einlager verstarbe, mußte wieder geschaffet werden.

§. 53. Unterweilen verbande man sich bey **Schelmen schelten.**

§. 54. **Ehrlos** und **rechtlos** seyn, ware bey denen Teutschen das grösseste.

§. 55. Wer ehr- und rechtlos wurde, durffte bey keiner offentlichen Versamlung erscheinen.

§. 56. Es wurde von demselben, an alle Orthe wo er bekandt, geschrieben.

§. 57. Zuweilen machte man auch Schandgemählde auf ihn.

§. 58. Hierwieder wehrte man sich, sofern die Sachen anderst beschaffen, mit Bezeigungen grosser Herrn, nahmhaffter Clöster oder Stätte.

§. 59.

§. 59. **Brunquells** Disputation de Pictura famosa.

§. 60. Es findet sich auch die Clausul, wann man hierwieder thue, **sollen einen alle Freunde verlassen.**

§. 61. Dieses gienge auf die Befehdung.

§. 62. Hierzu dienet auch die Formul, daß jemands Freunde dem andern Theil helfen solten.

§. 63. Von übrigen Clausulen bey denen Gedingen.

§. 64. Derselben viele sind sehr überflüßig.

§. 65. Ja manchesmahl gar einfältig und abgeschmackt.

§. 66. Stryck de Cautelis Contractuum und andere.

§. 67. Von **Unterschrifft** derer Gedings-Briefe.

§. 68. Vor alters unterschriebe man nicht viel, und kame alles auf das **Siegel** an.

§. 69. Daher ware kein Brief gültig, so nicht besiegelt.

§. 70. Ob dieses bey alten Briefen, noch heut zu tage zu brauchen stehe?

§. 71. Aus dieser Ursache hatte man so grosse Sorgen, wenn die Siegel verlohren.

§. 72.

§. 72. Ware auch die stärckste Arth der Verbindung, wenn einer dem andern sein Siegel in die Hand stellete.

§. 73. **Heinecks** Tractat von Sigillen. **Höping** und **Struv** de Iure Sigillorum.

§. 74. Wann jemand nicht selbsten ein Siegel hatte, bath er sich von einem andern eines dergleichen aus.

§. 75. Dieses geschahe auch von denenjenigen, so nicht siegelmäßig waren.

§. 76. Daß man heutzutage, aus **jedem vollkommenen Geding**, bey denen Teutschen klagen könne.

§. 77. Einige führen dieses aus dem Canonischen Recht her.

§. 78. Es ist aber besser, wann man sagt, das Canonische Recht richte sich hierinfalls noch denen Sitten derer Völcker, mit welchen der Pabst zu thun hatte.

§. 79. Von **Bedingungen**, so denen Gedingen beygelegt werden.

§. 80. Die Teutschen wissen nichts von dem Unterschied zwischen Condition und Modo.

§. 81. Ob in Teutschland nöthig, daß zu einem Geding zwey ihre **Bewilligung** geben, wann der eine nichts dabey zu verliehren hat?

§. 82. Ich kan in dergleichen Geschäfft so lange mich erklären, als der ander seinen Willen nicht wiederrufet.

§. 83. Die Bewilligung geschiehet entweder mit **deutlichen Worten**, oder **stillschweigend.**

§. 84. Die letztere Bewilligung ist entweder von beyden Seithen also beschaffen, oder nur auf einer.

§. 85. Bey denen Teutschen hat es vielfältige Arthen der stillschweigenden Bewilligung.

§. 86. Und ist dieses der gantze Grund worauf die Verbündlichkeit des **Herkommens** beruhet.

§. 87. Das Herkommen ist sehr von der Gewohnheit unterschieden, und begreifet ein mehreres.

§. 88. Gestalten darunter auch begriffen, wann einer gegen den andern ein Recht erhält, und dadurch der andere gleich anfangs etwas zu Thun oder Leyden verbunden wird.

§. 89. Ob es auch eine **vermuthete** Bewilligung gebe?

§. 90. Alle **diejenige so was eigenes hatten**, und davon Meister waren, konten bey denen Teutschen Kaufschlagen und Gedinge machen.

§. 91. Die Frembde konten an vielen Orthen nichts unbewegliches besitzen.

§. 92. Die Geistliche dorfften ebenmäßig an vielen Orthen unbewegliche Dinge nicht haben.

§. 93. Privilegia und Statuta hiergegen.

§. 94.

§. 94. An einigen Orthen hat man der Geistlichkeit notthürffige unbewegliche Dinge zugelassen.

§. 95. Ursachen dieses Verbotts.

§. 96. Schweders Disputation von dieser Materie.

§. 97. Ob einer dem andern mit seinem Geding Schaden oder Nutzen thun könne?

§. 98. Wie es bey Concurssachen desfalls gehalten werde?

§. 99. Wie zwey zusammen, einer vor den andern, sich Verbinden?

§. 100. Hierzu hat es mehrentheils wegen derer Schwürigkeiten gewisse Auffsätze oder gerichtliche Formularien.

§. 101. An einigen Orthen können Eheleuthe, eines ohne das andere nichts begeben, oder auch sich verschreiben.

§. 102. Von derer Gefangenen versprechen.

§. 103. Auf was Arth die Communen Gedinge machen?

§. 104. Man muß sehr vorsichtig in Gedingen mit Communen seyn.

§. 105. Es ist eine grosse Frage, was vor eine Handlung der gantzen Commun angenommen werden möge?

§. 106. Von Wiedereinsetzung derer Communen in vorigen Stand.

§. 107. Von denenjenigen so von andern zum handlen bevollmächtiget.

§. 108. Die Gevollmächtigte sind verschiedentlicher Arth.

§. 109. Wie die Vollmachten beschaffen seyn müssen.

§. 110. Lynckers Disputation de formis Procuratoriis.

§. 111. Sie sind entweder zu gerichtlichen oder aussergerichtlichen Handlungen.

§. 112. Es wird ein jeder dem andern verbunden, durch die so in seinem Brode sind, und zu Gedingen gleichsam bevollmächtiget werden.

§. 113. Dieses hat seinen Nutzen bey Wirthen, Schiffs-Rhedern, und dergleichen.

§. 114. Von Makelern.

§. 115. Diese sind von Obrigkeitswegen bestellet, und kriegen ihren beschiedenen Lohn.

§. 116. Müssen also zwischen beyden Partheyen ohne Gewinn, auf ihr Gewissen handeln.

§. 117. Von denenjenigen so Haußiren tragen.

§. 118. Von denen so Commission vor andere nehmen.

§. 119. Dieses ist sonderlich unter denen Kaufleuthen sehr gebräuchlich.

§. 120. Mehrentheils gehet alles auf die Gefahr dessen so den Befehl giebt.

§. 121. Doch kann es auch anderst durch Gedinge verfüget werden.

§. 122. Wie dieser Contract von dem Römischen Aestimatorio unterschieden?

§. 123. Wegen welcher **Dinge** Pacten gemacht werden mögen?

§. 124. Entweder machet man Gedinge wegen derer **Sachen**, oder aber wegen derer **Handlungen.**

§. 125. Es sind viele Güther, wegen welcher keine Handlung eingegangen werden mag, weil sie nicht dem Besitzer, sondern **dem Geschlecht gehören.**

§. 126. Woraus dieses zu erkennen?

§. 127. Ob eine Vermuthung von dergleichen Güther bey dem Adel seye?

§. 128. Was von dergleichen Güthern zu halten, wann der Weibs-Stamm beständig darauf verziehen?

§. 129. Ob es genug, daß die Güther aus der Familie zu veräussern untersagt ist.

§. 130. Es dorffte niemand sein **eigen** vergeben ohne der **Erben** Laub.

§. 131. Wer unter diesem Wort Erben zu verstehen?

§. 132. Ob dieses allein auf die Altväterliche Stamm-Güther gehe? M 3 §. 133.

§. 133. Was dergleichen Altväterliche Stam-Güter seyen?

§. 134. Ob alle Arthen der Veräusserung, oder welche darunter untersagt gewesen?

§. 135. Das wohlgewonnene Guth konte vergeben werden, sofern einer noch gesund, oder nicht all zu kranck ware.

§. 136. Wunderliche Gebräuche unter dem Adel, Burgern und Bauren bey dergleichen Gedingen.

§. 137. Die Gedinge wegen eines andern Erbschafft sind heutzutage erlaubt, sind auch immer erlaubt gewesen.

§. 138. Jedoch gemeinlich so, daß es der Besitzer genehm gehalten, und einen mit in die Gemeinschafft genommen.

§. 139. Von denen Arthen derer Erbvereinigungen folget unten.

II. Cap.

Von dem Heurathen und rechtlichen Pflichten Mannes und Weibes.

§. 1. DJe Teutschen hielten viel auf das Heurathen.

§. 2. Die Hagenstoltzen waren verhaßt.

§. 3. **Kressens**, **von Ludewig**, **Wernhers** und **Schottels** Gedancken von denenselben.

§. 4. Die Teutschen heuratheten mit Vorwissen ihrer Eltern oder Verwandschafft.

§. 5. Mannspersohnen hatten hierbey ihren freyen Willen.

§. 6. Weibspersohnen aber gar nicht, als welche der König, Fürsten, oder andere Landes-Herrn, auch die Eltern und Geschwistere nach Willkühr vergeben konten.

§. 7. **Klumpfens** Disputation de privilegio Francofurtensi Henrici VII. ratione elocandarum filiarum.

§. 8. Die Weiber wurden in dem alten Teutschland gekaufft.

§. 9. **Gundlings** Disputation de Emtione uxorum, dote & Morgengaba.

§. 10. So bald der Kauf richtig, wurde etwas von beyden Seiten auf die Hand gegeben.

§. 11. Nach diesem ein Heurahtsbrief verfertiget.

§. 12. Die solchergestallt geschlossene Heurath', konte nicht leichtlich zurissen werden.

§. 13. Zumahlen wann die Ehe-Pacten betruncken, und eine Mahlzeit darüber gehalten worden.

§. 14. Die **Persohnen** welche einander heuratheten mußten rechtes Alters seyn.

§. 15.

§. 15. Sie suchten, wo es möglich ware, bey ihrer Nation zu bleiben.

§. 16. Es kame bey ihnen auf die Anverwandschafft gar nicht an.

§. 17. Welches doch nachmal anderst gehalten worden.

§. 18. Sie hatten mehrentheils nur eine Frau, jezuweilen aber auch mehrere.

§. 19. Sonderlich diejenige so vornehm waren.

§. 20. Doch ware die **Kebsweiberey** daneben im Gange.

§. 21. In denen alten Zeiten, hörete man davon nicht so viel, als unter denen Königen derer Francken.

§. 22 Die aus dergleichen Vermischung gebohrne Kinder, wurden mit etwas gewisses abgefunden.

§. 23. Mußten auch gemeiniglich, einen andern Stand, als die Eltern, annehmen.

§. 24. Die **ungleiche Heurathen** waren bey denen Teutschen verhaßt.

§. 25. Die Kinder folgten der ärgeren Hand.

§. 26. Die ungleiche Frau bekame die Rechte einer ebenbürtigen nicht im geringsten.

§. 27. Und halffe auch hierbey offtermahls, die durch den Kayser beschehene Standes-Erhöhung nichts.

§. 28. Noch heutzutage ist es mit dieser keines Wegs aus-

ausgemacht, wann nicht die Anverwandte ihre Bewilligung geben.

§. 29. Oder selbst auf eben die Arth geheurathet.

§. 30. Exempel von ungleichen Heurathen, wo Standes-Erhöhung hinzu gekommen.

§. 31. Was eine ungleiche Heurath seye?

§. 32. Ob es davor zu rechnen, wann ein Furst oder Graf, eine Adeliche genommen?

§. 33. Ob eine ungleiche Heurath vorgehe, wann der Adel zu Burgerlichen sich gesellet?

§. 34. Es wird hierdurch die Prob bey denen Stifftern zu nichte.

§. 35. In Teutschland fehlet die Regul, die Frau trette in des Mannes Würde.

§. 36. Und gehet solches nur an, wann sie an Geburth zwar gleich, aber am Grad etwas geringer ist.

§. 37. Wäre sie aber am Grad höher, als z. E. eine Fürstin so einen Grafen heurathet, behält sie ihren Titel, welches aber vor alters anderst ware.

§. 38. Wofern eine aus ihrem Stand heurathet, hat es damit seine Richtigkeit, daß sie den vorigen Stand, nicht mehr beybehalte.

§. 39. Jezuweilen wurden die ungleiche Heurathen, gar mit dem Leben, in alten Zeiten gebüsset.

§. 40. Wie die **Heurathen zur lincken Hand**, von denen ungleichen unterschieden.

§. 41. Ob die Trauung just zur lincken Hand beschehen müsse, oder was hier die lincke Hand heisse?

§. 42. Sie werden Lateinisch Matrimonia ad Morganaticam, oder Lege Salica contracta, genennet.

§. 43. Es wird hier ein Instrument aufgerichtet, worinnen beschrieben, was die zur lincker Hand getraute, und ihre Kinder, vor Rechte haben sollen.

§. 44. Ein Nachfolger ist schuldig, dergleichen Pacta zu halten.

§. 45. Es werden selbe gemeiniglich mit Personen gemacht, so nicht ebenbürtig sind.

§. 46. Daher auch den Titul und Würde des Gemahls nicht führen.

§. 47. Ob dergleichen Geding zur lincken Hand, wieder aufgehoben werden könne?

§. 48. Ob eine Standserhöhung derer aus solcherley Ehen erzeugten Kinder nöthig sey?

§. 49. Die teutsche Männer hatten viele **Gewalt über die Weiber.**

§. 50. Gleichwolen nicht so viele als die Römer, und waren die Weiber, als gesagt, Mitherrn.

§. 51. Ob der Mann den Ehebruch vor sich, ohne jemand darüber zu fragen, bestrafen können?

§. 52. In wieweit dem Tacito hierbey zu glauben?

§. 53.

§. 53. Bonifacii Erzehlung von denen Angel-Sachsen.

§. 54. Durch die Ehe, wurde bey denen alten Teutschen, eine völlige **Gemeinschafft derer Güther** eingeführet.

§. 55. Diese aber entstunde nicht sogleich mit dem Heuraths-Geding, sondern durch die Vollziehung der Ehe.

§. 56. Solche Gemeinschafft ist auch in denen mitlern Zeiten, gewisser Maase, geblieben.

§. 57. In denen neuern Zeiten aber an einigen Orthen gar, an andern aber guten Theils abgegangen.

§. 58. Doch so, daß sie unter dem gemeinen Volck, und denen Burgern noch guten Theils geblieben, wenigstens durch Ehe-Pacten beybehalten worden.

§. 59. Der Adel hat auch noch etwas hiervon, und daher geschiehet es, daß offters nach derer Weiber Tode, die Männer von derselben Güthern verordnen.

§. 60. Dergleichen Verordnungen sind dem Römischen Recht entgegen, werden aber nach teutschem Gebrauch, nicht leichtlich über den Haufen geworfen.

§. 61. Daher kommet die Beerbung Mannes und Weibs so etlicher Orthen üblich.

§. 62. Sothane Gemeinschafft ist höchstbillig so wohl bey denen eingebrachten Güthern.

§. 63. Als denen angefallenen.

§. 64. Vornehmlich aber in denen errungenen.

§. 65. Die Errungenschafft oder Acquaestus conjugalis ist fast aller Orthen noch gemein.

§. 66. Von dem Sprichwort **Huth bey Schleyer**, und **Schleyer bey Huth**.

§. 67. Von andern dergleichen Sprüchwörtern.

§. 68. Das Sprüchwort **längst Leib längst Gut**, zeiget den Niesbrauch des letztlebenden auf des Verstorbenen Güthern an.

§. 69. Wo dergleichen Niesbrauch verordnet, muß öffters ein Ehegatte vor des andern Schulden stehen.

§. 70. Noch vielmehr aber an denen Orthen, wo die völlige Gemeinschafft derer Güther noch währet.

§. 71. Ob die Frau, in dem errungenen, in gantz gleichen Theil gegangen?

§. 72. Bey vielen Völckern bekame sie nur den dritten Theil.

§. 73. Unterweilen auf die Arth, daß sie den dritten Pfenning von des Mannes gantzen beweglichen Vermögen erhielte, dagegen aber ihr eingebrachtes darauf gienge.

§. 74. Dergleichen Gewonheit währet noch an etlichen Orten Teutschlandes.

§. 75. Es können öffters Mann und Frau, eines ohne

ohne des andern Vorwissen, nichts von dem ihrigen veräussern.

§. 76. Auch keine Schulden machen, oder sonstige beschwehrende Contracten eingehen.

§. 77. Auf wie vielerley Arth die Gemeinschafft derer Güther bey Eheleuten gebrochen worden.

§. 78. Von des Mannes **Regiment und Vormundschafft** über die Frau.

§. 79. Diese war nach dem Unterscheid derer Orthe, verschiedentlich bewandt.

§. 80. Sie gienge an nach vollzogener Heurath.

§. 81. Ob sie durch gantz Teutschland, und bey allen Völckern gegolten?

§. 82. Ist durch das Römische Recht guten Theils aufgehoben.

§. 83. An denen Orthen aber, wo sie noch währet, ziemlich verändert worden.

§. 84 Manchesmahl kommet auch der Mann gar nicht zu der Vormundschafft, wo er nicht dazu von neuem im Gericht bestellet wird.

§. 85. Von des **Mannes Gewalt** und denen **Ehen zur lincken Hand**, siehe oben I. B. XV. Cap.

§. 86. Von **Ehescheidungen**, und daß diese bey denen uhralten Teutschen, ausser dem Ehebruch nicht gebräuchlich gewesen.

§. 86. Nach der Hand haben selbe die teutsche Völcker von denen Römern gelernet.

§. 87. Die vornehmste Ursache ware mit, wann eines oder beyde, ins Closter gehen wolten.

§. 88. Es waren selbe auch erlaubt wegen der böslichen Verlassung, geringen Standes des einen Ehegatten, nahen Verwandtschafft, Nachstellung des Lebens u. d. g.

§. 89. Die abgeschiedene dorfften wieder Heurathen, mußten ihnen auch die Güther wieder werden.

III. Cap.

Von dem Einbringen, auch dem Heuraths-Guth, der Morgengabe, Witthum, Mußtheil u. dg.

§. 1. DAs Einbringen ware bey denen Teutschen anders dann denen Römern beschaffen.

§. 2. Die Weiber, wann sie sonst keinen Schandfleck hatten, brachten zu Anfangs, wann sie noch die Eltern hatten, gar nichts ein.

§. 3. Vielmehr mußte der Mann die Frau **aus-statten.**

§. 4. Doch bekame der Mann von der Frau und ihren Anverwandten einige Geschencke.

§. 5. In denen mitleren Zeiten mußte die Frau auch etwas einbringen.

§. 6.

§. 6. Dieses ware in Ansehung des Vaters Vermögens, anfangs gar gering.

§. 7. Nachher wurde es bey Annehmung des Römischen Rechts stärcker.

§. 8. Endlich setzte man es mittels jeder Familie gebrauchs, auf etwas gewisses.

§. 9. Welches, da es noch bey hohem Geldes-Werth geschehen, sind die Dames dabey treflich zu kurtz gekommen, da das Geld niedriger worden.

§. 10. Von der **Ehesteuer Verbesserung.**

§. 11. Der Mann giebt auch eine **Morgengabe.**

§. 12. Diese ist von denen Römischen Gebräuchen herzuleiten.

§. 13. Es bekommet selbe so wohl Wittib als Jungfrau.

§. 14. Er muß sofort der Frauen ihre **Unterhaltungs-Kosten** und **Spiel-Gelder** entrichten.

§. 15. Diese sind gemeiniglich bey jeder vornehmen Familie auf was gewisses gesetzt, können aber mittels Gedings verändert werden.

§. 16. Die Morgengabe und Unterhaltungs-Kosten gehören der Frauen eigenthumlich.

§. 17. Die Frau bekommet, statt der ehemahligen Ehesteur des Mannes, eine gewisse **Wiederlage** oder **Witthum.**

§. 18.

§. 18. Dieses ist eigentlich davor, daß die Frau nach des Mannes tode davon leben könne.

§. 19. Es kommet dabey vornehmlich, auf den Gebrauch einer jeden Familie an.

§. 20. Wenn durch diesen nichts festgesetzet, auf Vergleichung derer Eheleuthe.

§. 21. Wenn auch diese nicht vorhanden, den Landesbrauch, so der Frauen entweder das doppelte, oder vierfache, derer Interessen des Heuraths-Guths, zuschreibt.

§. 22. Ob zu Erlangung des Witthumbs, das Einbringen des Heuraths-Guths erfodert werde?

§. 23. Die Frau hat hier und in der Ehesteuer Verbesserung, nur ein völliges Niesbrauchs-Recht.

§. 24. Ob dieses aufhöre wann sie in die andere Ehe tritt?

§. 25. Ob mittels des Witthums das Heuraths-Guth verlohren gehe?

§. 26. Offtermahls bekame die Frau in dem Witthumb ein Eigenthums-Recht.

§. 27. **Henels, Gundlings, Schröters,** und **Estors** Schrifften von dem Witthumb.

§. 28. Von **Mußtheil, Gerade, Eingeschneitel, Huffenband** und derselben Unterscheid.

§. 29. **Vogts** Disputation de Iure coniugum in bona.

IV. Cap

IV. Cap.

Von Vormundschafften.

§. 1. Von der Minderjährigkeit siehe I. B. XVII. Cap.

§. 2. Die Landes-Herrn hatten in Teutschland die **Ober-Vormundschafft.**

§. 3. Welche jeweilen einträglich ware, und den Nießbrauch des Minderjährigen Güther mit sich brachte.

§. 4. Die Teutsche hatten bey guter Zeit **Vormundschafften**, so von **Gedingen** und **Testamenten** herkamen.

§. 5. Die **Mutter** ware die nächste zu der Vormundschafft, auch bey denen grossen Herrn.

§. 6. Diese ist offters nach Annehmung des Römischen Rechts verdrungen worden.

§. 7. Mehrmahl wurde zu Versehung eines gewissen männlichen Ambts, so dem Pupillen oblage, der Mutter noch jemand beygegeben.

§. 8. Wann keine Mutter vorhanden, kam die Vormundschafft an die **nächsten Anverwandten** väterlicher Seits.

§. 9. Und mußten diese sodann alles vor den Pupillen versehen, zogen aber auch alle Einkünfften vor ihn ein.

§. 10. Jeweilen kame auch die Vormundschafft auf die Spielmagen.

§. 11. Alle diese Leute verwalteten unter Aufsicht der Republiq.

§. 12. Die Tutel ist überhaupt bey denen Teutschen nicht umsonst, sondern wann Mittel vorhanden, bekommt der Vormund Besoldung.

§. 13. Auch derer Weiber Vormündere bekamen vor alters etwas wegen ihrer Mühe.

§. 14. Alle Vormündere, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, werden von dem Richter heutzutage bestättiget.

§. 15. Ursache hiervon.

§. 16. Der Richter giebt in Teutschland die Vormünder allenfalls von Ambts wegen.

§. 17. Die Teutsche wußten keinen Unterscheid zwischen der Tutel und Curatel, daher sie auch nur ein Wort, nehmlich Vormund haben.

§. 18. Dieses machet noch heutzutage verschiedentliche Unterscheide, zwischen dem Römischen und teutschen Recht.

§. 19. Der Vormund mußte den Pupillen, bis zu Ausgang der Vormundschafft in allem, so gerichtlich als aussergerichtlich vertretten.

§. 20. Ubrigens waren die teutsche Vormünder an die Römische Gesetze, so zu Vermeydung des Betrugs gegeben sind, nicht gebunden.

§. 21. Thaten auch gemeiniglich keine Rechnung, weil sie die Einkünften vor sich zogen.

§. 22. Heutzutage ist in der Vormundschafft alles Römisch, ja unsere Vormunde sind noch mehr als die Römische eingeschränckt.

§. 23. Es muß alle Jahre Vormundschaffts-Rechnung geschehen.

§. 24. Man hat besondere Vormundschaffts-Gerichte verschiedentlicher Orthen, so gantz allein auf diese Sachen acht haben.

§. 25. Die Vormundschafft wird **aufgehoben** durch alle die Arthen, wodurch sie bey denen Römern aufhöret.

§. 26. Vornehmlich aber durch Heurath.

§. 27. Ein Vormund **so übel Hausgehalten**, wurde bey denen Teutschen scharf gestrafet.

§. 28. Derjenige gegen welchen man Argwohn zu schöpfen Ursach fande, mußte die Vormundschafft so gleich niederlegen.

§. 29. Die Anklage gegen denselben kame denen nächsten **Anverwandten** zu.

§. 30. Diese hatten bey der Vormundschafft immer eine Aufsicht.

§. 31. Bey denen grossen Herrn, mußten währender Vormundschafft die **Landstände** in allem mit zu rath gezogen werden.

§. 32. Von Vormundschaffts-Räthen und deren Gewalt.

§. 33. Daß mit derer Landstände Vorwissen, ein Vormund unbewegliche Dinge nach belieben vergeben können.

§. 34. Ein Zeit währender Vormundschafft zu kurtz gekommener Minderjähriger, konte sich **Jahr und Tag** nach der Großjährigkeit beschweren.

§. 35. Von **Vormundschafft** derer, so sich selbst vorzustehen nicht vermögen, obwohl sie **Großjährig** sind.

§. 36. Vormundschafft derer **Weiber**, siehe oben.

§. 37. Vormundschafft derer **Tauben, Stummen, Tobenden, Wahnsinnigen**, und anderer.

V. Cap.

Von dem Leyh-Contract überhaupt.

§. 1. Alle Vermiethungen wurden bey denen Teutschen **Leyhen** genennet.

§. 2. Diejenige wovor man nichts gabe, benennete man durch **Leyhen ohne Lohn**, die andere aber durch **Leyhen um Lohn**.

§. 3. Der Contrahent durch dessen **Schuld** dem andern

andern hierbey Schaden geschahe, mußte selben ersetzen.

§. 4. Doch gienge es in Ansehung des Verleyhers etwas schärfer zu, wann er Geld davor erhielte, als wann er nichts bekame.

§. 5. Dahingegen der Miethsmann, so die Sache umsonst brauchete, alsdann desto mehrere Obsicht darauf nehmen mußte.

§. 6. Sofern beyden gleicher Nutzen zuwuchse, ware auch die Gefahr gleich, und mußte demnach einer soviel leisten wie der andere.

§. 7. Wann man sich darüber nicht vergleichen konte, wurde der Streit, nach der natürlichen Billigkeit, entschieden.

§. 8. Inzwischen ware es etwas rar, daß ausser Kleinigkeiten, ein Teutscher dem andern etwas umsonst zukommen liesse.

VI. Cap.

Von Vermiethung unbeweglicher Dinge.

§. 1. Die Vermiethung unbeweglicher Dinge, geschahe gemeiniglich in Teutschland auf eine lange Zeit.

§. 2. Oder wurde doch dergestalt fortgeführet, wann gleich das Geding von Anfangs nicht darauf gerichtet gewesen.

§. 3. Derjenige so dergleichen Miethe erhalten, wurde mit der verliehenen Sache gerichtlich beliehen.

§. 4. Der Miethsmann stunde in gewisser Maasse unter des Miethsherrn Gerichtbarkeit.

§. 5. Dieser konte sich auch allenfalls selbsten zu seiner Zahlung verhelfen.

§. 6. Die vermiethete unbewegliche Dinge nennete man **Leod** oder **Lehen.**

§. 7. Von dem **Erbzins**, welcher auch Hubrecht, Erblehen, Waltrecht, fürbietig Gut, erschatzig Gut, Erbpacht, Meyerdings-Gut, Probstings- Hägermanns- Köhrmanns-Gut, Beutellehen genennet wird.

§. 8. Dieser Contract kan viele beygelegte Bedingungen erleyden, ist daher sehr mannigfaltig.

§. 9. Der Erbzinsmann muß hier alljährlich was gewisses entrichten.

§. 10. Doch giebt es auch einige die frey sind.

§. 11. Man errichtet auch davon den **Erschatz**, oder die **Lösung** und **Handlohn.**

§. 12. Daß der Handlohn in Teutschland nicht einerley Gestalt habe.

§. 13. Daß selber an einigen Orthen auch von denen Kindern so ihre Eltern erben zu zahlen.

§. 14. Daß doch selbiger nicht aller Orthen gebräuchlich.

§. 15 Daß gemeiniglich auch **Buddeil** oder **Besthaupt, Glås, Gewandfall,** und dergleichen, dem Herrn bey dem Todesfall des Besitzers gegeben worden.

§. 16. Ob der Erbzins immer auf ewig währen musse?

§. 17. Der teutsche Erbzins wurde offt ehender verlohren wie der Römische.

§ 18. Dem Erbzinsmann liegen gemeiniglich auch andere **Lasten** ob.

§. 19. Insonderheit auch **Frohnden** und dergleichen andere Sachen.

§. 20. Endlich hat man zuletzt auch freye Erbzinsleuthe zugelassen.

§. 21. Ja es sind gar adeliche, von dem hohen Adel, Erbzinsleuthe worden.

§. 22. Von denen hieher gehörigen Schrifften **Verportens, Philippi, Meinders, Schilters, Rulants, Frantzkens, Ludewigs, Dominici, Göbels, Estors, Waldschmids,** und andern.

§. 23. Von der **Prekarey** oder **Prestarey.**

§. 24. Dieses ware ein **Kirchen-Erbzins.**

§. 35. Sie wurde auf vielerley Arth geschlossen, entweder daß der Precarist (a) von der Kirche ein Gut bekame

kame so ihr gehörete, oder (b) sein eigenes derselben geschencktes Guth wiedernm annahme, oder auch (c) das Kirchen-Guth ihm mit dieser Last zu Theil wurde, daß die Kirche von seinem eigenen Guth, nach dem Tode eben so viel dazu bekommen solle.

§. 26. Mehrentheils ware davon ein gewisser Zins zu entrichten, sie mußte auch von fünf Jahren zu fünf Jahren offters erneuert werden.

§. 27. Der Contractus Libellarius ware ebenwohl der Erbzins-Contract, nur daß er niedergeschrieben worden.

§. 28. Die **Firme** ist auch ein verinstrumentirter Erbzins.

§. 29. Von dem **Grundzins**, und daß der Grundzins-Herr gleichsam Herr geblieben.

§. 30. Bey denen **schlechten Zinsen** bliebe der Besitzer des Guthes Herr.

§. 31. Dannenhero gehören auch selbe nicht unter die Lehen.

§. 32. Ist auch aus der Ursache in zweifelhafften Fällen, mehrere Vermuthung vor den schlechten, dann den Erbzins.

§. 33. Wie die Güther vor den Grund- und schlechten Zins aufgehohlet worden?

§. 34. Dieser Zins wird auch jeweilen **gülte** genennet.

§. 35.

§. 35. Von denen **Halb-Bauren**, wohin Tenura, Partio, Campipartus, Afictus und Coptima deren Italiäner und Frantzosen gehören.

§. 36. Von der **Landsiedelleyhe** und **Meyer-Contract.**

§. 37. Diese Leyh-Contracte sind einerley, und haben nur verschiedentliche Nahmen.

§. 38. Die Landsiedel und Meyer sind gemeiniglich freye Leuthe.

§. 39. Diese Contracten werden nur auf gewisse Jahre geschlossen.

§. 40. In alten Zeiten haben sie zuweilen Frohnden und Besthaupt abgestattet.

§. 41. Ob man diese Persohnen nach eigenem Willen vertreiben könne?

§. 42. **Lassen-Güther** und **Curmede-Güther** kommen fast damit überein.

§. 43 Von **Freystifftlern** und **Herrengünstlern**, welche auch viele Gleichheit damit haben.

§. 44. Hieher gehören auch die **Schillinghauer-Güther.**

§. 45. Was ein **Cossate** heisse?

§. 46 Von Schupf-Lehen, so nur auf eines Leben gemeiniglich gehen.

§. 47. Schöpfens Disputation davon.

§. 48. An allen diesen Contracten, haben die Meynungen derer Rechtsgelahrten, grosse Irrungen gemacht.

§. 49. Das frembde Recht hat auch vieles verdunckelt.

§. 50. Wann nichts anders ausgedruckt, wird heutzutage davor gehalten, daß man in Vermiethungen, sich nach dem Römischen Recht richten wollen.

VII. Cap.

Von Verleyhungen beweglicher Dinge und Dienstleistungen.

§. 1. Die Teutsche hatten ehemal, mit dem Verleyhen beweglicher Dinge, nicht viel zu thun.

§. 2. Von dem Aufborgen des baaren Geldes, zu Latein Mutuum.

§. 3. Dieser Contract, ware bey denen Teutschen nicht umsonst.

§. 4. Die Zinsen stiegen gemeiniglich bis zum XV. Seculo manchesmal gar auf zehen vom hundert.

§. 5. Nachher fiengen sie zu fallen an, bis sie endlich zu Ende sothanes Seculi auf vier, fünfthalbe, und auch fünf vom hundert gekommen.

§. 6.

§. 6. In dem sechszehenden Seculo, hat man fünf vom hundert vor billige Zinssen geachtet.

§. 7. Welches auch nachmahl in einigen Reichsverordnungen erwehnet worden.

§. 8. Ob fünf von dem hundert, heutzutage die gesetzliche Zinsen?

§. 9. Daß in vielen teutschen Länder sechs zu nehmen erlaubet.

§. 10. Wann jemand mehreres, als ein Interesse, bey vorfallendem Verzug erweisen kann, wird ihm selbes gleichmäßig nachgegeben.

§. 11. Von Interessen bey Geldern, so von einem, welcher vieles damit verdienet, auf einige Zeit geborget.

§. 12. Ob Interessen, zu dem Capital zu schreiben erlaubet?

§. 13. Daß dieses an denen mehrsten Orthen, durch den Landesbrauch zugelassen.

§. 14. Ob man Interessen vom Interessen zu nehmen befugt?

§. 15. Wie es komme, daß man von rückständiger Gült Zinssen nehmen dörfe?

§. 16. Streit so zwischen von Meiern und andern, wegen derer Interessen zu 5. pro Cent gewesen.

§. 17. Ob bey vorerzehlten Umbständen, in Teutschland die Zinssen gefodert werden mögen, wann man keine versprochen, oder einiger Verzug vorgegangen?

§. 18. Daß bey **Zahlungen**, man nicht gehalten seye, grosse Summen, in Scheide-Müntze anzunehmen.

§. 19. Daß in Mißzahlungs-Fall, der Glaubiger, sich mehrentheils selbsten zu helfen gesuchet.

§. 20. Der Schuldner wurde dem Glaubiger offters vor einen Knecht heimgeschlagen.

§. 21. **Vogts** Tractat von dieser Materie.

§. 22. Von dem heutzutag üblichen **Schuldthurn.**

§. 23. Von Ubergebung derer Güther, und wer dazu zulassen.

§. 24. Von **Bancoruten** und deren Strafen.

§. 25. Von **Bürgschafften**, wobey das Einlager, oben Cap. 1. §. 46. sqq. nachzusehen.

§. 26. Der Bürge ware in Teutschland Selbstschuldener.

§. 27. Man hielte auch die Weiber zum zahlen an, wann selbige sich vor jemand verburget.

§. 28. Noch itzo können sich dieselbe ihrer Wolthaten vergeben, welches gemeiniglich gerichtlich beschehen muß. Schrifften davon.

§. 29. Von **Entlehung derer beweglichen Sachen**, zu Latein Commodatum, und warum dieses Geschäfft keinen besondern Teutschen Nahmen habe?

§. 30.

§. 30. In wieweit die **Vergünstigung** davon unterschieden?

§. 31. Ob hierbey der Eigenthümer das Eigenthumsrecht übertragen?

§. 32. Daß solches das teutsche Sprichwort, **Hand muß Hand währen**, nicht erweise.

§. 33. Von **Verleyhung** derer Sachen und Thiere **um einen gesetzten Preiß**, zu Latein Locatio Conductio. Daß hierbey zuweilen das Eigenthum auf den Miethsmann übergegangen, z. E. bey dem eisernen Viehe.

§. 34. Von **Dienstleistungen** um Lohn.

§. 35. Ob sich jemand, einem andern, auf Lebenslang verbinden könne?

§. 36. Daß man in Teutschland auf den Dienst selbsten klage, und sich mit dem Interesse nicht begnügen lasse.

§. 37. Daß derer Teutschen Hausgesind, heutzutage freye Leuthe seyen.

§. 38. Daß unter dem gebrödten und ungebrödten Hausgesind ein Unterscheid gemacht werde.

§. 39. Von **Taglöhnern.**

§. 40. Vorrechten des Gesindelohns.

§. 41. Unterscheid derer Bedienten so Montur, und deren so keine tragen.

§. 42. Von **höhern Standes Bedienten**, und derselben Verhaltungs-Notuln.

§. 43. Was selbe wegen ihrer Bedienstungen vor Pflichten auf sich haben? **Schrifften** so davon handlen.

§. 44. Was sie an den Herrn fodern können?

§. 45. Von Bestallungs-Briefen, und wann eine Vermehrung der Bestallung gefodert werden könne?

§. 46. Von Aufkündigung und Entlassung derer Dienste.

§. 47. Von **Procuratoren** und dergleichen, so anderer Geschaffte übernehmen.

§. 48. Daß in Teutschland die Vermuthung nicht seye, daß einer des andern Geschäffte umsonst übernommen.

§. 49. Was ein Honorarium oder Recompence heisse?

§. 50. Von denen so **hinterlegte Sachen** oder andere Geschaffte umsonst übernehmen, welches zu Teutsch eine **Gefälligkeit** heisset.

§. 51. Von dem **Wechsel-Contract**, welcher zu Dienstleistungen um Lohn gerechnet werden kan.

§. 52. Von acceptirung derer Wechsel-Briefe.

§. 53. Von Indossiren und Cessionen derer Wechsel unter Kaufleuten.

§. 54.

§. 54. Von Protesten und notiren derer Wechselbriefe.

§. 55. Schrifften so davon handlen.

VIII. Cap.

Von Vertauschen, Kaufen und Verkaufen, Gesellschafften u. d. g.

§. 1. Ob Tausch und Kauf, bey denen Teutschen unterschieden gewesen?

§. 2. Es wurde beydes schrifftlich und gerichtlich gehandelt.

§. 3. Der Kauf ware sogleich richtig, als das Handgeld gegeben.

§. 4. Nachmahl beschahe der Auftrag in dem Gericht, welcher den Handel vollkommen machte.

§. 5. Hiervon, wie auch der Währung habe schon oben geredet. Von Pferde- und Viehmängeln aber, ist hier etwas beyzubringen.

§. 6. Gesellschafften werden in Teutschland, nach denen aus Italien gekommenen, und denen Rechten jedes Orths geschlichtet.

§. 7. Von Kaufleuthen und derselben Vorrechte.

§. 8.

§. 8. Von dem Hanseatischen Bund.

§. 9. Von dem Recht eines Stapels, der Niederlage und Granens.

§. 10. Von denen Messen und Jahrmärcken.

§. 11. Von Freyheiten derer Messen.

§. 12. Von wem die grosse Messen zu verleyhen?

§. 13. Von Wochenmärckten, und was selbe vor Rechte haben?

§. 14. Von Geleitung derer Kaufleuthe.

§. 15. Von Zöllen.

§. 16. Von dem Zollverfahren, und Hinwegnehmung derer Waaren welche nicht angegeben.

§. 17. Daß die Zölle ehemal nur von Kauf-Waaren genommen worden.

§. 18. Wie hoch die Zölle anzusetzen, und ob selbe zu höhen erlaubt?

§. 19. Von Wegegeld und Brückengeld, auch andern solchen Lasten.

§. 20. Von Bodmerey, und warum bey derselben höhere Zinsen zu nehmen erlaubet?

§. 21. Von der **Haverey**, wann etwas auf dem Schiff wegen Sturms ausgeworfen werden müssen.

§. 22. Von der **Assecuration** oder **Politze**, wovon **Werlhofs** Disputation nachzusehen.

§. 23. Daß hierbey jeweilen, nur gewisse Arthen der Gefahr übernommen werden.

§. 24. Von Einkauf derer **auf dem Felde stehenden Früchten.**

§. 25. Daß durch **Policey-Ordnungen**, offters im Kaufen und Verkaufen, Maas und Ziel gegeben werde.

IX. Cap.

Von Wettungen und Spielen.

§. 1. **Wettungen**, sind in Teutschland jederzeit erlaubt gewesen.

§. 2. Die Teutsche waren grosse Liebhaber von dem **Spielen.**

§. 3. Zahleten auch dasjenige, so sie verlohren, richtig aus.

§. 4. Von **Lotterien.**

§. 5. Von **Glückshafen**, und derselben Beschaffenheit.

§. 6. Von Hazardspielen, und derselben Strafen.

§. 7. Daß ehemal die Juden, die grösseste Spieler gewesen.

§. 8. Von dem Loosen, und andern dergleichen Sachen.

§. 9. Von Kauf einer ungewissen Sache.

§. 10. Von privilegirten Spielern, so auf denen Märckten herumziehen.

§. 11. Von Billards und andern dergleichen Häusern.

§. 12. Heutzutage wird es mit dem Spielen, nach Römischem Recht gehalten.

X. Cap.

Von Schenckungen, und anfangs unter Lebendigen.

§. 1. Die Teutsche schenckten sehr gerne, liessen sich aber wieder gerne beschencken.

§. 2 Alle Schenckungen, mußten gesundes Leibes geschehen, vornehmlich, in sofern es unbewegliche Sachen angienge.

§. 3. Sie geschahen auch gerichtlich.

§. 4. Es galte auch die Schenckung aller Güther, welche je zu Zeiten, fast als nothwendig angesehen wird.

§. 5. Doch pflegt man sich dabey einen **Aushalt** zu machen.

§. 6. Es waren in Teutschland gewisse Schenckungen, so man alle Jahre nothwendig thun mußte.

§. 7. Die Schenckung hatte ihre Krafft, wann gleich der andere nichts davon wußte.

§. 8. Konte auch nach der Hand nicht wiederrufen werden, wann sie einmahl geschehen.

§. 9. Dieses alles aber gehet auf die **Schenckungen unter Lebendigen**, denn die Schenckungen von todeswegen, haben andere Rechte.

XI. Cap.

Von denen Schenckungen von todeswegen, und Testamenten.

§. 1. Die Teutsche haben ebenwohl von todeswegen verschencket, wie andere Völcker, und daß sie selbes nicht gekonnt, wann Kinder vorhanden waren.

§. 2. Bey ihnen ware **Schenckung von todeswegen** und **Testament** einerley.

§. 3. Es geschahe diese Schenckung gerichtlich, und wann der Schenckende noch bey guten Kräfften.

§. 4. Nachher hat man auch aussergerichtliche, und von Krancken aufgerichtete Testamenten zugelassen.

§. 5. Wonächst man die frembde Rechten noch überdas angenommen, daher vielerley Arthen von Testamenten, heutzutage in Teutschland sind.

§. 6. Anfangs die alte teutsche **gerichtliche**, welche entweder vor Gericht von Gesunden, oder aber auch in denen Häusern, von Krancken gemacht werden, und mehrentheils nur zum höchsten 3. gerichtliche Personen, als Zeugen erfoderen.

§. 7. Weiter verschiedentlicher Orthen die **Canonische Testamenten**, vor dem Pfarherrn und 2. Zeugen.

§. 8. Dann auch die **Römische Testamenten** und **Codicille**, vor 7. oder was die letzte belanget, 5. Zeugen.

§. 9. Die **Reichsstände** machen ihre Testamente, nach altem teutschen Gebrauch, gar ohne Zeugen.

§. 10. Jezeiten hat man bey denen Teutschen nicht nöthig, einen Erben zu benennen.

§. 11. Verschiedentlich muß ein Vermächtnis **zu milden Sachen**, in die Testamente nothwendig einfliessen.

§. 12. An einigen Orthen, mus man zu dem Testamentmachen, **des Landesherrn Bewilligung** erfodern.

§. 13.

§. 13. Mehrmalen darf man nicht die Alt-Väterliche Güther vergeben, oder ist doch sonsten das Testamentmachen nicht so frey, wie nach Römischen Rechten.

§. 14. Die **Frembde** dörffen manchesmal von denen Gütern so sie in dem Lande, da sie frembd sind haben, gar kein Testament machen.

§. 15. Die **Enterbungen** sind denen alten Teutschen unbekandt.

§. 16. Die **Untersetzungen derer Erben**, wäre bey denen Teutschen zu Anfangs aus verschiedenen Uhrsachen unmöglich.

§. 17. Nach der Hand ist selbe, fast aller Orthen, sehr starck eingerissen.

§. 18. Sie gehet mehrentheils, auf Erhaltung derer Familien.

§. 19. Die Mutter kann in Teutschland ebenwohl untersetzen.

§. 20. **Legaten** hat man in Teutschland sehr viel von allen Zeiten her angetroffen, sonderlich zu milden Stiftungen.

§. 21. Das Testament, wird gemeiniglich 4. Wochen nach dem Tode geöffnet.

§. 22. Offters mus der Erbe, von dem Richter in die Güther eingesetzet werden, wobey verschiedentliche Gebräuche sind.

§. 23. Einiger Orthen brauchet es weder Einsetzung

 noch

noch Besitznehmuug, sondern es hat der Erbe sobald auch den Besitz, als er sich der Erbschafft annimt.

§. 24. Die Originalien derer Testamente, werden vielmahls in dem Gericht uiedergelegt, dahingegen denen Erben Copey zukommet.

XII. Cap.

Wie die Verbindlichkeit aufhöre?

§. 1. Dieses geschiehet auf eben die Arth, wie bey denen Römern, durch **Zahlung**, **Uberweisung**, **Gleichmachung** derer Schulden gegeneinander, und auf alle andere Arthen.

§. 2. **Anweisung** ist keine Zahlung.

§. 3. Bey Kaufleuten hat die Regul nicht statt, daß der Schuldner dem Glaubiger, nur eine **wahre Schuld** zu schaffen brauche.

§. 4. Offters verschwindet selbe durch **Landesherrliche Befehle**, daß diesem oder jenem nichts solle gezahlet werden, welches sonderlich in denen mitlern Zeiten, gar gebräuchlich ware.

§. 5. Manchesmal, kommet man durch einen **Friedensschluß** um seine Forderung.

§. 6. Zuweilen ist vergönnet etwas anderes, als dasjenige so man schuldig, zu zahlen.

§. 7.

§. 7. Durch **Vergleich**, höret auch die Verbindlichkeit zu Zeiten auf.

§. 8. Diese kann man in Teutschland machen, wann gleich die Sache, doch die gerichtliche Hülfe noch nicht gewis ist, oder es lange damit zugehen möchte.

§. 9. Uberhaupt kann man über alles Vergleiche machen, wo nicht gewiesen werden kan, daß selbes durch ausdrückliche Rechten, keineswegs erlaubt seye.

§. 10. Die **Begebung** ist von einem Vergleich unterschieden.

§. 11. Diese geschiehet öffters, aus überflüßiger Vorsichtigkeit.

§. 12. Sonderlich bey denen Begebungen der Erbschafft, welche man von denen Damen, wo selbe ohnehin ausgeschlossen, fodert.

§. 13. Kann daher auch an sich weiters nichts würcken.

§. 14. Wann aber selbe würcklich ein Recht gehabt, so hat es eine andere Gestalt.

§. 15. Hierein ist die Entscheidung, nach dem teutschen Recht zu machen.

XIII. Cap.

Von dem Vorbehalt und Regreß.

§. 1. Öffters kommet bey Loßgebung einer Verbindlichkeit, oder Begebung, ein **Vorbehalt** hinzu.

§. 2.

§. 2. Dieser giebet kein grösseres Recht als man vorher gehabt, es mußte dann nahmentlich gesagt werden.

§. 3. In zweifelhafften Fällen, wird immer davor gehalten, daß nur das alte Recht beybehalten seye.

§. 4. Der Richter behält auch offters denen Partheyen entweder ihr Recht, oder Ehre bevor.

§. 5. Mehrentheils geschiehet der Vorbehalt, wegen des Regresses.

§. 6. Der Regreß wird auch ohne Vorbehalt bey denenjenigen Fällen gegeben, wo man nur zu mehrer Vorsicht eine Begebung gethan, ohne bisher ein Recht gehabt zu haben.

§. 7. Wo man aber ein Recht gehabt, und selbes sich begeben, muß nothwendig, von dem Regreß etwas gemeldet seyn.

§. 8. Von dem Regreß, gegen denjenigen, welcher meinen Schaden zu gelten schuldig ist.

§. 9. Hierbey brauchte man in Teutschland die Fiction von dem Quasi-Contract nicht, wann gleich kein Gesetz oder Geding deshalb vorhanden.

§. 10. In welcher Zeit der Regreß genommen werden müsse?

§. 11. Wem die aufgehende Unkosten zufallen?

§. 02. Schrifften von Begebung, Vorbehalt und Regreß.

IV. Buch.

IV. Buch.

Erstes Capitel.

Von Ordnung der Sipschafft, bey denen Teutschen.

§. 1. Bey denen Teutschen gehet die Sipschafft, so weit man immer kommen kan.

§. 2. Ist auch auf die letzt, wann nichts anders vorhanden, jeweilen eine Vermuthung vor dieselbe, aus **gleichheit des Schildes und Helms.**

§. 3. Welchenfalls aber Schild und Helm, gar nicht im mindesten, von einander unterscheiden seyn mussen.

§. 4. Alle Angewandten, wurden mit dem gemeinen Nahmen **Mag** benamet.

§. 5. Die von des Vatters Seithe hiessen **Schwerdmagen**, die van mütterlicher aber, **Spiel-** oder **Spindelmagen.**

§. 6. Ursprung dieser Nahmen? **Gebauers** Meynung davon.

§. 7. Alle Magen lebten gleichsam in einer **Gemeinschafft**, daher auch allen zusammen, das Wehrgeld

geld angediehe, und sonsten vieles, in Gemeinschafft gehandelt wurde.

§. 8. Es wurde daher auch bey denen Teutschen, die gantze Verwantschafft mit einem **Leib** verglichen.

§. 9. An dem Haupte stehen **Mann** und **Weib**.

§. 10. Das **erste Glied** machen aus die Geschwistere, von ihrer beyder Leib gebohren, und stehen, wo die Arm an die Schultern stössen.

§. 11. Diese stehen einander gleich, wann sie gleich gesipt, sind aber einige einseitig, tretten in der Seithenlinie, diese letztere einen Grad weiter.

§. 12. Die **andere Siebe** haben Geschwister Kind, und stehen am Ellenbogen.

§. 13. Die **dritte Siebe** ruhet auf Geschwister-Enkel, und sind gesetzt, da die Hand an dem Arm stosset.

§. 14. Die **vierdte Siebe** machen aus Geschwister Urenckel, und stehen an dem Orthe, da der Mittelfinger an die Hand stösset.

§. 15. Die **fünfte Siebe** sind dieser Kinder, und sind gesetzt, am andern Gliede des Mittelfingers.

§. 16. Die **sechste Siebe**, sind erstgedachter Kinder, und stehen bey dem dritten Gliede dieses Fingers.

§. 17. Die **siebende Siebe** sind der letzeren Kinder,

der, und stehen an dem Nagel der Hand, daher sie **Nagelmagen** genennet sind.

§. 18. Die Sippe **endigte sich**, jeweilen in dem fünften, jeweilen in dem siebenden Glied.

§. 19. Man konte sich **des Rechts der Sipschafft**, mit gewissen Solennitäten **begeben**, und in eine andere aufnehmen lassen.

§. 20. Was diese Begebung und anderweite Aufnehmung vor Folgerungen gehabt?

§. 21. Von der **aufsteigenden Linie.**

§. 22. Daß Vatters und Mutter Bruder, auch zu der Verwandschafft gehöret.

§. 23. Daß alle übrige in aufsteigender Linie, wovon man Geblüt gehabt, dazu gezehlet worden.

§. 24. Was die Teutsche von der **Schwägerschafft** gehalten?

§. 25. Die Teutsche hatten eine gemeine Regul, daß die Verwandschafft gerechnet wurde, nachdem **einer dem andern nahe** ware.

§. 26. Daher die Formul, je näher dem Sip, je näher dem Erbe.

§. 27. Kommet also ihre Arth zu zehlen, mit der **Römischen** überein, da zumahlen sie auf beyden Seiten zehleten.

§. 28. Warum die Teutsche statt des Wortes Grad, das Wort **Glied** gebrauchet?

§. 29. Auch nachher, ist die Römische Arth zu zehlen, bey denen Erbschafften, die Canonische aber, bey denen Ehestifftungen geblieben.

§. 30. In allen übrigen Rechtsfragen, gabe man auf die Römische, als welche der Teutschen zunächst kame.

§. 31. Von dem **Vertrettungs-Recht** oder Jure Repraesentationis.

§. 32. Dieses hat vor alters, in der absteigenden Linie, ohnstrittig Platz gegriffen.

§. 33. Obwohlen es an einigen Orthen Teutschlandes, damit Schwürigkeiten gefunden.

§. 34. In der Seithen-Linie aber, hat es an denen mehresten Orthen, bis in die neuere Zeiten, nicht gegolten.

§. 35. Heutzutage gilt es aller Orthen, wo es durch die Statuten nicht ausgeschlossen.

§. 36. Man erbte §. 25. 26. in Teutschland allemahl den **Letztverstorbenen**, aber niemahls den gemeinen Stamm-Vater, als von welchem keine Frage mehr über wäre.

§. 37. Der Teutsche sahe immer auf das **Gegenwärtige**, wann nicht andere Gedinge vorhanden.

§. 38. Unsere Vor-Eltern, wußten auch nichts, von denen

in

in Ewigkeit hinausgehenden Erb-Verordnungen.

§. 39. Daher selbe, nicht anderst als durch Landesherrliche Confirmation, womit gleichsam ein Gesetz wird, noch heutzutage gemeiniglich bestehen.

§. 40. In dem Heurathen, hatte man vor Annehmung des Canonischen Rechts, gar keine Hinderung wegen der Sipschafft.

§. 41. Vielmehr mußte man immer in der Verwandtschafft bleiben.

§. 42. Aus welcher Anmerckung, sonderlich in Genealogien, grosser Vortheil zu machen.

II. Cap.

Von der teutschen Erbschafft überhaupt.

§. 1. Es ist gesagt, daß man immer auf den letzt Verstorbenen gesehen.

§. 2. Die Ursache davon ist, weilen es bey der gantzen teutschen Erbschafft, auf die Gemeinschafft, worinnen man noch sasse, oder zum nächsten gesessen, ankame.

§. 3. Diese entscheidet alle Streittigkeiten bey der Succeßion, und giebt sonderlich deutlich an Hand, warum weder Frauens in ohnbeweglichen dingen, noch die Auffsteigende, zur Erbschafft leichtlich gelassen worden.

§. 4. Es ware eine andere Arth zu erben bey denen

Teutschen, in **unbeweglichen**, als **beweglichen** Dingen.

§. 5. Die bewegliche Güther kamen auch auf den Weibsstamm, und wurden **Gerade** oder **Geräthe** genennet.

§. 6. Sie sind auch auf die Frau und andere übergegangen, ohne desfalls grosse Weitläufftigkeit zu machen.

§. 7. Mit diesen konte der Vatter und Mutter nach eigenem Willen gewähren, ohne jemanden zu fragen.

§. 8. Welches in Ohnbeweglichen sich anderst verhielte. Siehe oben in dem II. Theil I. Capitel.

§. 9. In denen **unbeweglichen Güthern**, erbte der Mannesstamm allein, obwohl hierbey die Rechtslehrer, als das Römische Recht angenommen, vielerley Irrung gemacht.

§. 10. Die Ursache bestunde in denen Kriegsdiensten.

§. 11. Daher gehörten die unbeweglichen Güther, zu dem **Heergewette**.

§. 12. Was dieses gewesen, und worinn es bestanden?

§. 13. Warum so wenig bewegliche Dinge, dazu gerechnet seyen?

§. 14. Es hat heutzutage, an denen Orthen, wo es noch gültig, eine andere Gestalt, als ehedem.

§. 15. Also ist die teutsche Erbschafft, in **heergewettische** und **geradische** einzutheilen.

§. 16.

§. 16. Die Teutsche erbten in der Seiten-Verwandschafft, nicht weiter, als **von Glied zu Glied.**

§. 17. Mithin gienge die Erbschafft nicht aus einem Gliede, bis niemand mehr davon übrig.

§ 18. Wenn also niemand in dem Glied übrig, so heergewettes oder geradesfähig ware, fiele es denen andern in dem Gliede, so sonsten nicht fähig, heim, welche darinn auf gleiche Arth erbten, wie sonsten unter sich, wann nicht etwa was anderes ausgemacht.

§. 19. Diejenige **so nicht des Soldatenwesens fähig**, erbten auch nicht in unbeweglichen Stücken, wann sie schon Mannesstamms waren.

§. 20. Die **Unehrliche, Ehrlose, Rechtlose** kamen ebenmäßig nicht zu der Erbschafft.

§. 21. Hierunter gehöreten auch diejenigen, so aus unächten Ehen erzielet.

§. 22. Die aus schändlichem Beyschlaf, wurden ebenmäßig also angesehen.

§. 23. Endlich kame die **Ehrlichmachung**, und **Wiedereinsetzung** in vorigen Stand auf.

§. 24. Wieweit selbe Kräfften gehabt, und auf was Arth sie geschehen?

§. 25. Allen solcherley der Erbschafft nicht fähigen, mußte man **Unterhaltung** geben. Von **Deputaten** derer Damen. Wann selbe angehen, und sich enden.

§. 26.

§. 26. Wann keine taugliche mehr in dem Glied da waren, kamen einige davon zu dem **Erbe.**

§. 27. Eine **ungleiche Ehe**, gabe obgesagter maßen, keine Erbschafft.

§. 28. Diese Kinder, gehörten aus vielen Ursachen, nicht mit in die Sipschafft.

§. 29. Sie wurden mit etwas **abgefunden.**

§. 30. In der Seithen-Linie, sahe man viel auf **beyde Banden.**

§. 31. Die Teutsche theilten, wann das Vertrettungs-Recht nicht ware, in die Köpfe.

§. 32. Von **abgesonderten Kindern, Hagestoltzen, ausgewiesenen Töchtern, Ausschliessung derer Frembden,** und anderem, welches eine Abänderung in dem Erbgangs-Recht gemacht, siehe an jedes seinem Orthe.

§. 33. Bis hieher von allgemeinen Reguln bey Erbschafften; nun müßen wir insonderheit sehen, wie solchen zu folge, die Teutsche geerbet, welche Arth der Erbfolge man nennet, eine Weise, **denen Gesetzen oder Gewonheit nach**, Erb zu nehmen. Es hat aber manchesmal hierbey verschiedene Abänderungen, durch **Testamente, Gedinge** von eines andern Erbschafft unter Lebendigen, besondern **Gebrauch derer Familien, oder gewisser teutscher Völcker** vor sich, von welchen, in wieweit es nicht zuvor geschehen, jitzo zu sagen, übrig ist.

§. 34.

§. 34. Hierhin gehörige Landes-Gesetze und Schrifften. Struyck de success. ab intestato. Senckenberg de success. filiarum und andere.

§. 35. In diesem Capiteln, gehet das teutsche Recht, am mehresten von dem Römischen ab.

III. Cap.

Von der Weise, denen Gesetzen oder Gewonheit nach, Erb zu nehmen.

§. 1. Die gesetzliche Beerbung gehet allen in dem alten Teutschland vor, und kann manchesmahl, durch Testamente oder Gedinge nicht geändert werden.

§. 2. Dieses geschiehet bey denen Kindern, welchen man die Erbschafft nothwendig lassen mus.

§. 3. Die gesetzliche Beerbung ist siebenerley: derer Absteigenden, derer Seithen-Verwandten, derer Auffsteigenden, derer Eheleuthe, derer Gemeinds-Herrn, derer Guths-Herrn, und Gerichts-Herrn.

§. 4. In absteigender Linie, waren die erste die Kinder. Die Töchter in der Gerade, Söhne in dem Heergewette, wann sie die 4. Wände beschrien.

§. 5. Abgesonderte Kinder kamen nicht zur Erbschafft, so lange ungesonderte vorhanden.

§. 6. Welches sowohl bey dem Manns- als Weibs-Stamm galte.

§. 7. Von denen Feminis in capillis, und daß derselben Succession von Glied zu Glied gegangen.

§. 8. Also konte, wann der Manns-Stamm aus ware, keine Schwester mit des letztlebenden Tochter, in unbeweglichen Güthern, oder sonsten erben.

§. 9. Heutzutage ist desfalls an denen mehrsten Orthen, nach denen besondern Gebräuchen, die Richtschnur zu nehmen.

§. 10. Bey denen Teutschen, kamen alle Absteigende zur Erbschafft, es mogte gehen so weit es wolte.

§. 11. Die **Seiten-Linie**, gienge bey denen Teutschen, der auffstiegenden vor. Tacitus verstehet unter dem Worte Fratres, alle Seiten-Verwandte.

§. 12. Hier wurden die **Schwestern**, durch die **Bruder**, in unbeweglichen Güthern ausgeschlossen, wann nicht das Römische Recht, eine Abänderung gemacht.

§. 13. **Geschwister-Kind**, wurden von Geschwistern gemeinlich ausgeschlossen, unter sich, giengen sie in Köpfe.

§. 14. Die **weitere Verwandten** von des Vatters-Seiten, erbeten gemeinlich allein, wovon die Ursache leicht zu ermessen.

§. 15. Die **auffsteigende Linie**, kame nach der Seiten-Linie. Es wurden hier nur die nächste gerechnet.

§. 16.

§. 16. Was unter dem Worte Patrui und Arunculi bey Tacito zu verstehen?

§. 17. An etlichen Orthen, kommen die Auffsteigende, noch jitzo nicht zur Erbschafft.

§. 18. Man nahme offters hierbey den Unterschied, unter heergewettischen, und geradischen Güthern in Acht.

§. 19. Die Eheleuthe erbeten Zweifelsohn einander, wegen Gemeinschafft derer Güther.

§. 20. Ob hierbey jeweilen es anderst gehalten worden, sonderlich wo man das Römische Recht angenommen?

§. 21. Die Beerbung ware verschiedentlich, jedoch seltener in denen unbeweglichen Güthern.

§. 22. Manchesmahl bekame die Frau, wenn keine Kinder vorhanden, das gantze, manchesmal aber, sonderlich wann Kinder vorhanden, nur ein drittheil alles Guths.

§. 23. Der Mann ware auch offters besser daran wie die Frau, massen er ihr in allem, sie aber nur in einigem Erbe wurde.

§. 24. Wenigstens bekame die Frau, das von dem Mann gegebene Heurathsguth.

§. 25. Einiger Orthen waltete ein Unterschied, zwischen denen **zugebrachten**, und **errungenen** oder erworbenen Güthern, deren letztere der Frauen ohnstrittig heimfielen, mit ersteren aber es verschiedentlich gehalten wurde.

§. 26. Noch gegenwärtig, ist dieser Unterscheid an vielen Orthen.

§. 27. In Sachsen, ist der Mann Erbe deren beweglichen Güther, die Frau aber in Morgengabe, Gerade und Mustheil, wie auch sonsten, nach verschiedenheit der Statuten.

§. 28. Ob diese Erbschafft durch **Testamenten entzogen werden** könne?

§. 29. Das **Erbgangsrecht derer Guths-Herrn**, welche jemand ein Lehen gegeben, ware vordem unstreittig. Ursache davon.

§. 30. Ehemal gienge es auf die gantze Verlassenschafft, und wurde Spolium genennet, nachmalen setzte man es, auf etwas leydentliches.

§. 31. Es hat gar vielerley Nahmen in Teutschland, und ist heutzutage in gewisser maase bey Soldaten und Bauern üblich. (III. B. VI. Cap. §. 15.)

§. 32. **Harprechts** Disputation de Jure mortuario, und andere **Schrifften**.

§. 33. Es gehet nur auf bewegliche Dinge.

§. 34. Erbgangs-Recht **derer schlechten Gemeinds-Herrn**, ware in Teutschland gar gebräuchlich.

§. 35. Alle Erbschafft kommet zwar aus Gemeinschafft her, jedoch schliesset eine **festere Gemeinschafft**, die schlechtere aus.

§. 36.

§. 36. Auch bey denen Römern, ware ehemal gewisse Successio, auch Zuwachsungs-Recht unter Lebenden bey denen Gemeinds-Herrn, bis man es abgeschaffet.

§. 37. In Teutschland findet man selbes sonderlich bey denen, so in die Gemeinschafft eingesetzet, auch denen Ganerben, wovon oben. Hierher ist anbey der **Erbgang derer Collegien**, so verschiedeutlich geschiehet, zu rechnen.

§. 38. Der letzte, ist der **Erbgang derer Hoch-Gerichts-Herrn.**

§. 39. Dieser hat in Teutschland, ohnstrittig von allen Zeiten gegolten, wann gar niemand mehr vorhanden; ist aber in neuen Zeiten, durch das Römische Recht, noch mehrers geformelt worden.

§. 40. Eine Arth davon ist, wann jemand dem gemeinen Wesen, samt seinen Kindern, durch den Reichsbann oder Acht abstirbt.

§. 41. Ursache, warum vor alters hier der Richter, und nicht die Kayserliche Schatz-Cammer das Gut gewonnen.

§. 42. Es wird in Teutschland, mit diesem Erbgang, so scharf nicht gehalten.

§. 43. Hieher gehöret das Albinagium, und dergleichen Rechte. (S. I. B. XIII. Cap.)

IV. Cap.

Von Erbschafft, durch Testamenten und Gedinge.

§. 1. Von Tsteamenten ist schon oben geredet. III. Buch. XI. Capitel.

§. 2. Daß aber Testamente, ein selbige ausschliessendes Gesetz, Geding, festere Gemeinschafft, oder d. g. nicht brechen, ist hier zu errinnern.

§. 3. Bey denen Teutschen, ware auf alle Arthen, von Erbschafften **Gedinge** zu machen, erlaubet.

§. 4. Man machte demnach selbe sowohl von seiner **eigenen**, als eines **dritten** Erbschafft, entweder um selbe von Anfangs zu bekommen, oder um sich wegen der Theilung aus einander zu setzen, auch um die gehoffte Erbschafft beyzubehalten, oder aber um selbe nicht anzunehmen, wieder abzugeben und zu erstatten.

§. 5. Es mußte immer eine verstellte Ubergabe, oder thätliche dergleichen Begebung, dabey vorgehen.

§. 6. Von der Erbschafft eines Lebenden, konte nichts ohne desselben Genehmhaltung, aus eben dieser Ursache, gehandelt werden.

§. 7. Von **Renunciationen**, siehe oben III. Buch letztes Capitel.

§. 8.

§. 8. Ob ein solches Geding, vor ein teutsches Testament zu halten?

§. 9. Von **Erbverbrüderungen** derer grossen Herrn. **Schrifften** davon. Wie selbe von **Erbvereinigungen** zu unterscheiden?

§. 10. Ob selbe Kayserliche Bestättigung nöthig haben?

§. 11. Von **Ehepacten.**

§. 12. Diese sind in Teutschland allerdings gültig, wann sie recht gemacht.

§. 13. Können auch von keinem Theil wieder aufgehoben werden.

§. 14. Von Einkindschafften, siehe oben.

§. 15. Ob gegen die bey Familien eingeführte Gebrauche, dergleichen zulässig?

§. 16. **Böhmers**, und andere hierher gehörige Schrifften.

V. Cap.

Von Erbschafften durch unterschiedene Gebräuche einiger teutschen Völcker, besondere Landes- und Familien-Gesetze.

§. 1. Jede Nationen, jede Familien, haben ihre besondere Gesetze und Gebräuche, welchen die gemeine, und alle Verordnungen weichen.

§. 2. Es ist nöthig, daß letzte, durch ein Gesetz oder Privilegium bestättiget sind.

§. 3. Von denen verschiedentlichen Gesetzen, besonderer teutschen Völcker.

§. 4. Von dem Jure Francorum, und was dieses gewesen?

§. 5. Von dem **Sachsenrecht.**

§. 6. Von dem **Schwabenrecht**, in so weit selbes was besonders vor andern hat.

§. 7. Von dem **Lothringischen Recht.**

§. 8. Von denen, als ein beständiges Gesetz, anzusehenden **Familien-Gesetzen.**

§. 9. Von denen **Gewonheiten**, welche bey eines jeden Landes Beerbung, verschiedentlich in Gebrauch gewesen.

§. 10. Von dem Recht der **Erstgeburt**, und zweyerley Arth desselben, daß entweder der Erstgebohrne **alles** erhalte, oder nur einen guten Theil, zum **voraus.**

§. 11. Ob selbe durch gantz Teutschland gegolten?

§. 12. Hierbey erbet eine Linie nach der andern, so daß keine derer nachfolgenden, eher in Betracht kommet, bis die erste aus ist.

§. 13. Wie sie eingeführet werde?

§. 14 **Schrifften** davon, sonderlich von **Ludolphs** und **Tiraquells**.

§. 15. Ob dieses Recht, auch unter denen Töchtern statt finde?

§. 16. Wiefern desselben sich zu begeben erlaubet seye, und ob dieses auf eine beständige Arth geschehen möge?

§. 17. Ob diejenige, so vor dem Vatter verstorben, dabey in Betracht kommen, wann noch Kinder von ihnen vorhanden?

§. 18. Die **Nachgebohrne**, müßen sodann eine **Unterhaltung** bekommen. (Siehe I. B. VI. Cap. IV. B. II. Cap.)

§. 19. Eintheilnng zwischen Parage und Apanage.

§. 20. Darüber entstandener **Streit**, und **Schrifften**, so davon handlen.

§. 21. Mei rs Corpus Iuris Apanagii & Paragii, worinnen alle Schrifften zusammen gelesen.

§. 22. Viele vermischen das Paragium, mit der divisione inaequali.

§. 23. Es ist einerley, ob ich sage Apanagium plenum und minus plenum, oder Apanagium und Paragium.

§. 24. Von dem **Majorat**.

§. 25. Daß dieser, erst vor anderthalb Seculis, in Teutschland bekand worden.

§. 26. Was er eygentlich seye? **Schrifften** davon.

§. 27. Von dem **Seniorat**, und wie dieser von dem Majorat unterschieden.

§. 28. **Goldasti** Senior und andere **Schrifften.**

§. 29. Strittigkeiten so darůber entstanden.

§. 30. **Vorrecht** derer **Kinder erster Ehe**, vor denen aus folgenden.

§. 31. Von dem Iure Devolutionis, oder Verfällungs-Recht.

§. 32. **Schrifften** davon, sonderlich **Stockmanns** und **Estors. Strittigkeiten** so deshalben gewaltet.

§. 33. Ob es ein gemeines teutsches Recht gewesen? Wo es noch jitzo gelte?

§. 34 Von der **Mutschierung**, daß einer um den andern das Regiment führe.

§. 35. Von **gemeinschafftlichen Cantzleyen, Archiven**, und dergleichen.

§. 36. Von andern hierbey vorfallenden Materien.

VI. Cap.

Von Angehung und Entschlagung der Erbschafft.

§. 1. Zu **Angehung** der Erbschafft, hat man Jahr und Tag zeit.

§. 2. Der **Besitz gehet auf den Erben** über, ohne daß er selben zu ergreifen brauchet. Doch ist es besser daß man heutzutage ein übriges thue. Will jemand nicht Erbe seyn, kommet es auf die Erklärung an.

§. 3. Ob es nöthig seye, daß die in absteigender Linie, die Unterthanen auf das neue schwören lassen?

§. 4. Der Erbe **zahlete nicht mehr vor den Verstorbenen**, als das bewegliche Vermögen reichete, oder er selbsten zu zahlen gelobet hatte. Man hat aber auch hierbey, aus Gutwilligkeit, oder besondern Gewonheiten und Verordnungeu, vielfältig auderst verfahreu.

§. 5. Der Erbe ware auch nicht schuldig, des Verstorbenen Versprechen zu erfüllen.

§. 6. **Pregitzers, von Ludewigs**, und anderer davon handlende Schrifften.

§. 7. Wann auch der Erbe gleich kein Inventarium gemacht.

§. 8. Es kommet hier auf eine **aydliche Verzeichnis** an, und ist auch heutzutage, der Erbe, bey Privat-Leuthen noch nicht mehr zu zahlen schuldig, als er bekommen.

§. 9. Jedoch ist es besser, sich desfalls, dem Römischen Recht, gemäs zu bezeigen.

§. 10. Vor dem **dreyßigsten Tag**, mußte der Erbe, alles in seinem Stande lassen.

§. 11. Bis dahin währen die **Versiegelungen**, wann dergleichen vorgenommen.

§. 12. Diese sind fast aller Orthen üblich, und geschehen von dem gebührenden Richter, wo einiger Streit zu besorgen, oder Gefahr ist, daß etwas wegkomme.

§. 13. Es ist auch denen Erben erlaubt, sich so lange, zusammen in das Sterbhaus zu setzen.

§. 14. Die gemeine Haushaltung, währet bis zum dreyßigsten, so lange gehet auch des Gesindes Lohn fort u. d. g.

§. 17. Zwischen dieser Zeit, mußte man alles herausgeben, was in die Erbschafft gehöret.

§. 16. **Horns** Disputation de die tricesimo.

§. 15. Wann zwey um ein frembdes Erbguth teidigten, **nahme es der Richter in Sequestration.**

§. 18. Wer Erbgut unrecht in Genuß hatte, mußte den **Genuß** zweifältig wiedergeben.

§. 19.

§. 19. Von denen **Begräbnuskosten** des Verstorbenen, und wem selbe zu zahlen zukomme?

§. 20. Was bey dem Leichen-Conduct in Obacht zu nehmen?

§. 21. Von **Erbtheilungen**, (siehe II. B. III. C. §. 42. u. f.) und daß verschiedentlich der Ältere theile, und der Jüngere wähle.

§. 22. Auf welcherley Arth, ein Erbe in Teutschland, **der Erbschafft wieder verlustig werde?**

V. Buch.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen, und daraus entstehender Obliegenheit überhaupt.

§. 1. **Verbrechen** werden entweder begangen gegen die Republique, oder eintzele Persohnen.

§. 2. Zu denen Verbrechen gehöret ein **böser Vorsatz**, oder **grosse Schuld**.

§. 3. Die Teutsche waren grosse Feinde von Verbrechen, und strafften selbe scharf, doch sahe man hierbey vornehmlich mit zu, wer, und gegen wen sie begangen.

§. 4. Alle **Strafen** wurden von dem **Richter** auf-

aufgelegt, und konte niemand vor sich strafen, ausser die so in seinem Brode standen, oder durch **Befehdungen.**

§. 5. Einige Verbrechen wurden mit der **Todes**- andere mit **Leibes**- andere mit **Geldstraffe**, oder dergleichen, belegt.

§. 6. Was auf **Haut und Haar** gehen heisse?

§. 7. Wie das Wort Fredum zu verstehen?

§. 8. Daß man sich offters mit dem Beleidigten, oder der gantzen Familie vergleichen müßen, und hiermit die Sache gehoben werden können, oder aber sonsten, denselben etwas gebüsset worden. Von denen Worten Faida und **Wergeld.**

§. 9. Des Richters Strafe heisset **Wette**, die Ersetzung aber **Busse.**

§. 10. Daß bey Todes-Urtheilen ehemal **alle Freye** aus dem gantzen Dorfe beysamen seyn, und ihr bedencken geben müßen.

§. 11. Daß vieles in Teutschland vor kein Verbrechen gerechnet worden, und noch werde, welches die Römer davor angesehen.

§. 12. Von **Criminal-Gesetzen**, und wer selbe gebe?

§. 13. Daß unsere Lehren von denen Verbrechen, und dabey haltenden Proceß überhaupt, viel von dem Römischen abgehen.

II. Cap.

Von verschiedentlichen Lastern und deren Strafen.

§. 1. Was Diebstahl bey denen Teutschen seye?

§. 2. In dem Diebstahl, wurde bey denen Teutschen, der Hehler so gut geachtet, wie der Stehler.

§. 3. Von der Haußsuchung, und daß selbe von dem Bestohlenen geschehen mögen.

§. 4 Die Diebe wurden bey denen Teutschen jeweilen mit Geld bestrafet, jeweilen der Männlichkeit beraubet, oder gar aufgehangen.

§. 5. Von Kayser Friederichs I. Gesetz, da um 5. Schilling einen zu hencken befohlen.

§. 6. In der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, ist ebenmäßig das Hencken, in gewisser maase festgesetzet.

§. 7. Daß heilige Sachen, oder diejenige, so jedermanns Anlauf unterworfen sind, zu stehlen, eine weit grössere Strafe, als anders verdiene.

§. 8. Von Hauß-Diebstahlen.

§. 9. Von wiederholten Diebstahlen.

§. 10.

§. 10. Von Diebstahlen mit einsteigen, erbrechen u. d. g.

§. 11. Von bewehrten Dieben.

§. 12. Von Diebstahl aus Noth.

§. 13. Daß einiger Orthen, der Richter, das Gestohlene vor sich behalten.

§. 14. Von dem Henckergelde, und wer selbes bezahle?

§. 15. Ob die Römische Büssung der Diebstahle noch im Gebrauch, auf vierfache oder zweyfache Arth?

§. 16. Von eines gehenckten Diebs Erben ist erlaubt das gestohlene wieder zu fodern. Von dem Sprichwort: mit der Haut bezahlet man alles.

§. 17. Von Raubereyen, und daß selbe vor uhralten Zeiten nachgelassen gewesen.

§. 18. Von Befehdungen, von Retorsion, und Repressalien. Schrifften davon.

§. 19 Rechte dererselben, wann sie billig geachtet werden solten.

§. 20. Von darüber aufrichtenden Rachtungen, worinnen man fast immer Nahme Raub und Brand, gegeneinander aufgehoben. Von Landfrieden. Von dem ewigen Landfrieden, und Straf derer Friedbrecher.

§. 21.

§. 21. Die **Strafe** der Rauberey, ware also nur gerichtet auf schlechte Räuber, und liefe mehrentheils auf den **Tod** hinaus.

§. 22. Welches auch in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung beybehalten, ohne Ansehung der Persohn, oder grösse des Raubs. Ja diese Strafe wird jeweilen noch härter, wann zumahl mit bewehrter Hand geraubt worden, oder Todschläge dabey geschehen. Manchesmahl verfährt man auch gelinder.

§. 23. Wer dem andern muthwillig **Schaden** gethan, mußte selben **ersetzen.**

§. 24. Jedoch nicht anderst, als nach dem wahren Werth.

§. 25. Der Schaden so von eines **Thieren** geschehen, mußte ersetzet, oder das Thier weggejagt werden, welches sodann der Beleidigte nehmen konte.

§. 26. Manchesmahl übergabe man auch das Thier demjenigen, so den Schaden gelitten.

§. 27. Hierbey konte man sich mit **Pfandungen** helfen.

§. 28. Die **Verwundungen** wurden mit der Vergeltung, oder einem gewissen Weergeld gebüsset.

§. 29. Wobey man dem Richter auch Wetten mußte.

§. 30. Das Aquilische Gesetz ist in Teutschland nicht im Gebrauch gekommen. **Thomasens** Disputation von demselben

§. 31. Von **Injurien.** Darüber herausgekommene **Schrifften.**

§. 32. Von Schandgemählden und Schmähebriefen, siehe oben.

§. 33. Einige Teutsche straften die wörtliche und thätliche Injurien.

§. 34. Die mehreste aber halfen sich selbst mit Duellen, Befehdungen, oder sonsten.

§. 35. Manchesmahl wurde es vor dem geistlicheu Richter oder guten Freunden ausgemacht, so einer dem andern was zu Leyde gethan.

§. 36. Man konte Scheltworte oder andere Injurien nicht leicht auf sich ersitzen lassen, wolte man anderst bey Turniren und Gesellschafften des Adels erscheinen.

§. 37. Auf dergleichen Sachen, hatten die Herolden, oder Ehrenholden mit acht.

§. 38. Von Ehrenerklärungen.

§. 39. Von Schätzung derer Injurien zu Geld. Welche in Teutschland frembd ist.

§. 40. Von peinlicher Strafe der Injurien.

§. 41. Von dem **Laster der beleidigten Majestät.** Es wurde bey denen Teutschen immer bestrafet, aber niemahls auf eine beständige Arth. Die heutige Strafe aber ist von denen Römern erlernet.

§. 42. Man pflegte die Kinder oder Anverwandte, vor alters nicht mit zu strafen.

§. 43. Ohngeachtet die Güther, insofern es Lehen waren, weggenommen werden.

§. 44. Von der Acht und Aberacht. Von dem verjagen aus dem Lande.

§. 45. Jeweilen wird die Strafe heutiges Tags geschärfet.

§. 46. Gegen wen dieses Laster begangen werde? Woher es gekommen, daß die Churfürsten, solches Laster, ebenwohl wie den Kayser betroffen?

§. 47. Die alte Teutschen bestraften obgedachter massen, den **Ehebruch** oder sogenandte **Oberhurerey**, sehr scharf; jedoch nur bey denen Weibern.

§. 48 In folgenden Zeiten, wurden bey einigen Völckern, beyde Ehebrecher leibeigen, wann eine Mannspersohn sich zu eines andern Frau gehalten.

§. 49. Dieses gienge nicht allein auf die Persohnen, sondern auch derselben Güther.

§. 50. Andere straften die Ehebrecher und Ehebrecherinnen am Leben.

§. 51. Andere liessen ein Wehrgeld vor den Ehebruch zahlen.

§. 52. Verschiedene erweiterten diese Strafen, so gar auf Braut und Bräutigam.

§. 53. Es ware aber jeder Zeit denen Beleidigten erlaubet, sich mit dem schuldigen Theil, allenfalls auch auf Geld zu vergleichen, woher es noch heute zu Tage kommen mag, daß die Vorbitte des unschuldigen Theils, bey dem andern Ehegatten, zu Linderung der Strafe beyträget.

§. 54. Kayser Carl der V. hat den Ehebruch an dem Leben zu strafen, in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung versehen.

§. 55. Welche aber nicht an allen Orthen in Gebrauch gekommen, sondern fast jedes Land, desfalls seine besondere Rechten hat. **Hoffmanns** Disputation de Dissensu Jurium in puniendo adulterii crimine.

§. 56. Uber dieses auch sehr undeutlich ist, und daher aus dem Römischen Recht, welchem der Gesetzgeber gefolget, ihre Erläuterung nehmen mus.

§. 57. Wannenhero der Ehebrecher, er mag verheurathet oder ungeheurathet seyn, wo nichts anders verordnet, an dem Leben zu strafen, die Ehebrecherin auszupeitschen, der Ehemann aber so eine ledige Dirne gebrauchet, als ein sonstiger Hurer zu strafen und auszupeitschen, oder des Lands auf ewig zu verweisen, diese aber nur vor einige Zeit, mit Landesverweisung oder Gefängnüs, zu belegen seyn möchte.

§. 58. Ob dem Manne heutzutage, sich an dem Ehebrecher selbsten zu rächen, erlaubet?

§. 59. Strafe so in hiesigen Landen gewöhnlich.

§. 60. Von **zwiefacher Ehe** und deren Strafe. Zu welcher Zeit man selbe in Teutschland zu strafen angefangen?

§. 61. Von dem **Concubinat** verheurateter Persohnen.

§. 62. Von **Sodomiterey** mit Mannspersohnen, und deren Strafe.

§. 63.

§. 63. Daß die alte Teutschen davon nichts gewußt.

§. 64. Von Sodomiterey mit dem Viehe. Derselben Strafe ist lebendige Verbrennung.

§. 65. Die älteste Teutschen sind davon frey gewesen. Die neuere, haben sie von denen Römern und andern Völckern gelernet.

§. 66. Von dem **Incest**, ware ehemal bey denen Teutschen gar nichts zu hören.

§. 67. Die nächsten Verwandten konten einander heurathen, ausser Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern.

§. 68. Ja, es ware fast keine andere Heurath zugelassen.

69. Nachmal ist die Heurath, etlicher Orthen, bis auf den fünften, sechsten und siebenden Grad verbotten worden.

§. 70. Bis man dem Canonischen neueren Recht, in Ansehung des Verbotts bis auf den vierten Grad gefolget.

§. 71. Der Incest in auf- und absteigender Linie, wird mit dem Schwerd, derjenige so gegen das göttliche Verbott geachtet wird, mit Aushauen, der übrige aber, gemeinlich mit Geldstrafe gerochen.

§. 62. Die **Hurerey**, wurde vor alten Zeiten, gar nicht gestrafet, ja man hielte sie fast vor erlaubt.

§. 73. Heutzutage ist eine Geldstraffe darauf gesetzt, oder müßen die Hurer, auf einige Zeit, in das Gefängnüs kriechen.

§. 74 Der Vater mus dem Kind, ohne Unterscheid, ob es aus dieser, oder einer andern mehr verpönten Vermischung gekommen, Unterhalt geben.

§. 75. Dieser währet gemeinlich, bis in das zwölfte Jahr.

§. 76. Der Hurer, muß die geschwächte Person, offters heurathen, welches doch an vielen Orthen, und in theils hiesigen Landen, anderst beschaffen.

§. 77. Eine offentliche Hure aber ist keiner zu heurathen schuldig.

§. 78. Von **Hurenhäusern**, und Fortschaffung derer Huren aus denen Stätten und Orthen.

§. 79. Daß heutzutage, jede unehliche Kinder, ehrlich gemacht werden können, ohne allen Unterscheid.

§. 80. Daß der Landes-Herr, auch zu der Erbschafft ehrlich machen könne, wann schon eheliche Kinder vorhanden.

§. 81. Von **Hurenwirthen** und deren Strafe, so ehemal nicht gros gewesen.

§. 82. Von denen, auf dergleichen Sachen, einiger Orthen bestelleten besondern Obrigkeiten, und deren Zugegebenen.

§. 83. Von der **Kirchenbusse**, so in fleischlichen Vermischungen, da jemand mit dem Leben davon kommet, statt findet.

§. 84. Von **gewalt Ausübung**, so **Noth-**

nunft

nunft benennet, wie ingleichen Selbstrache. Struvens Schrifft davon. Die Teutsche hielten sehr viel von Selbsthülffe.

§. 85. Jungfrauen und Wittiben zu rauben, hielte man vor kein grosses Unrecht, in denen alten Zeiten, wenn es schon wieder ihrer Eltern und Verwandten Willen geschahe.

§. 86. Wann es aber wieder ihren eigenen Willen zugienge, stunden scharffe Strafen darauf.

§. 87. Derjenige so eine Braut raubete, wurde noch härter als ein anderer angesehen.

§. 88. Die Nothzucht ware schweren Ahndungen unterworfen, doch konte man an vielen Orthen mit Geld loskommen, oder sich vergleichen.

§. 89. Heutzutage gehet es nach dem Römischen Recht, und der peinlichen Halsgerichts-Ordnung.

§. 90. Auch hier, hilft die Vorbitte des unschuldigen Theils sehr viel.

§. 91. Von Befehdungen, siehe oben §. 18. sqq.

§. 92. Ob die Römische Strafen, gegen die, so andere von ihrem Besitz vertreiben, noch in dem Gange?

§. 93. Ob derjenige gestrafet werde, so einem andern, seine eigene Sache hinwegnimmet?

§. 84. Von Todschlägen, und daß selbe in Teutsch-

land gar gewöhnlich gewesen. Jedoch hat man hierbey immer, wegen derer erschlagenen Personen, einen Unterschied gehalten, und es härter genommen, wann es z. E. Geistliche waren.

§. 95. Es ware ein grosser Unterscheid, zwischen einem verläumderischen Todschlag, einem Todschlag in Gefecht, und Todschlag aus Schuld, oder gar, durch einen besondern Unglücksfall.

§. 96. Ersterer, ware fast aller Orthen mit dem Leben zu büssen, und waren manchesmal, nach beschaffenheit der Sache, grausame Straffen darauf gesetzet.

§. 97. Es rächete auch denselben der Richter, wann die Anverwandten desfalls um Schutz und Schirm ansuchten, doch konten diese sich, wann der Erschlagene nicht in des gemeinen Wesens Dienste ware, vor sich vergleichen, doch daß dem Richter eine Wette in Geld, oder d. g. bevorbliebe. Manchesmahl mußte der Todschläger dazu **ausfaren**, oder in Exilium gehen.

§. 98. Von dem **Zetergeschrey** und **Baarrecht.**

§. 99. Wegen des Todschlages in Gefecht, konte man sich gar leicht mit der Familie vergleichen.

§. 100. An einigen Orthen brauchete man auch gar keines Vergleichs, in massen die Duellen erlaubt.

§. 101. In Ansehung der dritten Arth, sind also eygentlich die Vergleiche, mit denen Verwandten, bekandt gewesen.

§. 102. Wie hoch ein Mensch angeschlagen worden,

Und

Und daß heutzutage, das **Wehrgeld** und **Söhnung**, noch an vielen Orthen gebräuchlich seyen.

§. 103. Von einem Mord durch Unglücksfall, gabe man keine Rechenschafft.

§. 104. Offters, wurde bey allen diesen Fällen, denen Geistlichen etwas gelobet, oder aber ein Zug in das heilige Land zugesagt.

§. 105. Heutzutage ist der Mord gewisser masse Capital.

§. 106. Von den Moderamine inculpatae tutelae.

§. 107. Die Duelle sind nicht mehr erlaubt.

§. 108. Von dem **Vattermord.**

§. 109. Dieser wurde sehr hart gestrafet, heutzutage aber durch das Säcken, wobey jedoch die vier bey denen Römern gebräuchliche Thiere, ein Affe, Schlange, Hahn nud Hund, offters wegbleiben, oder nur einige dazu gethan werden. So ist auch der Sack nur von Tuch.

§. 110. Von **Kindermord**, und daß selber in uralten Zeiten, wenig mit dem Leben gestrafet worden. Nachhero, begrube man die Kindermörderinnen lebendig.

§. 111. Heutzutage wird er mit dem Schwerd oder Säcken gerochen.

§. 112. Von dem Abtreiben und Auslegen derer Kinder.

§. 113. Daß dieses die Teutsche, von andern Völckern gelernet.

§. 114. Daß heutzutage, selbes scharf gestrafet werde.

§. 115. Von denenjenigen, welche dabey an Hand gegangen, oder geholfen.

§. 116. Von **Gifftmischen**, und daß selbes denen Teutschen spath bekandt worden.

§. 117. Die Teutsche strafften die Gifftmischer, schärfer als andere Todschläger, wann jemand davon gestorben. Ware dieses nicht, so wurden verscheidentliche Strafen, nach der Billigkeit, an ihnen ausgeübt.

§. 118. Heutige Gesetze so hiervon gegeben, und daß selbe auf Rädern und Säcken hinausgehen, mehrentheils jedoch es bey dem Schwerd bleibe.

§. 119. Von **Mordbrennern**, und daß selbe zu denenältesten Zeiten, gar offt, nicht an dem Leben gestraffet worden.

§. 120. So gar auch, wann schon Menschen dabey umgekommen, welche man nur mit dem Wergelde bezahlet.

§. 121. Nachher hat man dieses Verbrechen mit dem Schwerd oder Rade, in denen mitlern Zeiten bestraft. Manchesmal sind sie auch verbrandt worden.

§. 122. Auch heutzutage ist diese letzte Strafe, durch die peinliche Halsgerichts-Ordnung beybehalten.

§. 123. **Schrifften**, so darüber in dem XVI. Jahrhundert gewechselt worden.

§. 124.

§. 124. Die Teutschen, konten nichts übler vertragen, als die **Falschheit**, oder das **Verfälschen.**

§. 125. Daß die gemeinste Strafe das Hand abhauen gewesen, welches man aber mit Abkauf vermeyden können. Verschiedentlich, hat man auch die Verfälscher zu Knechten gemacht.

§. 126. Von denen so **falsche Briefe** gemacht, und daß dieses Laster denen Geistlichen gar gemein gewesen.

§. 127. Daß daher eine gantze Menge falsche Bullen, Diplomata und andere Briefe gekommen.

§. 128. Welches dann zu thun, ihnen damal gar ein leichtes gewesen, und weil es zu dem besten der Kirche geschehen, vor keine Sünde geachtet worden.

§. 129. In andern dergleichen Verfälschungen, ware man gegen Pfaffen und Layen sehr strenge, sonderlich wann offentliche Schrifften nachgemacht, oder falsche Testamenten beygebracht.

§. 130. Dergleichen Fälscher, werden nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, an Leib oder Leben, nach Gelegenheit derer Umbstände, gestrafet.

§. 131. Von **falschem Zeugnus**, und daß der falsche Zeuge, mit Knechtschafft, Geldstrafe, Hand-abhauen u. d. g. gestraffet worden.

§. 132. Jeweilen liesse man, wann die Wahrheit nicht herauszubringen, die Zeugen zusammen kämpfen.

§. 133. Heutzutage ist deshalben, die Strafe der Ver-

geltung, wann jemand ein Laster Schuld gegeben, sonsten aber, sonderlich bey einem falschen Ayde, die Verhauung der Finger festgesetzt.

§. 134. Von **falscher Maaß, Gewicht** und **Müntze.**

§. 135. Daß darauf Müntzer und Hausgenossen, wo deren gewesen, an andern Orthen aber, der Müntzmeister Acht gehabt.

§. 136. Daß die alte Teutsche, es bey dem Handabhauen, oder Ausfaren gelassen.

§. 137. Die mitlere hingegen, offters die Fälscher in Oel gesotten, oder sonsten, auf das grausamste gemartert.

§. 138. Heutzutage, beleget man die so falsche Maaß und Gewicht gebraucht, mit der Landsverweisung, Staupenschlag oder Geldstrafen, dahergegen die falsche Müntzer, gemeiniglich mit dem Leben büssen, ja manchesmal, lebendig verbrandt worden.

§. 139. Von denen **so die Gräntze verrücken,** oder **beleydigen,** und daß selbe an Ehr, Gut, oder gar jeweilen dem Leben, gestrafet worden.

§. 140. Auch heutiges tages, ist die Strafe verschiedentlich, und kan nach Gelegenheit derer Umbstände, endlich gar an den Hals kommen.

§. 141. Von **Menschendieben,** und daß hierbey, sonderlich in ältesten Zeiten, zwischen Knechten und Freyen, ein grosser Unterschied gemacht worden.

§. 142. Man pflegte offters das Wehrgeld zu geben, offters

offters wurde auch dergleichen Dieberey, mit dem Tode bestrafet.

§. 143. Heutzutage, ist die Menschendieberey, fast immer mit der Todesstrafe zu belegen, wofern sich nicht andern Umbstände, so daß kein böser Vorsatz dabey gewesen zeigen, ereignen, welchenfalls die Straffe milder ist.

§. 144. Von denen so **Gräber** verdorben, beleydiget, dieselbe bestohlen, oder andere Laster, daran begangen.

§. 145. Diese hat man in geringeren Sachen, mit einem Wehrgelde gemeiniglich losgelassen, wann aber das Verbrechen grösser, fast allemahl an dem Leben gestrafet.

§. 146. Heutzutage pfleget man die Umbstände anzusehen, aber nicht leicht an das Leben zu kommen, wofern nicht der Diebstahl es ohnehin mitbringet, oder sonstige beschwehrende Umbstände hinzukommen.

§. 147. Diejenige so **einen Missethäter von der Feymstätte wegstehlen**, wurden mit einem Wehrgelde, oder wann es hart zugienge, gar an dem Leben bestrafet.

§. 148. Diejenige so dergleichen Missethäter beraubten, oder verstümmelten, waren ebenmäßig dem Wehrgeld, zu mehrmalen unterworfen.

§. 149. Die heutige Strafe ist verschiedentlich, nach gewonheit derer Lande, und kommet auf eine Geldstrafe, Landesverweisung, oder Staupenschlag hinaus.

§. 150. Offters begehret auch hierbey der Scharfrichter, noch eine besondere Abfindung.

§. 151. Von flüchtigen Knechten, und derselben Strafe, so in des Herrn Willkühr gestanden.

§. 152. Von Nachfolge sothaner Knechte.

§. 153. Von Strafe derer, so denenselben davon geholfen, oder Unterschleiff gegeben, welche fast allemahl in Gelde bestanden.

§. 154. Was desfalls heutzutage Rechtens?

§. 155. Von denen so nicht zu dem Kriegsheer gekommen, oder gar zum Feinde überlaufen.

§. 156. Dieses hiesse **Herislitz**, und wurde das Ausbleiben fast eben so hart gestrafet, als das Uberlaufen, und zwar beydes anfangs mit dem Tode.

§. 157. Nachher hat man es bey einer schweren Geldstraffe, gemeiniglich bewenden lassen.

§. 158. Heutige Strafe dererjenigen, so nicht zu der Landfolge, oder sonstigen Aufbotten, sich einfinden.

§. 159. Jitzige Strafe derer überlaufenden Soldaten, ist zwar der Tod, pfleget jedoch offters gemildert zu werden.

§. 160. Der **Viehdiebstahl**, wurde entweder mit dem Leben, oder schweren Geldstrafen gebüsset.

§. 161.

§. 161. In hiesigen Landen, ist der Pferdediebstahl, sehr scharf verbotten.

§. 162. Von denen so **Herrschafftliche Gelder** stehlen, und daß selbe schwerer als andere zu strafen.

§. 163. Von **bestochener Richter** Strafe, und daß selbe verschiedentlich bis auf Leib und Leben gegangen.

§. 164. Daß heutzutage, nach Grösse des Verbrechens, eine ausserordentliche Strafe, hierbey statt finde.

§. 165. Von **Ambtleuthen**, so denen ihnen Untergebenen, **mit Unrecht etwas abgepresset**, und deren Bestrafung.

§. 166. Von **Zauberey**, und daß selbe in ältesten Zeiten, nur gering gestrafet.

§. 167. Nachdem Teutschland christlich geworden, hat man die Todesstrafe, verschiedentlich darauf gesetzet.

§. 168. Von denen vielen neuen Verordnungen gegen Zauberer und Unholden, wie auch daß heutzutage die Strafe des Verbrennens darauf stehe, hierbey aber jedoch die Umbstände in Erwegung kommen.

§. 169. Vor alters gabe es weit mehrere Zauberer und Hexen, als heutzutage.

§. 170. **Thomasens, Brunnemanns** und anderer Schrifften, von Hexen und Zauberern.

§. 171. **Goldast** Bedencken von Confiscation der Zauberer und Hexen Güther.

§. 172. Alte lächerliche Probe der Hexerey.

§. 173. Strafe derer **abergläubischen Gebräuche**, ware, ist auch noch verschiedentlich.

§. 174. Von **andern Lastern**, und deren in Teutschland üblichen Bestrafungen.

175. Von Ahndung derer bösen **Vornehmen, so nicht zu der Würcklichkeit kommen.**

§. 176. Daß hierbey wohl Acht gegeben worden, wie weit es damit gegangen.

§. 177. Die alte teutsche Strafen, sind fast gar nicht mehr in Gebrauch, weil die **Criminal-Ordnung**, und **Landes-Ordnungen**, fast alles geändert.

§. 168. Aber auch diese, sind mit denen Lehren derer Juristen dergestalt, theils erläutert, theils vermehret, daß es fast mehr auf die **Rechtslehrer**, dann die Gesetze, in Criminal-Fällen ankommt.

§. 177. Von **Carpzovs, Keysers, Ludovici, Böhmers**, und anderer Schrifften von dem Criminal-Wesen.

§. 178. Ob die **Facultäten**, bey allen peinlichen Fällen, zu rath zu ziehen?

II. Cap.

Cap. III.

Von verschiedenen in Teutschland gewöhnlichen Arthen derer Strafen.

§. 1. Die Teutschen strafften an allem demjenigen, woran bestrafet zu werden, jemand **betrüben konte.** Vornehmlich ist hier als etwas besonders zu mercken, die Prügel- und Ruthenstrafe.

§. 2. Die vornehmste Eintheilung derer Strafen ware in Strafen so **an Haut und Haar** giengen, die so **die Ehre** betroffen, und andere **schlechte Strafen,** so an **Guth** giengen.

§. 3. Neben diesen waren auch die **geistliche Strafen,** so anher nicht gehören.

§. 4. Die Strafen so an Haut und Haar giengen, waren entweder **tödlich oder nicht,** sondern nur **schmertzhafft.**

§. 5. Die **Lebensstrafen** sind Rädern, Hencken, Verbrennen, Köpffen, Ersäuffen, Steinigen, in Oel sieden, in dem Wasser kochen, Eingraben, über die Maure werfen, Vierteilen, Pfählen, u. d. g.

§. 6. Von **Leibesstrafen:** Der Verschneidung, ausstechen der Augen, Handabhauen, und andern Verstümmelungen.

§. 7. Von **Haut und Haar abschlagen**, oder abschälen, wovon vielleicht das Wort **Schelm** kommet. Sie hiesse auf Latein excoriatio, decalvatio, depilatio.

§. 8. Von **Brandmarcken**.

§. 9. Von **Prügeln** und **Auspeitschen**, welches sehr gewönlich gewesen, jitzo aber ersteres mehrerntheils abgekommen.

§. 10. Von **Wippen**.

§. 11. Von **Gefängnüß**, so entweder ewig oder zeitlich.

§. 12. Die **Strafen so an Ehre giengen**, verhüteten die Teutschen sonderlich.

§. 13. Von **Gebung in die Knechtschafft**, welches eine sehr schwere Strafe gewesen. Von **Verstossung in das Closter**, so beynah damit übereingekommen.

§. 14. Sie ware entweder zeitlich auf gewisse Jahre, oder vor immer.

§. 15. Von dem **Ausfahren** oder Exilio, so heutzutage Landesverweisung heisset, und daß solches, bey denen Teutschen, gar zeitlich, gemeinlich aber nicht vor ewig, aufgelegt worden, ausser bey Todschlägern.

§. 16. Von **Niederreisung derer Häuser**, welche manchesmahl hinzukame.

§. 17.

§. 17. Von **Ehr und Rechtlos** werden, und daß dieses die grösseste Straf gewesen.

§. 18. Was heisse, **eines Sachen nicht Ende geben?** Und daß darinn eine Strafe bestanden.

§. 19. Daß ein ehrloser Mensch, bey allen Zusammenkünften verstossen worden.

§. 20. Es konte jemand durch alle Sachen, so wieder Frömmigkeit, Ehre und Recht, oder Tapferkeit liefen, ehrlos werden.

§. 21. Hierhin gehörten diejenige, so man um eines Lasters willen bestrafet, oder gar zum Tode verdammet hatte. Jngleichen Hurenkinder u. d. g.

§. 22. Dergleichen Leuthe konten nicht in offentlichen Aembtern bleiben, auch nicht dazu genommen werden.

§. 23. Man schickte ihnen, wann sie in dem Rathe in Städten waren, die Küssen nacher Haus.

§. 24. Derjenige so halsstarrig, und darüber von dem Richter in die Acht erkläret, wurde auch Ehr- und Rechtlos.

§. 25. Es ware hierbey keine Erklärung des Richters nöthig, sondern die adeliche, sorgten unter sich selbst davor, daß niemand zugelassen wurde, so Ehr- und Rechtlos ware. Von Herolden, oder Ehrenholden, siehe oben.

§. 26. Von denen, so **etwas schlechter als andere Leuthe** gehalten werden. Von denen so der Justitz bedienet sind, als denen Schindern u. d. g. Von schlech-

schlechten Handwerckern, als Schäfern, Leinewebern, Müllern u. s. f.

§. 27. Wie man von der Ehrlosheit wieder **abgekommen**, und ob selbe noch gewähret, wann man sich gebessert, oder vor die Schuld gebüsset?

§. 28. Von der heutigen **Ersetzung** der Ehre, und **Vorbehalt** derselben durch den Richter.

§. 29. **Huthens** Specimen de his qui not. infam. Thomasius de existimatione fama & infamia extra Rempubl. und Heineccius de levis notae macula, sind hierbey wohl zu gebrauchen.

§. 30. Von **Strafen so das Guth angehen.**

§. 31. Von Entreissung derer Güther, zu Latein Confiscatio, so entweder zu dem gantzen, oder halben theil, platz gegriffen.

§. 32. Sie ist wenig mehr in dem Gebrauch.

§. 33. Von **Wetten, Busse** und **Wehrgeld.** Erstere bekame der Richter, die beyde letztere der Beleydigte, oder dessen Verwandschafft.

§. 34. Es ist fast keine Strafe gewesen, die man nicht abkaufen können.

§. 35. Von Verschiedenheit des Wehrgeldes.

§. 36. Von heutigen Geldstrafen, und ob eine an-
gesetzte

gesetzte Leibesstrafe, in Geldstrafe zu verwandeln stehe?

§. 37. Von **Urpheden** bey Landesverweisungen und sonsten. Woher selbe ihren Ursprung haben?

§. 38. Was vor Strafe derjenige zu gewarten, so eine Urphede bricht?

§. 39. Strafe gegen die **Todten.**

§. 40. Von Abstrafung eines Abwesenden, **in dem Bilde.**

§. 41. Von dem übrigen so bey der Ausübung dieser Strafen vorfället.

§. 42. Von dem **Büttel** und **Hencker.** Daß ehemal offters, die Schöffen selbsten, beyde Ambter versehen.

IV. Cap.

Auf was Arth, die Strafen derer Verbrechen vermieden, oder vermindert werden?

§. 1. Ob in Teutschland, die Strafen, durch **Verjährung** gehoben worden?

§. 2. Heutzutage ist es desfalls, nach dem Römischen Recht beschaffen.

§. 3. Von **Begnadigung**, vor und nach gesprochenem Urtheil.

§. 4. Von **Aufhebung** der Untersuchung, und daß dabey offters auch die Acten herausgegeben werden.

§. 5. **Wildvogels** Disputation hiervon.

§. 6. Von denen **Frey-Orthen** und Asylis, in Kirchen, Klöstern, Pallästen, und sonsten.

§. 7. Wieweit diese Freyheit ehemal gegolten, und wiefern sie heutzutage in übung seye?

§. 8. Ob diejenige so durch einen Zufall von dem **Galgen herabfallen**, oder sonsten die Strafe durch dergleichen, auf der Feymstätte an ihnen nicht vollzogen werden kann, davon zu befreyen?

§. 9. Von **Vorbitt derer Geistlichen**, und Bedeckung derer Ubelthäter mit dem Mantel.

§. 10. Von **Vorbitt derer Weibsbilder**, und in wieweit selbe geholfen?

§. 11. Von **Vorbitt derer beleydigten** Personen, und daß selbe, in vielen Stücken, zur Linderung diene.

§. 12. Von **Erstattung des gestohlenen** oder dessen so man sonsten andern schuldigen, und daß selbe ebenmäßig, jeweilen zur Linderung helfe.

§. 13. Von **Jugend** derer Verbrecher.

§. 14.

§. 14. Von dem vorher geführten **guten Lebenswandel**, samt Zeugnissen davon.

§. 15. Von dem **Trunck**, **Zorn** und anderen Umbständen, so dem Menschen nicht vollkommene Freyheit seines Verstands und Willens lassen.

§. 16. Von **Abbitte** bey Injurien, ehe noch der Proceß angegangen, und **Begebung** des Processes durch Nachsicht.

§. 17. Von **Retorsion** und **Repressalien**, und daß wann der andere sich selbiger bedienet, er kein Recht zu gewarten.

§. 18. Anderes, so hierhin gehöret, ist aus denen gemeinen Rechts-Büchern zu lernen, weil desfalls nichts besonders vorhanden.

VI. Buch

Ersteres Capitel.

Von Bestellung derer Gerichten, verschiedentlichen Gerichtszwängen und Eintheilung der Gerichtbarkeit in Teutschland.

§. 1. Alle Gerichte über freye Leuthe waren von dem gemeinen Wesen bestellet.

§. 2.

§. 2. Ein Freyer konte von niemand, als einem Freyen gerichtet werden, woher es gekommen, daß alle so in dem Krieg, auch in Ansehung der Gerichtbarkeit, andern vorgesetzt waren, inmassen alle Freye, zugleich auch dem Krieg ergeben gewesen.

§. 3. In denen Gerichten ware allemahl eine **vorsitzende Obrigkeit**, nebst ihrem **Ambts-Verwalter** und **Beysitzern.** Der Ambts-Verwalter richtete auch, in Sachen, so den Richter selbst angiengen.

§. 4. Derer Beysitzer waren gemeinlich drey, sieben, oder zwölf, jedoch hat die Anzahl auch grösser oder kleiner, als sieben oder zwölfe seyn können. Sie hatten ihre Aembter, guten theils erblich.

§. 5. Darauf folgten die **niedere Gerichtspersonen,** welche der Justitz zur Hand giengen, als der Gerichtsschreiber, Frone, und andere mehr.

§. 6. In grossen, vornemlich aber peinlichen Sachen, ruffte man, sonderlich in ältesten Zeiten, das gantze Gericht, und alle darunter gesessene freye Leuthe zusammen, um ihren Rath mit zu ertheilen.

§. 7. An die gantze Gemeinde, konte man von des Richters Spruch, in wichtigen Angelegenheiten, sich berufen.

§. 8. Man hielte die Gerichte zu früher Tageszeit bis Mittag, wo aber eine Sache Vormittags nicht fertig worden, konte man selbe Nachmittags endigen.

§. 9. Es wurden selbe angestellet bey gewissen beständigen **Mahlstätten**, in dem freyen Felde oder son-

sten

sten an offentlichen Orthen, nachmal jeweilen in denen Kirchen, oder Rathhäusern.

§. 10. **Brummers, Conrings, Hertens, Thomasens** hierhin gehörige Schrifften, und was aus andern dabey zu erlernen? Wie **Gundlings** Commentarius ad Pandectas zu gebrauchen? Daß eine vollkommene Schrifft noch abgehe. Alles bisherige, gehet sonderlich auf die uralte Zeiten.

§. 11. Insonderheit von dem **Richter**, und daß selber entweder **weltlich**, oder **geistlich** gewesen.

§. 12. Der **Geistliche**, mußte dem Weltlichen an Hand gehen, und jeweilen, die weltliche Gerichtbarkeit mit versehen.

§. 13. Zu welcher Zeit die geistliche Gerichtbarkeit, sich von der weltlichen abgesondert? Von derselben ist anderer Orthen zu reden.

§. 14. Die weltliche Gerichtbarkeit, ist wie die geistliche, in Ansehnng derer Personen, entweder **eigene**, oder von andern **befohlene**. Wir reden zuerst von der eigenen. (bis §. 120.) Nachmal auch von der befohlenen. (§. 120. u. f.) Daß selbe von **vielerley Arth** seye. (§. 156. sqq.)

§. 15. Unter die **weltliche** Richter, gehöreten obgesagter massen, alle diejenige, welche im Felde Befehlhaber waren. B. VI. Cap u. f.

§. 16. Es richteten also auch der **Kayser** und die

Hertzogen. Des Kaysers gantzer Hof, wurde von dem Hof- oder Fränckischen Pfaltzgraven gerichtet.

§. 17. Dieser entschiede demnach, auch des Keysers eigene Sachen. (§. III.)

§. 18. Hieraus aber lässet sich heutzutage, auf keinen Gerichtszwang, über den Kayser schliessen.

§. 19. Des Urhebers Tractat, de fabula Iudicii Palatini in Caesarem.

§. 20. Von diesem, konte man an den Kayser selbsten sich wenden.

§. 21. Auch in denen übrigen Provintzen, hatte es Pfaltzgrafen, welche denen Procuratoribus Caesaris und Rationalibus, ziemlich gleich gekommen.

§. 22. Diese hatten miteinander eine Gerichtbarkeit, in Sachen, so des Kaysers Cammergüther betrafen, waren auch dem Hertzog, in der Landschafft, jeweilen nachgesetzt.

§. 23. Neben dem richtete der Kayser selbst, an seinem Hofe, sofort in allen Provintzen, wann er dahin kame, an denen Pfaltzorthen.

§. 24. Hierbey zohe der Kayser, manchesmal das gantze Reich, jeweilen einige Stände davon, verschiedentlich aber nur diejenige, so ohnehin an seinem Hofe und gegenwärtig waren, mit zu rathe.

§. 25. Weilen auch derer Sachen wenig waren, brauchte es bey denen Carolingern noch keines ordentlichen Hofrichters, sondern mußte der Hof-Pfaltzgraf, was keine gar grosse Sachen waren, mit versehen.

§. 26. Inmassen der König nur die grössere, und welche in den Staat einschlagen konten, vor sich behielte.

§. 27. Nachher bestellete man einen **Hofrichter**, so zum mindesten ein Freyherr, oder in letzten Zeiten, wenigstens vornehmen Geschlechts seyn mußte, welchem gewisse **Beysitzer** von Adel zugegeben waren, zu welchen in dem XIV. Jahrhundert und hernach, auch Gelahrte gekommen, woher der Ursprung des heutigen **Reichshofraths**, und beyder darinn befindlichen Bäncke, zu nehmen.

§. 28. Von derselben heutigen Form, und daß mehr als unwahr seye, wann einige selben, von Ferdinand dem I. herleiten wollen.

§. 29. Von desselben hohen Herrn **Präsidenten**, und **Reichshofräthen**. Wozu die niedere Bediente kommen.

§. 30. Grosse Embsigkeit und Fleiß, wie auch Gerechtigkeits-Eyfer dieses höchsten Gerichts.

§. 31. In welchen Sachen selbes zu sprechen, auch jeweilen an Kayserl. Maj. zu berichten habe?

§. 32. In wiefern man sich davon, au den **Reichstag** wenden könne?

§. 33. Es ware von altersher gewöhnlich, daß wann

eine Parthey sich beschweret erachtete, und die Sache es verlohnete, der Kayser mit **seinen**, in dem geheimden Rath seyenden, oder sonst (§. 24.) zugezogenen **Fürsten**, welche gegenwärtig, und desselben Secretarii genennet wurden, die Rechtskriege nochmal vornahme, und ein Urtheil darinn ertheilete. Zu Zeiten, gienge es auch an den gantzen **Reichstag**.

§. 34. Es hatte aber der Kayser hierbey seine Willkühr, und den Vortrag, bliebe annebst inzwischen, die Sache ohnexequirt bestehen.

§. 35. Demnach Supplicatio und Restitutio in Integrum, damals nicht besonders unterschieden gewesen.

§. 36. **Schrifften** von dem Reichshofrath und Recursu ad Comitia.

§. 37. Dieser hatten Anfangs keinen gewissen Orth, sondern weil der Hof selbsten herumzohe, folgte er ihm in alle Provintzen nach.

§. 38. Und wurden alsdann, wann der Kayser in eine Provintz kame, die Sachen so darinn vorfielen, geschlichtet.

§. 39. Von denen nachmals entstandenen **Kayserlichen grossen Landgerichten**, in jeder Landschafft, unter welchen wieder viele **kleinere** gestanden, so ebenfalls diesen Nahmen geführet. **Schneiders** und **von Ludewigs** Schrifften davon.

§. 40. Wie selbe bestellet gewesen, und was dabey angebracht worden?

§. 41.

§. 41. Gleichwolen konte bey Appellation oder sonsten, der Kayser, jedermann aus der Provintz, in letzten Zeiten an seinen Hof berufen, wo derselbe der Zeit wäre, wie in meinem Tractat de Evocationibus, weiter ausgeführet.

§. 42. In denen gantz alten Zeiten, wurden sothane grosse Landgerichte, von denen Missis Regiis, oder Königl. Abgeordneten besessen.

§. 43. Worinnen dieser Ambt, desfalls und sonsten bestanden?

§. 44. Nachher haben die Landgrafen und grosse Grafen dieses gethan.

§. 45. Insonderheit, von dem Landgericht zu Mittelhausen in Thüringen.

§. 46. Das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil, ist ein sehr grosses Landgericht, über etliche Provintzen.

§. 47. Wie selbes ehemal beschaffen gewesen, und was es heutzutage zu bedeuten habe?

§. 48. Daß die Stände, selbes abzuschaffen, mehrmal verlanget.

§. 49. Schrifften davon, sonderlich Mauritii und Wehners.

§. 50. Von dem Cammergericht, und wie selbes errichtet worden? Daß sein Ursprung, von dem

Abgang der ehemaligen grossen und kleinen Landgerichte herzuleiten.

§. 51. Daß dadurch der Reichshofrath nicht aufgehoben gewesen.

§. 52. Von denen zu diesem hochsten Gericht gehörigen, hohen und niedern Personen.

§. 53. Von desselben Unterhaltung.

§. 54 Etwas van dessen Ansehen, Zusammenlauf mit dem Reichshofrath, und dabey üblichen Proceßform.

§. 55. **Schrifften** so davon handlen, worunter des berühmten Assessoris **von Ludolf**, allen andern vorzuziehen.

§. 56. Wo man die **Sachen derer Reichsstände**, so **Leib und Ehr** betreffen, heutzutage vornehme? Wie es desfalls mit der **Reichs Ritterschafft** gestaltet?

§. 57. Wo derer **Evangelischen Stände Ehesachen** zu schlichten?

§. 58. Ob die höchste Reichsgerichte, in **geistlichen Sachen**, wegen des Besitzes oder Eygenthums, erkennen können?

§. 59. Ob der **Kayser selbsten**, vor dem Reichshofrath zu Recht stehen möge?

§. 60. Ob nicht vielmehr, derselbe, vor allen Reichsständen zu belangen?

§. 61.

§. 61. In was Sachen, Er belanget werden möge?

§. 62. Warum sich **grosse Herrn**, ihren Regierungen, Ober-Appellations-Gerichten und Cantzleyen, öffters **willkührlich unterwerfen?**

§. 63. Exempel davon.

§. 64. Von Privilegiis de non appellando, so die **Berufung** an die höchste Reichsgerichte, in gewisser maase, gar abschneiden.

§. 65. Von denen daher entstandenen **Ober-Appellations-Hofen.**

§. 66. Was daselbst angehandelt werde?

§. 67. Von Appellations Privilegien, auf gewisse Summen.

§. 68. Von denen **Privilegien** de non evocando, und was selbe, in Ansehung der höchsten Reichsgerichte, zu sagen haben?

§. 69. Wieweit sie gegen einen dritten Mann zu gebrauchen? Und **Schrifften** davon.

§. 70. Von **Austrägen**, oder rechtlichen gewillkührten Schiedsrichtern, wo Stände ihre Sachen anbringen können.

§. 71. Daß selbe heut zu tage ordentliche, durch die Cammergerichts-Ordnung bestättigte Richter; seyen. Ursache davon?

§. 72. **Schubard** und andere, so von Austrägen geschrieben.

§. 73. Daß sie heutzutage eben nicht viel in Gebrauch, ja dem Gerechtigkeits-Wesen schädlich seyen.

§. 74. Von eigends verglichenen, **gewillkührten und Stammsausträgen**, wie auch derselben Ursprung und Endzweck.

§. 75. Daß von ersteren nothwendig nach der Cammergerichts Ordnung, von denen andern aber, wie es ihnen gefällig, gehandelt werden möge.

§. 76. In beyderley Fällen, kann man fast jederzeit, in ersteren aber immer, sich an die höhere Richter, und Reichsgerichte berufen.

§. 77. Von **Commißionen** von Hoff aus, und andern dergleichen, so der Kayser und Reichshofrath geben.

§. 78. Von Commißionen, so das Cammer-Gericht ertheilet.

§. 79. **Rulands** Tractat de Commissionibus, und daß diese von vielerley Arthen, auch nicht mit einerley Gewalt seyen.

§. 80. Von der Appellation à Caesare male informato, ad melius informandum.

§. 81. Von Einrichtung derer **übrigen Kayserlichen Gerichten**, sonderlich aber derer **Westphälischen.**

§. 82.

§. 82. Schrifften davon.

§. 83. Von derselben Gerichtszwang und großen Gewalt.

§. 84. Daß sie auf die letzt sehr verfallen, daher öffters reformirt werden mussen, endlich aber gar eingegangen.

§. 85. Ob es güth, in Teutschland besondere Landgerichte, nach dem Exempel derer Frantzösischen Parlamenten, von seithen Kayserl. Maj. und des Reichs anzulegen? Und ob selbes denen Ständen zuträglich?

§. 86. Die erste Gerichts-Stufe unter den Kayser, hatten die Ertz-Bischöfe, und Bischöfe, wie auch die Hertzogen, in weltlichen Sachen.

§. 87. Diese mußten immer einander beholfen seyn; es kame aber vor den Hertzogen, und die Landschafft nichts, als woraus ein Tumult entstehen können, oder wann jemand gegen die Grafen selbsten, sich zu beschweren hatte.

§. 88. Die Gerichtbarkeit, ware also eigentlich derer Grafen. Diese sind die Präsidenten derer Collegien. (§. 111.) Und ware gantz Teutschland in Graffschafften eingetheilet.

§. 89. Sie wurden in grosse und kleine Grafen, nachdem sie entweder die Land- und grosse Gerichte, oder kleine besassen, eingetheilet.

§. 90. Es gehörten hierunter, die Pfaltz- (§. 16. u. f.) wie auch Landgrafen, (§. 39. u. f.) so gan-

ze Landgerichte besessen, und die **Marggrafen**, so an der Marck gesessen gewesen.

§. 91. Von denen **Wildgrafen, Rheingrafen, Raugrafen, Gaugrafen, Deichgrafen**, und andern mehrern Nahmen.

§. 92. Von schlechten Grafen.

§. 93. Alle und jede von diesen Herrn, waren zugleich Vorgesetzte derer Soldaten und Richter, Sie führeten bey ihren Gerichten, und in dem Felde die Fahnen.

§. 94. Sie mußten, in ihrem Bezirck, jeder Zeit herumziehen, und zu gewissen Zeiten zusehen, wovor sie Einkünfften genossen.

§. 95. Ihre Vorgesetzte, waren jeweilen die Herzoge, jeweilen die Missi Regii, oder der König selbsten.

§. 96. Unter ihnen stunden alle, welche in dem Bezirck wohneten, und frey waren. (§. 1.)

§. 97. Diese mußten sich bey denen grossen Landgedingen, oder zu gewissen Zeiten insgesamt, jeweilen auch Wechselsweise, einfinden.

§. 98. Grafen hatten die hohe und niedere Gerichtbarkeit.

§. 99. Sie sassen in Städten und auf dem Lande, wiewohl die erstere, nachmal abgekommen.

§. 100. Von der Gerichtbarkeit in denen **Städten**, und daß selbe nicht immer, unter denen Landgerichten mit gestanden. (I. B. XIV. Cap.)

§. 101. Von denen Königlichen Defensoribus civitatum, Advocaten und Schultheissen. §. 102.

§. 102. Von dem Stadtrath, und desselben Gerichtbarkeit.

§. 103. Von denen Städten so Pfaltzhöfe und Schöpfenstuhle gehabt, daher aber ihre Gerichtbarkeit sehr weit erstrecket.

§. 104. Von Gerichtbarkeit derer **Bißthümer** und **Clöster**, durch die **Königliche Vögte.**

§. 105. Warum diese aufgekommen, wie sie beschaffen gewesen, und auf was Arth, sie mehrentheils abgekommen?

§. 106. Sie hatten sonderlich auch die Criminal-Jurisdiction zu versehen.

§. 107. Von der Gerichtbarkeit, so jemand **über diejenige** hatte, **so in seinem Brode waren.**

§. 108. Diese ist durchgängig in Teutschland, und kommet annoch davon her, daß ein Herr über seine Hofbediente, der Lehenherr über die Vasallen, und dann endlich eben derselbe über seine Bauren, eine besondere, und mit der über gantz freye Leuthe, gar keine Gemeinschafft habende, Gerichtbarkeit hergebracht.

§. 109. Man nennet sie sonsten, obwohl mit einem etwas engen Nahmen, Iurisdictionem patrimonialem, Circumseptam, u. d. g. zu Teutsch, **Pfahl-** und **Heggerichte.** Jeweilen auch ein **Ingericht, Erbgericht, Niedergericht**, u. d. g.

§. 110. Ich habe von selber, soviel sie die Bauren antrifft, schon oben gehandelt. (I. B. XII. Cap.)

§. 111. Sie gienge nur auf die niedere Gerichtbarkeit, wo diejenige, so die Gütherstücke berührete, mit unter begriffen. Manchesmal aber, ist sie so weit geringert, daß der Herr selbe nur gebrauchet, um seine Gefälle einzuheben.

§. 112. Die hohe Gerichtbarkeit, bliebe in dem übrigen vor sich.

§. 113. Sie bekame auch vielerley Nahmen, von denen Herrn, welche selbe besassen.

§. 114. Hierbey ware der Herr, Präsident, dessen Verwalter und die Beysitzer aber, wurden aus denen, so dem Gericht unterworfen, genommen.

§. 115. Alle Gerichtbarkeit über freye Leuthe, ware von dem Kayser, diese aber, gienge ihn in dem geringsten nichts an.

§. 116. Nicht einmahl konte eine Berufung an die sonstige Gerichte, von diesen beschehen, ausser allein an den Oberlehnherrn.

§. 117. In neuern Zeiten, ist sothane Gerichtbarkeit, stark zu scheitern gegangen, oder verdüsteret worden. Daß heutzutage, die Gerechtbarkeit über **gebrödte Bedienten**, in etwas, von der übrigen zu unterscheiden.

§. 118. Heutige Beschaffenheit derer **Dorf-Gerichte**, durch Schultheiß, Bauermeister und Schöpffen.

§. 119. Von **Weisthümern** derer Gerechtigkeiten des Herrn, so ehemalen fast alle Jahre, bey diesen Gerichten geschehen.

§. 120.

§. 120. Wie lange es seye, daß die Herrn nicht mehr selbsten Gericht gesessen, sondern die Sachen **andern befohlen.** Welche sodann die gantze Gerichtbarkeit, so der Gerichtsherr hatte, ausüben können, es mußte sich dann, derselbe was vorbehalten. Siehe hier **Strubens** Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen.

§. 121. Jedoch so, daß heutzutage gemeiniglich, wann die Herrn nicht gar zu klein, an sie die Berufung geschehen kan, worauf aber die höchste Reichsgerichte, nicht immer Obacht nehmen.

§. 122. Es sind noch spuhren davon übrig, daß die Herrn ehemal selbst gerichtet, wie dann verschiedentliche geheimde Rahtsstuben, noch Gerichtbarkeit ausüben.

§. 123. Die **Ober-Appellations-Höfe,** sind die höchste Gerichte. (§. 64. u. f.)

§. 124. Diese sind auch manchesmal an Orthen, wo man nur auf gewisse Summen, Privilegien hat.

§. 125. Wo dergleichen nicht zu finden, sind die höchste Justitz-Höfe, die **Regierungen** oder **Hoffgerichte,** wie man selbige sonsten nennet.

§. 126. Dieser sind manchesmal verschiedentliche in einem Land, und ist eines dem andern untergesetzet.

§. 127. Zu Zeiten, ist auch eines dem andern nicht unterworfen.

§. 128. An diese gehen die Berufungen, von denen **Oberämbtern.**

§. 129. Unter diesen stehen die **Aembter.**

§. 130. Letzteren sind **Städte** und **Dörfer** untergeben, wenn nicht erstere, jeweilen ausgenommen sind.

§. 131. Von denen **Landsassen** ist herkommens, daß selbe theils **schrifft**- theils **Ambtsäßig**, vor ihre Persohnen seyen.

§. 132. Schrifftsassen, stehen unter deneu Cantzleyen und Regierungen, Ambtsassen unter den Aembtern.

§. 133. Diese haben ihre **Gerichtshalter**, von welchen an sie keine Berufung geschiehet, sondern gleich an des Landesherrn Gerichte.

§. 134. Von denen übrigen, **so in dem Lande, Gerichte hergebracht.**

§. 135. Von Gerichtbarkeit derer **Universitäten.**

§. 136. Wie selbe beschaffen?

§. 137. Daß jeweilen so gar der Student als Kläger, den Beklagten, vor seinen Gerichtszwang ziehe.

§. 138. In wiefern der Landesherr die Unterthanen, aus der **ersten Instantz**, vor seine Gerichte evociren könne?

§. 139. Daß die erste Instantz, ein grosses Kleynod derer Landsassen seye.

§. 140. Von **Avocation** derer Acten, und daß jeweilen

weilen die Landsassen gezwungen seyen, von Facultäten sprechen zu lassen.

§. 141 Wann der Landesherr, in einigen bisher erzehlten Stücken zu nahe tritt, wird manchesmal, ein Gravamen derer Landstände daraus.

§. 142. Doch ist dagegen nichts zu sagen, wann er etwas zu besserer Handhabnng des Rechten, oder Aufkunft des Landes, verordnet.

§. 143. Von denen Kayserl. Hof-Pfaltz-Grafen, und deren willkühhrl. Gerichtszwang, und wieweit derselbe, in derer Stände Landen zu erstrecken. Schubard de Comitibus Palatinis.

§. 144. Von Notarien, welche gleichsam Richter seyn wollen, und wieweit derselben Ambt gehe?

§. 145. Von ihrer Immatriculation, Examination und Confirmation.

§. 146. Daß einiger Orthen, ihre Protocolle, in gerichtliche Verwahrung genommen werdeu.

§. 147. Ob selbe unter der Landsherrlichkeit stehen? Und ob die Stände, dergleichen Leuthe machen können?

§. 148. Wieweit ihnen, mit und ohne Zeugen, glauben beyzumessen?

§. 149. Auf was Arth die Teutsche Richter bestellet, und verpflichtet worden?

§. 150. Daß in Teutschland, auch Weiber, die Gerichte, durch ihre Nachgesetzte versehen können.

§. 151. Von denen **Sportulen**, und Unterhaltung derer Richter.

§. 152. Wie auch derer ihnen zugegebenen Leuthe.

§. 153. Auf was Arth selbe heutzutage geschehe?

§. 154. Daß derer Bauren-Schöppen Einkünfften, mehrentheils in der Freyheit, und denen Accidentien, welche vielfältig auf kannen Weins oder Bier gesetzet sind, bestehen.

§. 155. Der Gerichtsschultheis oder Präsident, hatte aller Orthen, noch besondere Einkünfften.

§. 156. Von **Arthen der Gerichtbarkeit** in Teutschland.

§. 157. Von der **zent, fraysch, peinlichen** oder **hohen Gerichtbarkeit**, die auf Haut und Haar gehet, und wie selbe besetzet werde? Ob nothwendig Schöppen dazu zu ziehen? Sie wird auch **Ungericht** genennet. Wovon **Kressens** Disputation. Gehet auch auf die Knechte, welche sonsten, ihre besondere Gerichte hatten.

§. 158. Was dazu gehörig? Und daß man ehemal, die gantze Landesherrlichkeit darunter verstanden, welche auch Jurisdictio genennet worden.

§. 159. Von derselben, hangen verschiedentliche Nutzbarkeiten ab.

§. 160. Was ihre Zeichen seyn? Und ob derjenige, so die hohe Gerichtbarkeit, auch immer einen Pranger habe?

§. 161.

§. 161. Sie kann in Teutschland auch demjenigen angehören, welchem sonsten das Land nicht ist, so aus der alten Einrichtung (§. 111. 112.) zu erläutern.

§. 162. Von der **mitlern Gerichtbarkeit**, wie selbe an einigen Orthen genennet wird, und was dazu gehöre?

§. 163. Ob sie in dem alten Teutschland gewesen?

§. 164. Von der **Vogtey** oder **niedern Gerichtbarkeit**, welche mehrentheils, aus der Jurisdictione patrimoniali entstanden. (§. 107. sqq.)

§. 165. Was hierzu zu rechnen, und was selbe vor Einkünfften betrage?

§. 166. Ob der niedere Gerichts-Herr, auch Gesetze geben, und Ordnungen machen könne?

§. 167. Von denen zur niedern Gerichtbarkeit bestellten Schultzen und Bedienten.

§. 168. Alle diese Arthen der Gerichtbarkeit, hatten in gewisser maasse, die **Gerichtsfolge**, und haben auch selbe noch.

§. 169. Auf wessen Unkosten die hohe und niedere Gerichte zu unterhalten?

§ 170. Die Gerichtbarkeit, kann der Gerichts-Herr in Teutschland, wegen Mißbrauchs **verliehren.**

§. 171. Von **Rügegerichten**, und was dabey vorfalle? Daß sie nicht aller Orthen in Gebrauch.

§. 172. Von **Holtz-** und **Zeidelgerichten**, deren **Märckergedingen**, **Holtzmärckern** u. d. g.

§. 173. Von dem **Wespengericht**.

§. 174. Von andern Benennungen derer Gerichte in Teutschland.

§. 175. Daß die Gerichte entweder zu gewissen Zeiten beständig, oder ausserdem nach Willkühr gehalten worden, woher der Nahme derer **gebottenen** und **ungebottenen Dingen**, oder Placitorum.

§. 176. Von denen **Schöppenstühlen**, und was selbe vor Recht gehabt?

§. 177. Wozu sie heut zu tage dienen?

§. 178. Von **Juristen-Facultäten**, und Collegien, wie auch derselben Gerechtsamen.

§. 179. Von **besondern Rechtslehrern**, welcher Rath, die Gerichte jeweilen einholen.

§. 180. Von denen **Oberhöfen** in Teutschland, und **Harprechts** davon handlenden Disputation.

§. 181. Daß dergleichen vornehmlich, zu **Aachen**, **Magdeburg**, **Lübeck**, **Ulm** und **Franckfurth** gewesen.

§. 182. Daß die Appellationen so dahin gehen, heut zu tage, gar wohl aufzuheben stehen. II. Cap.

II. Cap.

Von denenjenigen Persohnen, so in dem Gericht, als Kläger, Beklagter, Schrifftsteller und Sachwalter, miteinander zu schaffen haben.

§. 1. Kläger konte in Teutschland niemand gegen den andern ordentlicher Weise seyn, so ihm nicht ebenbürtig, weniger nicht so in Acht, Bann, oder ehrlos und rechtlos wäre.

§. 2. Einige konten wegen ihrer Würde, nicht in dem Gericht persöhnlich handlen.

§. 3. Es wurden auch Weiber, so gar auf dem Reichstag, burgerlich und peinlich zu klagen, zugelassen.

§. 4. Der Kläger folgte dem Beklagten in seinen **Gerichtszwang.**

§. 5. Dieser wurde, jedoch nur in denen ältesten Zeiten, sehr nach dem Orthe **wo jemand gebohren,** gerechnet.

§. 6. Man mußte auch Antwort geben an denen Orthen **wo man wohnhafft wäre,** wegen persöhnlicher Verbindlichkeiten. Ob dieses auch auf des Herrn **Gemahlin,** die **abgetheilte Herrn, Dames, Kinder,** und andere von der Familie gegangen, daß sie sich vor dem Landesherrn gestellet? Und wie

es mit einem **Landes-Herrn**, oder **Unmittelbaren**, in des andern Lande zu halten?

§. 7. An dem Orthe **wo die Sache gelegen**, wegen der Sache.

§. 8. Wegen derer **Verbrechen** aber, an dem Orthe, wo selbe begangen.

§. 9. Der Orth, **wo der Handel geschlossen**, kame in keinen Betracht, wann man nicht jemand oder seine Sachen dorten fande, daß mit Bestrickung verfahren werden konte.

§. 10. Heut zu tage **laufen** diese **Gerichtszwänge** offt **zusammen**, und wie es dabey zu halten? **Rodenburg** und **Hönons** Schrifften davon.

§. 11. Die alte Teutschen wußten schon von der **Wiederklage**. Selbe ware nur in Sachen, so einen Zusammenhang mit der Eingeklagten hatten, erlaubt.

§. 12 Von dem **Beklagten**, und daß selbiger bey denen Teutschen, vor dem Kläger, nichts bevor gehabt.

§. 13. Von **Advocaten**, und daß selbe vor uhralten Zeiten, bey denen Teutschen nicht sonders beliebt waren.

§. 14. Daß man in mitlern Zeiten, nicht allzuvieles von ihnen gewußt, und sie mit denen Fürsprachen oder Procuratoren, einerley gewesen.

§. 15.

§. 15. Man mußte den Fürsprechen, von dem Richter, in Gericht sich ausbitten.

§. 16. Der Fürspreche, mußte dem Clienten ebenbürtig seyn.

§. 17. Die Lehensleuthe mußten sich zu Fürsprachen, vor ihre Lehensherrn gebrauchen lassen.

§. 18. Diejenige, so ehr- und rechtlos waren, auch ihren rechten Verstand nicht hatten, oder unter 21. Jahren waren, wie auch die Weiber, konten nicht Vorsprechen seyn.

§. 19. Daß der Client, mehrentheils bey seinem Fürsprechen, in dem Gericht gestanden, und mit demselben sich bereden können.

§. 20. Dannenhero auch vor alles dasjenige, so derselbe vorgebracht, stehen müssen.

§. 21. Ohne die Parthey, konte der Fürsprache nicht vortretten, ausser um die Abwesenheit zu entschuldigen.

§. 22. Von heutigem **Unterscheid zwischen Advocaten** und **Procuratoren**, auch wie alt derselbe seye?

§. 23. Daß dieselbe heut zu tage, in ordentliche und ausserordentliche eingetheilet werden.

§. 24. Daß man erstere von Gerichtswegen bestellet und annimt. Derselben Geschicklichkeit, und verschiedentliche Proben, so vorher erforderlich.

§. 25. Von dem **Fiscal**, und andern, so des Landesherrn Rechte besorgen.

§. 26. Von **Syndicen** derer Communen, siehe oben.

§. 27. Von derer Advocaten und Procuratoren **Belohnung.**

§. 28. Von denen Sachen, so selbe **von Ambtswegen** thun müssen, und denen **armen Partheyen.**

§. 29. Was eine arme Parthey seye, und wie zu dem Armenrecht zu gelangen?

§. 30. Von dem Armenseckel bey dem Cammergericht.

§. 31. Daß man die Advocaten und Procuratoren Sachen zu übernehmen zwingen könne?

§. 32. Daß derer Procuratoren und Advocaten heutiger Zustand, aus dem alten Teutschen und Canonischen, keines wegs aber dem Römischen Recht zu erlernen.

§. 33. Daher auch das Dominum litis derer Procuratoren, entweder gar keine, oder sehr schlechte Würkungen habe.

§. 34. Wie Advocaten und Procuratoren, wegen ihrer Mißhandlungen gestrafet werden?

§. 35. Von denen **Solicitatoren,** und daß selbe, so wohl als die Advocaten und Procuratoren, unter des Gerichts Obrigkeit befangen.

§. 36. Daß selbe in vielerley Arthen einzutheilen, und veraydete Räthe, so ihrer Herrn derer Reichsstände Sachen besorgen, gantz besondere Rechten haben.

§. 37. Auf was Arth, die Advocaten und Procuratoren, ihr Ambt verliehren.

§. 38. **Schrifften**, von diesen bey Gericht handlenden Personen.

III. Cap.

Von Vorladung oder Fürgebott in das Gericht, denen Feyertagen, gebenden Fristen, Mandaten und Evocation.

§. 1. Das **Fürgebott** geschahe bey denen Teutschen zuweilen durch die Parthey, fast auf die Arth wie bey denen Römern, das mehrertheil aber, durch den Richter selbst.

§. 2. Er brauchte hierzu den **Fronen**, welcher ein freyer Mann, in denen alten Zeiten seyn mußte.

§. 3. Vornehme Partheyen, konten offters nicht anderst, als durch **ihres gleichen**, oder wenigstens Ebenbürtige, vorgeladen werden.

§. 4. Dem Richter, mußte der Fürgebieter, von seiner Verrichtung, Nachricht geben.

§. 5. In den mitlern Zeiten, hat man **schriftlich** vorgebotten, welches der Kläger einliefern, der Beklagte aber, dagegen einen Schein geben muste.

§. 6. Von denen **Boten** derer Gerichte, so die Einlieferung thun.

§. 7.

§. 7. Von Einlieferung an die **Procuratoren** und Agenten.

§. 8. Von Behändigung des Fürgebotts durch **Notarien und Zeugen.**

§. 9. Es mußte das Fürgebott, eine **gewisse Frist** in sich halten, und diese dreymal wiederholet werden, wann sich der Beklagte nicht gestellete.

§. 10 Die alte Fristen sind verschiedentlich, in denen mitlern Zeiten gebotte man allezeit von 14. Nächten zu 14. Nächten, und weilen immer bey jeder Citation auch ein Tag anberahmet, so enthielte eine vollkommene Vorladung, sechs Wochen und drey Tage.

§. 11. Dieses ist also die heutige so genandte **Sächsische Frist.**

§. 12. Die hohe Gerichte laden vor, unter **drey zusammengerechneten Fristen.**

§. 13. Welches anfangs der Kayser allein, nachdem auch derer Fürsten hohe Gerichte gethan.

§. 14. Manchesmal gabe man auch, wenn jemand weit abgelegen, in denen alten Zeiten, noch ein weiteres, als den gewöhnlichen Term zu.

§. 15. Von **Vorgebott derer Commissarien.**

§. 16. Was bey denen Teutschen, in dem Vorgebott **auszudrucken?**

§. 17. Derjenige so beklagt worden, und **nicht erschiene**, muste sich entweder entschuldigen, oder wurde gleich nach einer jeden Citation gestrafet.

§. 18. Wann die dritte vorbey, und **der Ungehorsam beschuldigt ware**, erklärte man entweder denselben, sofern die Bedrohung vorher geschehen, oder es sonsten herkommens sachfällig, manchesmal auch wurde ihm sonst eine Strafe angethan.

§. 19. In peinlichen Fällen, kame der halßstarrig außenbleibende, in die **Acht**.

§. 20. Was diese auf sich gehabt, und wie sie wieder gehoben werden können?

§. 21. Der Beklagte muste zu früher Tages-Zeit erscheinen, nachmittags ware keine Zeit mehr.

§. 22. Wann der Kläger nicht bey hand, wurde selber ebenfalls in Straf genommen.

§. 23. Wofern er endlich nach dreyen Vorgebotten nicht erschiene, so wurde entweder im Proceß fortgefahren, oder der Beklagte entschlagen.

§. 24. Es koute jemand seinen Ungehorsam entschuldigen, daher auch der halßstarrig ausbleibende, gemeiniglich, nur **biß auf ehehafften**, verurtheilt worden.

§. 25. Von dem **Rufen** gegen den nicht Erscheinenden.

§. 26. Von denen **Feyer- und gebundenen**

Tagen, wo kein Gericht gehalten worden. Letzterer waren in der Woche vier, nemlich Sonntag, Donnerstag, Freytag und Sonnabend.

§. 27. Von denen ordentlichen und ausserordentlichen Feyertagen, daß die hohe Feste, eine Vor- und Nachfeyer gehabt. Jedes Fest ware wenigstens mit einer Vorfeyer oder Vigilia, und Nachfeyer, oder postfesto versehen

§. 28. Von denen **Ernd- und Herbst-Ferien**, und daß selbe die Teutsche in mittlern Zeiten gehabt, und noch haben.

§. 29. Was man vor Sachen darein vornehmen müsse?

§. 30. Ob die alte Teutschen, dergleichen Ernd-Ferien gehalten?

§. 31. Derjenige so auf einen Festtag oder sonstigen Tag, wo kein Gericht gehalten, vorgeladen wird, erscheinet den nechsten Gerichtstag hernach.

§. 32. Von Bittung **weiterer Fristen**, und daß selbe der Richter nicht abschlagen könne, es müssen dann große Ursachen dazu da seyn.

§. 33. Daß gemeiniglich noch drey zugestanden werden.

§. 34. Daß heutzutage entweder der Richter, durch einen Bescheid die Frist gebe, oder selbe stillschweigend zugestehe.

§. 35. Von Terminen, welche **nicht erstrecket** werden mögen.

§. 36. Von denen Actoriis, und andern dergleichen Bescheiden.

§. 37. Von denen Processen so durch **Befehle** angehen, und daß solche theils mit, theils ohne Anhang seyen.

§. 38. Gemeiniglich hat man eine Strafe dazu gesetzt.

§. 32. In welcherley Fällen, dergleichen gegeben worden?

§. 40. Was derjenige, welchem befohlen worden, darauf zu handlen?

§. 41. Von denen **Evocationen, Sutors, Kemmerichs und Senckenbergs** davon handlende Schrifften.

§. 42. Daß die Teutsche, nicht immer auf den ersten Gerichts-Zwang acht gehabt, sondern der Oberrichter denselben offters übergangen.

§. 43. Mit denen **Arresten**, haben auch einige vielmal etwas abgeändert.

§. 44. Privilegien über das arrestiren.

§. 45. Von denen **Executiv-Processen**, auch daß selbe gar und gantz aus dem teutschen Recht seyen?

§. 46. **Schrifften** von denen in diesem Capitel vorkommenden Materien.

IV. Cap.

Von Hegung und Besetzung des Gerichts, und dem Proceß überhaupt.

§. 1. Ich habe oben schon von dem **Orthe** geredet, wo die Gerichte geheget worden.

§. 2. Was Gericht hegen und besetzen sey?

§. 3. Von der **Zeit** da das Gericht besessen, ist gleichfalls gehandelt.

§. 4. Oben habe von denen **Arthen der Gerichtbarkeit, und übrigem** so hierher gehörig, auch einige Worte geredet.

§. 5. Insonderheit aber von dem Richter, und ordentlichen **Beysitzern oder Schöppen.**

§. 6. Von denen heutzutage üblichen ausserordentlichen Beysitzern.

§. 7. Von dem **Gerichtsschreiber oder** Secretario, so auch in denen alten Zeiten, Notarius genennet.

§. 8. Von denen heutigen Protonotarien und dergleichen.

§. 9.

§. 9. Von der bey Gerichten üblichen Registratur denen Lesern, Registratorn und derselben Amt.

§. 10. Von dem Gerichts-Archiv, und Verwahrung derer darein kommenden Sachen.

§. 11. Daß nichts ohne Erlaubnuß des Gerichts, herausgegeben werden dörfen.

§. 12. Wann man in das Gericht kame, thate der Richter verschiedentliche Fragen.

§. 13. Es erschienen hierauf die Partheyen, welche man kurtz vernahme, in folgenden Zeiten aber schrifftlich handlen liesse.

§. 14. Denen Gästen halfe man zuerst weg. Wencker de Justitia indilata.

§. 15. Es währete beh denen alten Teutschen kein Proceß lange.

§. 16. Ob eine gewisse Zeit dazu gesetzet gewesen?

§. 17. Wie viele Terminen der teutsche Proceß, biß zum Ende in sich gehalten? von derselben Beschaffenheit.

§. 18. Der Anfang ware von der Citation, so bey uns alle die Würckung gehabt, welche bey denen Römern die Einlassung.

§. 19. Daß der Proceß heutzu tage, nach denen Landes-Gewohnheiten, sehr verschiedentlich sey.

V. Cap.

Von Wiederholung der Klage, denen verschiedentlichen Klagen, und derselben Einrichtung.

§. 1. In dem ersten Term mußte man die Klage wiederholen, das Fürgebott bescheinigen, und des Beklagten Erscheinen abwarten, auf allen fall, desselben Ungehorsam beschuldigen.

§. 2. Die Wiederholung ist heutzutage noch bey allen Fürgebotten und Befehlen nöthig.

§. 3. Gleichwie die Gerichtbarkeit, (§. 156. sqq.) also sind auch die Weltliche (und Geistliche) gerichtliche Handlungen, entweder burgerlich, peinlich, oder aus beyden vermischet.

§. 4. Die Bürgerliche Handlungen sind Klagen von Schuld, Klagen um Gut, Klagen um Anefangk.

§. 5. Die peinliche Handlungen berühren entweder Leib und Leben, oder Gesundheit, Recht, Ehre, und gemeinen Frieden.

§. 6. Die aus beyden vermischte Handlungen, waren die, da einer so nur burgerlich beklagt ware, flüch-

flüchtig wurde, oder die gegebene Versicherung wegen des gestellens brache, wann ein Todschlag von einem Menschen so seines Verstands nicht mächtig, oder zufälliger Weise geschehen, wann jemand durch die Frucht gefahren v. d. g.

§. 7. Die gantz alte teutsche Rechten haben fast eben die Unterschiede gemacht.

§. 8. Es dorfte niemand seine Klage wiederholen, wann er nicht den Richter um Urlaub gebeten.

§. 9. Wie die teutsche Formuln derer Gerichtlichen Handlungen, beschaffen gewesen? Es wurde mehrentheil alles mündlich vorgebracht.

§. 10. Wie sie heutzutage beschaffen seyen?

§. 11. Ob man die Arth der Handlung nennen müsse, oder ob vielmehr alle unsere Gerichtliche Handlungen, Arthen der Anrufung des Richterlichen Ambts gewesen, und noch seyen?

§. 12. In diesem Termin kame gemeinlich schon, des beklagten Auszug oder Antwort.

VI. Cap.

Von denen Rechtlichen Auszügen, und der Einlassung.

§. 1. Die Teutsche haben vor alten Zeiten von einer förmlichen Einlassung nichts gewußt, sondern jeden auf die Hauptsache gehenden **zerstörlichen Auszug**, vor eine **Kriegs-Befestigung** angesehen.

§. 2. Doch hatte man auch **verzögerliche Auszüge.** Und zwar einige e. g. über die **Wehrung**, wie auch der gewöhnlichen Caution von beyden Theilen, Caution wegen **Wiederklage**, wegen **Klage in ohnbekandter Sprache.** v. d. g. so bey denen Römern nicht gebräuchlich.

§. 3. In diesem Fall antwortete man nicht auf die Hauptsache, biß selbe abgethan

§. 4. Es ware aber dergleichen Einstreuung, vor Annehmung des Canonischen Rechts, leichtlich gehoben.

§. 5. Der Krieg wurde im Rechten befestiget, entweder durch **Bejahung**, mit Hinzusetzung eines Auszugs, oder **Verneinung.**

§. 6. **Formul** so dabey gebräuchlich, und Erbietung zum Eyd oder Duell.

§. 7.

§. 7. Straf derer Verneinenden, so eines andern überfuhrt werden.

§. 8. Was heut zu tage, wegen derer aufziegli- chen und zerstörlichen Auszüge, Rechtens.

§. 9. Von der Kriegsbefestigung, und daß selbe zwar in Sachsen, verständlich auf alle uud jede Puncten geschehe, in dem übrigen es auch durch gantz Teutschland, Krafft jüngern Reichs-Abschieds also seyn solle, gleichwolen dergleichen nichts geschehe, sondern man vielfältig, bey der alten teutschen Weise bleibe.

§. 10. Ob man nach beschehener Kriegsbefestigung, die Klage verändern, oder verbessern könne?

§. 11. Nach der Einlassung, gönnet man auf alte Weise, jedem noch einen Satz.

VII. Cap.

Von dem Beweiß und Gegenbeweiß, auch daher rührenden alten Arthen des Beweises, und Reinigung.

§. 1. VOr alters, brachte der Kläger seinen Beweiß, in Teutschland, gleich mit der Klage bey, welcher sodann durch den gantzen Proceß fortwährete, so heutzutage noch, gewisser Orthen also gebräuchlich.

§. 2. An andern Orthen aber, wurde er durch den

Richter aufgeleget, welches auch in dem Fall sich ereignete, wann er nicht gleich mit beygebracht.

§. 3 Der Beweiß geschahe, und geschiehet, durch Zeugen, Briefschafften, oder aber endlich einen Ayd.

§. 4. Der Beklagte thate seinen Gegenbeweiß, auf eben die Arth.

§. 5. Verschiedentlich, ließe man es in zweiffelhafften Fällen, auf Gottes Ordel ankommen, welches entweder dem Kläger oder Beklagten heimgegeben wurde, theils durch die Parthey gleich von Anfangs, theils durch den Richter, nach vollführtem Beweiß nnd Gegenbeweiß.

§. 6. Die Zeugen musten weder an Stand dem Kläger und Beklagten ungleich seyn, noch sonsten einen Mangel wegen Leibs, Gemüths, Stands oder Ehre haben.

§. 7. Dieselbe wählete der Richter, oder wofern dieser keine fande, die Parthey.

§. 8. In aussergerichtlichen Sachen, kame es auf die Partheyen an.

§. 9. Wie viel derer Zeugen gewesen, und daß diese durch anderweite Zeugen, von allem Verdacht entlediget werden müssen.

§. 10. Die Zeugen sagten nach vorherigem Ayd, in Person, und an der Gerichtsstatt aus, wann sie nicht

all-

all zu vornehm, oder schon in Pflichten waren, konten auch zu der Aussage gezwungen werden.

§. 11. Daß man denen Zeugen, offters lohnen müssen.

§. 12. Die Briefschafften, waren entweder gerichtlich oder aussergerichtlich.

§. 13. Diese bewiesen nicht soviel, wie die erstere.

§. 14. Man schriebe bey denen Teutschen fast alles auf.

§. 15. Bey allen schrifftlichen Handlungen, musten Zeugen seyn

§. 16. Daß auch die Jahrzahl dabey seyn müssen.

§. 17. Wie diese Briefe sonsten beschaffen gewesen, wann selbe gültig seyn sollen?

§. 18. Solche Arth des Beweises hielten die Teutschen vor die allerstäteste.

§. 19. Hierinnen hat das Canonische Recht, in mitlern Zeiten, gantz und gar gegolten.

§. 20. Zu dem Ayde kame man nicht, biß kein anderer Beweiß vorhanden.

§. 21. Dieser wurde offters, entweder gleich, oder nach einiger Zeit, durch eigene Person oder Anwaldt abgelegt.

§. 22. Manchesmal hatte man Mitschwerer, wel-

welche Consacramentales oder Conjuratores genennet werden, deren manchesmal viel oder wenig waren, und von ihrem Glauben schwuren.

§. 23. Man schwure auf **vielerley Arth**, am mehrsten und heiligsten aber, über denen **Reliquien**, dem **Creutz, dem Evangelienbuch, und in der Kirche.**

§. 24. **Aydsformuln** so dabey gebräuchlich. Die Weiber und Geistlichen legten die Hand auf die Brust, die Männer aber reckten die Finger in die Höhe, die Formulen haben heutzutage, noch viel von der alten Weise.

§. 25. Der **Judenayd**, ist auf verschiedentliche Arth abgelegt worden.

§. 26. Nicht jederman wurde zu dem Ayde gelassen.

§. 27. **Gottes Ordel** (§. 5.) wurde entweder ehe der Proceß angienge zur Hand genommen, um die Sache kurtz zu schlichten, oder wann der Beweiß nicht zulangte, und wurde hierbey in die **Landsübliche und Canonische Reinigung oder Darthuung** die Eintheilung gemacht, welches letztere der Aydschwur ware.

§. 28. Von diesem ist schon gehandelt, demnach hier nichts weiter zu bemercken, als daß man selben, gleich zu Anfang des Processes dem andern Theil zumuthen, oder derselbe sich darzu anbieten können.

§. 29. Von der **Landsüblichen Reinigung**, und daß selbe gar verschiedentliche Arthen gehabt.

§. 30.

§. 30. Daß die Teutsche, von allen Zeiten her, vielerley Mittel angewendet, um den geheimen Willen Gottes zu erforschen.

§. 31. Die Arth der Reinigung, mit warmem oder kaltem Wasser.

§. 32. Mit dem Creutz.

§. 33. Mit glüendem Eysen.

§. 34. Durch das Loos, oder Sortes Sanctorum.

§. 35. Durch geweyheten Käse und Brod.

§. 36. Durch das heilige Sacrament.

§. 37. Durch Duell, und daß keiner den andern dazu beruffen dörffen, er wäre dann gleiches Standes gewesen.

§. 38. Daß dergleichen nur auf denen Reichstagen, bey grossen Land-Gerichten, oder desfalls besonders gefreyten Orthen, geschehen dörfen.

§. 39. Die Zeugen schlugen sich auch manchesmal herum.

§. 40. Wann der andere nicht ebenbürtig, gabe der Vornehmere jemand an seine Stelle, wozu sich gemeiniglich, die Lehenleute brauchen liessen.

§. 41. Mehrere Ursacheu, warum man sich des Kampfs weigern mögen.

§ 42. Was sonsten vor Umstände dabey vorgefallen?

§ 43. Von Blutung des Todten-Cörpers, auch Schottels Anmerckung von dem Baarrecht.

§. 44. Von andern dergleichen Reinigungen und Beweisen.

§. 45. Was vor Gebether dabey vorgefallen?

§. 46. Wie man mit dem Uberwundenen umgegangen?

§. 47. Daß der Pabst diese Landsübliche Reinigungen abgeschafft.

§. 48. Daß noch allerley von diesen alten Sitten übrig geblieben.

§. 49. Von des Beweises und Gegenbeweises, oder eines derselben Eröffnung.

§. 50. Von Disputir-Gesetzen, und daß selbe aus dem alten teutschen Recht, gewisser Maaße her seyen.

§. 51. Von Beschließung zu dem Urtheil, welche ebenmäßig aus dem teutschen Recht, und denen darüber gebenden Bescheiden.

VIII. Cap.

Von denen Urtheilen und End-Urtheilen.

§. 1. Urtheile wurden genennet alles dasjenige, so in dem Gericht, auf Rechtsfragen ertheilet wurde.

§. 2. Sie theileten sich demnach in **gemeine und besondere** Urtheile. Daß daher, zu uralten Zeiten, in Teutschland, keine Unwissenheit des Rechten seyn können.

§. 3. Von denen **gemeinen Bescheiden**, und daß selbe von ersteren unterschieden, jedoch in etwas damit öbereingekommen.

§. 4. Die besondere Urtheile, sind entweder **Beyurtheile oder Endurtheile**. Erstere waren in dem Rechtskrieg sehr vielfältig, letztere aber, fällete man am Ende desselben.

§. 5. Auf was Arth man die Urtheile geschöpffet oder gefunden?

§. 6. Der Richter muste dem mehrerntheil derer Schöffen folgen, und hatte selbsten nichts dabey zu sagen.

§. 7. Die Schöffen waren gehalten ihre Meynung zu sa-

sagen, woferne sie nicht schwuren, daß ihnen das Recht zu finden ohnmöglich seye.

§. 8. Jeweilen zohe man auch Rechtsgelahrten dazu.

§. 9. Wann die Schöffen nichts finden konten, giengen sie zu Zeiten nach andern um selbe zu fragen, welches auch durch verschiedene Gesetze, befestigt worden.

§. 10. Von denen Urtheilen, so frembde Schöppenstühle vor alters gegeben.

§. 11. Von Verschickung an Juristen-Facultäten.

§. 12. Wie es hierbey gehalten werde? und Schriften von solcher Versendung.

§. 13. Was derselben Urtheile vor Krafft haben, und ob der Richter davon abgehen könne?

§. 14. Von verschiedentlichen Arthen sothaner Urtheile.

§. 15. Von Eröffnung des Urtheils, und was vor Gebräuche dabey vorfallen?

§. 16. Ehemal geschahe selbe immer mündlich, heut zu tage, wird es auch öffters schrifftlich gethan.

§. 17. Von der Form derer Urtheile, und rationibus decidendi.

§. 18. Wann jemand gegen das Urtheil, vor Alters schon

schon nichts einwendete, so gienge doch selbes, nicht aller Orthen, in zehen Tagen in die Rechtskrafft.

§. 19. Welches aber doch, andere teutsche Völcker, verschiedentlich gehalten.

§. 20. Ja so gar, wurde bey einigen, wann nicht sogleich das Urtheil gescholten wurde, selbes gantz im Gegentheil, vor denen zehen Tagen rechtskräfftig.

§. 21. Von der **Vollstreckung des Urtheils**, in denen Fällen, wo es nicht gescholten worden.

§. 22. In Klagen wegen Sachen, wurde man durch des Richters Botten eingewiesen.

§. 23. In Personal-Klagen aber, wurde eine gewisse Zeit gesetzt, und wann darinn dem Urtheil kein Genüge geschahe, alsdann Pfand genommen, so lange biß es zur Zahlung hinreichig, und wofern es in gewisser Zeit nicht gelöset, so wurde alles versteiget.

§. 24. Von heutiger Arth die Vollstreckung zu thun. Sonderlich in Urtheilen so die **höchste Reichs-Gerichte** gegeben. Strittigkeiten so sich darüber ereignet, und davon handlende **Schrifften.**

IX. Cap.

Von Rechts-Mitteln, so gegen ein Urtheil zu ergreiffen.

§. 1. Ob das **Urtheil schelten**, bey denen ältesten Teutschen Platz gehabt?

§. 2. Daß in denen mitleren Zeiten, selbes ausser Streit, zugelassen gewesen.

§. 3. Bey denen Francken, erkenneten die **Königliche Abgeordneten** oder Missi Regii, von denen **Appellationen oder Berufungen**, welche sofort manchesmal, auch nach dem Pallast gegangen, und von dem Pfaltzgrafen, oder dem König selbst, entschieden worden.

§. 4. In wie viel **Zeit** man ein Urtheil schelten können? VIII. Cap. §. 18. 19. 20.

§. 5. Man muste sich dabey derer **Scheltworte** gegen den Richter enthalten.

§. 6. Derjenige so **ohne Ursache das Urtheil scholte**, wurde scharf gestrafet, woher ohne Zweifel kommet, daß Appellant heutzutag offters was deponiren muß. Dahingegen auch dem Richter, so wissentlich unrecht geurtheilet, eine große Strafe vorstunde.

§. 7. Einiger Orthen, **hielte** die Berufung die **Vollstreckung des Urtheils auf**, anderer Orthen nicht.

§. 8. Der Richter muste mit seinen Schöppen selbsten zu dem Ober-Richter kommen, und sein Urtheil verantworten, oder Gesandten schicken.

§. 9. Bey allen Teutschen wurde immer von einem Richter, an denjenigen, so ihm ohnmittelbar vorgesetzt, die Berufung gethan. Jeweilen aber zeigte das berufen,

sen, gar keine Oberherrlichkeit desjenigen, an welchen man sich berufete, oder Unterwerfung des ersten Richters an. (V. Th. 1. Cap. §. 180. u. f.)

§. 10. Man fragte jederzeit den Unterrichter, an wen die Appellation gehen müsse. Ubrige **Form** derselben.

§. 11. Bey dem Oberrichter wurde die Sache sobald möglich angebracht, jedoch ware denen Italiänern Jahr und Tag Zeit gegönnet, wann an den Kayser die Berufung geschehen.

§. 12. Daselbst konte man sowohl seine Sachen sonsten vorstellen, als auch allenfalls durch einen Kampf es ausmachen.

§. 13. Daß man nicht in allen und jeden Sachen appelliren können, sandern vornehmlich die peinliche dabey ansgenommen gewesen.

§ 14. Von der **Läuterung**, und daß vermittels derselben, jeder Richter, sein eigenes Urtheil ändern können.

§. 15. Daß selbe durch gantz Teutschland gebräuchlich gewesen, jetzo aber dem Nahmen nach nur in Sachsen, jedoch in andern Landen, unter verschiedentlichen andern Benennungen übrig seye. Jnmassen die Supplication, die Wiedereinsetznug in vorigen S and, die Verschickung derer Acten u. d. g. öff-ters damit einerley sind.

§ 16. Man konte entweder sich auf den Oberrichter berufen, oder läutern.

§. 17. Derjenige so läuterte, brauchte dem Richter nicht zu wetten, waun er den Proceß verlohre, weswegen die Läuterungen sehr häufig geworden.

§. 18. Diese handelte man auf das allerkürtzeste ab, doch so, daß auch neue Rechtsgründe, jedem Theil dabey vorzustellen, freygelassen.

§. 19. Von der **Wiedereinsetzung in vorigen Stand**, in sofern selbe von der Läuterung unterschieden.

§. 20. Daß sie ein ordentliches Rechts-Mittel seye, und aus dem Canonischen Recht aufgekommen.

§. 21. Man muß dabey neue Briefschafften oder Argumenten vorbringen.

§. 22. Von der **Supplication**, welche von der Läuterung vor alters, noch mehreru Unterscheid, als heut zu tage gehabt.

§. 23. Daß selbe die Vollstreckung des Urtheils, wann man sie gegen eines Oberrichters Urtheil zu der Hand nimmet, nicht jederzeit aufhalte.

§. 24. Von der an dem Cammer-Gericht gebräuchlichen **Revision**, und daß selbe keine Läuterung, vielmehr ziemlich unterschiedenes Rechts-Mittel seye.

§. 25. Unentschiedene Rechtszweiffel, so in Ansehung derselben auszumachen.

§. 26. Von der **Nullität**, und andern Mitteln.

§. 27. **Schrifften**, so von allen diesen Materien handlen.

X. Cap.

Von dem peinlichen Processe insonderheit.

§. 1. Die Teutschen wusten vor alten Zeiten, von keinem Criminal-Proceß, als wo einer den andern **anklagte**. Von dem nachmal aufgekommenen **Inquisitorischen Proceß**, welchen man der Geistlichkeit zuzuschreiben hat.

§. 2. **Form** der Anklage; und daß bey **handhaffter That**, es mochte der Thäter gegenwärtig seyn oder nicht, selbe mit Geschrey geführet worden. Allenfalls auch in **heimlicher oder übernächtiger** That, wann man vermeynte, den Thäter mit Zweykampf zu entdecken.

§. 3. Daß man zugleich ein Zeichen, oder allenfalls den gantzen Cörper, zu richtigstellung des Corporis delicti, in das Gericht gebracht.

§. 4. Wie das gantze Geschlecht die Klage geführet, wann jemand entleibet.

§. 5. Auf was Arth man den **flüchtigen Thäter** verfolget. Von Gebung **geleits zu rechten.**

§. 6. Von **Annehmung und Durchführung** derer Verbrecher, durch ein frembdes Gebiet. Von **Auslieferung** derselben, und ob sie nothwendig?

§. 7.

§. 7. Von Aufbehaltung und Verwahrung des Thäters. Wie balde man dazu geschritten? und daß der Ankläger jeweilen Bürgen geben, oder Gefängnuß halten müssen.

§. 8. Die Bürgen, vermittels welcher jemand des Gefängnusses entlediget worden, musten vor den Beschuldigten stehen. Straf derer, so denen Gefangenen aus der Hafft geholffen.

§. 9. Der Gefangenwärter, muste auf die Gefangene wohl acht haben, und wann durch seine Schuld ihnen etwas zugestossen, oder sie gar durchgegangen, ware er davor gehalten.

§. 10. Derjenige Thäter so entrunnen, wurde in die Acht erkläret. Wie dieses zugegangen?

§. 11. Von Acht und Aberacht, daß diese letzte auch auf das Leben gegangen.

§. 12. Formuln, und sonderlich, daß wie einen solchen Menschen niemand aufnehmen solle, darinn befohlen gewesen. Derselben heutige Würcknng.

§. 13. Auf was Arth man wieder aus der Acht gekommen?

§. 14. Won denen so genandten Judiciis honoratis, und dem Verfahren gegen peinlich beschuldigte.

§. 15. Von Vernehmung des Beschuldigten, und seiner Verthendigung durch einen Fürsprechen.

§. 16.

§. 16. Auf was Arth man die Beschuldigten, ihrer Missethat **überführet.**

§. 17. Von **Gotes Ordel**, so in denen ersteren Zeiten gebräuchlich gewesen.

§. 18. Von der **Folter**, und daß selbe in Teutschland disseits Rheins spat aufgekommen, gleichwohl die teutsche Völcker, so in die Römische Provintzen eingebrochen, davon gewust.

§. 19. Vielerley Arthen derselben, so bey denen alten gebräuchlich.

§. 20. Wie lange die Folter währen dörfen, und von Strafe derer, so darinn eine Ubermaße gethan.

§. 21. Daß auch jemand durch **Zeugen** überwiesen werden können, und vielerley hierbey vor alters übliche Gewohnheiten.

§. 22. Wann jemand nicht in der That begriffen, oder überführet worden, konte er sich mit einem **Ayde reinigen.** Ja er wurde, wann einige Anzeige da gewesen, nicht ehender der Hafft erlassen, biß er solches gethan.

§. 23. Von dem **Urtheil**, und wer selbes gegeben?

§. 24. Strafe dererjenigen, so einen andern, **mit Unrecht** angeklagt.

§. 25. Daß man es unter dem freyen Himmel, bey gehegtem Gericht **vorgelesen**, und noch vorlese. Wie dagegen keine **Berufung** statt habe.

§. 26. Daß vor der Vollstreckung, nach Einholung des Urtheils, noch verschiedentliche Vertheydigungen heutiges Tags nachgelassen.

§. 27. Von Brechung des Stabes, und anderen hierbey üblichen Gewohnheiten.

§. 28. Von Vollstreckung des Urtheils, und wer selbes gethan?

§. 29. Daß die Ubelthäter nicht immer gleich zum Tode gemartert worden, sondern offters, noch lange Zeit zugebracht.

§. 30. Von Begräbnuß derer Ubelthäter, und daß selbe nicht immer zugestanden worden.

§. 31. Von den Kosten so auf den Proceß und Vollstreckung des Urtheils gegangen.

§. 32. Daß noch vieles von denen alten teutschen Gebräuchen, bey uns überblieben.

§. 33. Schrifften von dem peinlichen Proceß, und daß sonderlich diejenige zu Erlernung des teutschen alten Wesens anzupreisen, welche die Formuln beygebracht, so in denen Gerichten, mehrentheils von alters her übrig sind.

ENDE.

Verzeich-

Verzeichnuß

Derer in diesem Werckgen enthaltenen

Bücher und Capitel.

I. Buch von dem Recht derer Persohnen.

1. Cap. Von der gemeinen teutschen Rechtsgelehrsamkeit überhaupt.
2. Cap. Von Haupt-Eintheilungen derer Persohnen nach dem teutschen Recht.
3. Cap. Von denen Geistlichen und deren besondern Rechten in Teutschland.
4. Cap. Von dem Adel und vielerley Arthen desselben.
5. Cap. Von dem Römischen Kayser, König und Königin.
6. Cap. Von Chur- und Fürsten.
7. Cap. Von denen Grafen und Freyherrn, als noch übrigem hohen Adel.
8. Cap. Von denen Mittelfreyen.
9. Cap. Von denen Dienstmannen.
10. Cap. Von adelichen und unadelichen Bürgern in denen Städten.
11. Cap. Von freyen und unfreyen Bauren.
12. Cap. Von denen Knechten und ihrer Obliegenheit gegen die Herren.
13. Cap. Von denen Frembden.
14. Cap. Von Communen und deren gemeinen Rechten.
15. Cap. Von dem Ehestande und des Mannes Gewalt über die Frau.
16. Cap. Von denen Kindern.

17. Cap. Von derer Menschen besondern Rechten nach dem Alter und Geschlecht.
18. Cap. Von Rechten derer Menschen so mit einem Mangel an Leib oder Gemüthe behafftet, oder ihre eigene Willkühr nicht haben.

Zweytes Buch von dem Recht derer Sachen.

1. Cap. Von verschiedentlichen Eintheilungen derer Sachen und menschlichen Handlungen nach teutschem Recht.
2. Cap. Von Sachen, so des Eigenthums derer Unterthanen fähig.
3. Cap. Von denen Rechten des Eigenthums.
4. Cap. Von denen dinglichen Rechten, so man auf eines andern Sache hat.
5. Cap. Von denen Arthen wodurch das Eigenthum anfänglich erhalten, und nachmahls fortgepflantzet wird.

Drittes Buch von Gedingen.

1. Cap. Von Gedingen überhaupt.
2. Cap. Von dem Heurathen und rechtlichen Pflichten Mannes und Weibes.
3. Cap. Von dem Einbringen, auch dem Heurathsguth, der Morgengabe, Witthum, Mußtheil u. d. g.
4. Cap. Von Vormundschafften.
5. Cap. Von dem Leyh-Contract überhaupt.
6. Cap. Von Vermietung unbeweglicher Dinge.
7. Cap. Von Verleyhungen beweglicher Dinge und Dienstleistungen.
8. Cap. Von Vertauschen, Kaufen und Verkaufen, Gesellschafften u. d. g.
9. Cap. Von Wettungen und Spielen.

10. Cap.

10. Cap. Von Schenckungen und Anfangs unter Lebendigen.
11. Cap. Von Schenckungen von Todes wegen und Testamenten.
12. Cap. Wie die Verbindlichkeit auffhöre?
13. Cap. Von dem Vorbehalt und Regreß.

IV. Buch von Sipschafft und Erbgangs-Recht.

1. Cap. Von Ordnung der Sipschafft bey denen Teutschen.
2. Cap. Von der teutschen Erbschafft überhaupt.
3. Cap. Von der Weise, denen Gesetzen oder Gewonheit nach, Erb zu nehmen.
4. Cap. Von Erbschafft durch Testamente und Gedinge.
5. Cap. Von Erbschafften durch unterschiedene Gebräuche einiger teutschen Völcker, besondere Landes- und Familien-Gesetze.
6. Cap. Von Angehung und Entschlagung der Erbschafft.

V. Buch von Verbrechen.

1. Cap. Von Verbrechen, und daraus entstehender Obliegenheit überhaupt.
2. Cap. Von verschiedenen Lastern und deren Strafen.
3. Cap. Von verschiedenen in Teutschland gewöhnlichen Arthen derer Strafen.
4. Cap. Auf was Arth, die Strafen derer Verbrechen vermieden, oder vermindert werden?

VI. Buch von dem Proceß.

1. Cap. Von Bestellung derer Gerichten, verschiedder lichen Gerichtszwängen und Eintheilung ent- Gerichtbarkeit in Teutschland.

2. Cap. Von denenjenigen Persohnen, so in dem Gericht, als Kläger, Beklagter, Schrifftsteller und Sachwalter, untereinander zu schaffen haben.
3. Cap. Von Vorladung oder Fürgebott in das Gericht, denen Feyertagen, gebenden Fristen, Mandaten und Evocation.
4. Cap. Von Hegung und Besetzung des Gerichts, und dem Proceß überhaupt.
5. Cap. Von Wiederhohlung der Klage, denen verschiedentlichen Klagen, und derselben Einrichtung.
6. Cap. Von denen rechtlichen Auszügen, und der Einlassung.
7. Cap. Von dem Beweiß und Gegenbeweiß, auch daher rührenden alten Arthen des Beweises, und Reinigung.
8. Cap. Von denen Urtheilen und Endurtheilen.
9. Cap. Von Rechts-Mitteln, so gegen ein Urtheil zu ergreiffen.
10. Cap. Von dem peinlichen Processe insonderheit.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Senckenberg, Heinrich Christian <<von>>,

Anfangsgründe der alten, mittlern und neuen Teutschen gemeinen Rechtsgelahrsamkeit

Göttingen 1737

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2122
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252921-6
VD18 1458851X-007